

Bericht *)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/7480 –**

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7917 –**

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Dagmar Enkelmann
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/734 –**

**Ersetzen der Kilometerpauschale bei Fahrten zwischen Wohnung
und Arbeitsstätte durch eine einheitliche Entfernungspauschale**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Joachim Poß, Ingrid Matthäus-Maier,
Edelgard Bulmahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3701 –**

Für eine gerechte und einfache Einkommensbesteuerung

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Oswald Metzger,
Kirstin Heyne, Franziska Eichstädt-Bohlig, Simone Probst und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/7895 –**

Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz

*) Die Beschlußempfehlung zu den Vorlagen ist als Drucksache 13/8022 verteilt worden.

Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Gerda Hasselfeldt, Dr. Barbara Höll, Detlev von Larcher und Christine Scheel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (Drucksachen 13/7480 und 13/7917)

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 in Drucksache 13/7480 wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1997 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Verteidigung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Verkehr und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung. In der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1997 wurde der Gesetzentwurf nachträglich auch an den Auswärtigen Ausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 ist inhaltsgleich auch von der Bundesregierung eingebracht worden (Drucksache 13/7917). Er ist in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1997 an dieselben Ausschüsse überwiesen worden wie der Koalitionsentwurf.

Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Daten zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Am 4. Juni 1997 der Ausschuß für Verkehr,
- am 11. Juni 1997 die übrigen mitberatenden Ausschüsse mit Ausnahme des Innenausschusses, der auf ein Mitberatungsvotum verzichtet hat.

Der Haushaltsausschuß wird zu dem Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert Stellung nehmen.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 26., 27. und 28. Mai 1997 sowie am 4., 5., 6., 11., 12., 13., 18., 19. und 20. Juni 1997 beraten. Am 14., 15. und 16. Mai 1997 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Darüber hinaus hat der Finanzausschuß am 16. und 17. Juni 1997 eine öffentliche Anhörung zu den Steuerreformvorschlägen der SPD und der Gruppe der PDS sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/7895 veranstaltet.

b) Antrag „Ersetzen der Kilometerpauschale bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch eine einheitliche Entfernungspauschale“ (Drucksache 13/734)

Der von der Gruppe der PDS eingebrachte Antrag „Ersetzen der Kilometerpauschale bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch eine einheitliche Entfernungspauschale“ in Drucksache 13/734 ist dem Finanzausschuß in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1995 zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß, dem Ausschuß für Verkehr sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Verkehr hat am 27. April 1995 zu der Vorlage votiert, der Haushaltsausschuß am 30. Mai 1995, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 17. Mai 1995. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 26., 27. und 28. Mai 1997 sowie am 4., 5., 6., 11., 12., 13., 18., 19. und 20. Juni 1997 beraten.

c) Antrag „Für eine gerechte und einfache Einkommensbesteuerung“ (Drucksache 13/3701)

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Antrag „Für eine gerechte und einfache Einkommensbesteuerung“ in Drucksache 13/3701 ist dem Finanzausschuß in der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Februar 1996 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat am 17. April 1996 zu der Vorlage Stellung genommen, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 15. Januar 1997. Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 11. Juni 1997 zu dem Antrag votiert. Der Finanzausschuß hat sich am 15. Januar, 26., 27. und 28. Mai sowie am 4., 5., 6., 11., 12., 13., 18., 19. und 20. Juni 1997 mit dem Antrag befaßt.

d) Antrag „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ (Drucksache 13/7895)

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Antrag „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ in Drucksache 13/7895 ist dem Finanzausschuß in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1997 zur federführenden Beratung und dem Haushaltsaus-

schaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 19. und 20. Juni 1997 beraten. Er hat die Beratung der Vorlage mit Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 20. Juni 1997 abgeschlossen, obwohl das Mitberatungsvotum des Haushaltsausschusses noch nicht vorlag. Der Antrag war Gegenstand einer vom Finanzausschuß durchgeführten öffentlichen Anhörung (vgl. I Nr. 3 Buchstabe b).

2. Inhalt der Vorlagen

a) Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (Drucksachen 13/7480 und 13/7917)

aa) Allgemeines

Mit dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 soll der Hauptteil der Steuerreformbeschlüsse der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung umgesetzt werden, nachdem diese zum ersten Teil der Steuerreform bereits den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 eingebracht haben (Drucksachen 13/7242 und 13/7775), der zusammen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf am 20. Juni 1997 vom Finanzausschuß verabschiedet worden ist (Drucksache 13/8020). Vorangegangen waren die Beschlüsse der von der Bundesregierung eingesetzten Steuerreformkommission vom 22. Januar 1997 („Petersberger Steuervorschläge“), die in die Entwürfe der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 weitestgehend übernommen worden sind.

Ziele der vorgeschlagenen Steuerreform sind eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze, eine Verbesserung der Steuergerechtigkeit durch Rückbesinnung auf die tragenden Prinzipien des Steuerrechts und eine transparentere und einfachere Steuergesetzgebung. Hierzu werden weitreichende Senkungen der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarife einerseits und ein umfangreicher Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen andererseits vorgeschlagen. Damit soll der weitverbreiteten Forderung nach deutlicher Absenkung der Steuersätze bei erheblicher Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage entsprochen werden. Darüber hinaus ist eine Neuordnung des Einkommensteuergesetzes vorgesehen, um dieses Gesetz übersichtlicher und anwenderfreundlich zu gestalten. Insgesamt sollen die beiden Steuerreformgesetze zu einer Steuerentlastung der Bürger und der Wirtschaft von bis zu 30 Mrd. DM führen. Eine teilweise Gegenfinanzierung der Entlastungsmaßnahmen soll durch Umschichtung innerhalb des Steuerrechts erfolgen, durch die der Anteil der konsumabhängigen indirekten Steuern am Gesamtsteueraufkommen verstärkt werden soll.

bb) Wichtigste Einzelmaßnahmen des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1999

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 sieht mit Wirkung ab 1999 insbesondere folgende Maßnahmen vor:

Tarifentlastungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

- Neugestaltung des Einkommensteuertarifs auf deutlich abgesenktem Niveau bei
 - = einem Grundfreibetrag von 13 000 DM/26 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
 - = einem Eingangssteuersatz von 15 v.H. bei steuerpflichtigen Einkommen bis 18 000 DM/36 000 DM,
 - = einem sich anschließenden linear-progressiven Tarifverlauf, beginnend mit 22,5 v.H. bis zu einem Höchstsatz von 39 v.H. bei steuerpflichtigen Einkommen ab 90 000 DM/180 000 DM,
 - = einer Begrenzung des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von derzeit 47 v.H. auf 35 v.H. (nachrichtlich: im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1998 Begrenzung des Höchstsatzes auf 40 v.H. ab 1998).
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne auf 35 v.H. und des ermäßigten Steuersatzes auf 32 v.H. (nachrichtlich: im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1998 Senkung des Einbehaltungssatzes von 45 v.H. auf 40 v.H. und des ermäßigten Steuersatzes von 42 v.H. auf 37 v.H. ab 1998).
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne auf 25 v.H. (nachrichtlich: im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1998 Senkung von 30 v.H. auf 28 v.H. ab 1998).
- Senkung der pauschalen Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte von 25 v.H. auf 20 v.H.
- Senkung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden von 25 v.H. auf 15 v.H.
- Senkung des Zinsabschlags von 30 v.H. auf 25 v.H., bei Tafelgeschäften von 35 v.H. auf 30 v.H.

Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Abbau von Steuervergünstigungen)

- Versteuerung der Hälfte der Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- und Krankengeld) anstelle der Berücksichtigung dieser Zahlungen im Rahmen des Progressionsvorbehalts.
- Streichung der Steuerbefreiung von Versorgungsbezügen an Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, sofern es sich nicht um Sachleistungen handelt.
- Aufhebung der Freibeträge für Abfindungen von bis zu 36 000 DM bei einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- Streichung der Steuerbefreiung der Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen an Beamte, Soldaten und Minister wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis.
- Streichung der Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Ar-

- beitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln („Job-Ticket“).
- Aufhebung der Steuerbefreiung der Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich bestimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen.
 - Aufhebung der Steuerbefreiung der Auslandszulagen im öffentlichen Dienst.
 - Aufhebung der teilweisen Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
 - Erweiterung der Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Senkung der Beteiligungsgrenze von 25 v.H. auf 10 v.H.
 - Verlängerung der Spekulationsfristen für Veräußerungsgewinne bei privaten Grundstücken von zwei Jahren auf zehn Jahre und bei privaten Wertpapieren von sechs Monaten auf ein Jahr.
 - Aufhebung der Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit dem höheren Teilwert.
 - Begrenzung der steuerneutralen Übertragung aufgedeckter stiller Reserven auf Grund und Boden und Gebäude.
 - Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um 2 v.H.-Punkte (nachrichtlich: im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1998 Senkung um 3 v.H.-Punkte).
 - Senkung der linearen Abschreibung für Gebäude des Betriebsvermögens von jährlich 4 v.H. auf 3 v.H. bei Betriebsgebäuden und auf 2 v.H. bei Wohngebäuden.
 - Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude im Privatvermögen.
 - Streichung der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe.
 - Streichung der Ansparsabschreibung für kleine und mittlere Betriebe.
 - Aufhebung des Importwarenabschlags bei der Bewertung bestimmter Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft.
 - Streichung der Rücklage in Höhe von 3 v.H. der Bauspareinlagen bei Bausparkassen.
 - Streichung des Freibetrags für Land- und Forstwirte in Höhe von 2 000 DM/4 000 DM.
 - Umgestaltung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei kleinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit dem Ziel einer Halbierung des Subventionswerts dieser Regelung.
 - Streichung der Steuerermäßigung von bis zu 2 000 DM bei eigenbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gewinne weder nach Durchschnittssätzen ermittelt noch geschätzt werden.
 - Streichung des Freibetrags von 60 000 DM bei Gewinnen aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen.
 - Halbierung des Wertabschlags bei Arbeitnehmer-Rabatten auf 2 v.H. des Endpreises und Halbierung des Steuerfreibetrags bei Arbeitnehmer-Rabatten auf 1 200 DM.
 - Einführung einer Entfernungspauschale von 0,40 DM pro Entfernungskilometer anstelle des bisherigen Kilometer-Pauschbetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Nichtberücksichtigung von Entfernungen bis 15 km außer bei Behinderten, Herausnahme der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten.
 - Senkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Werbungskosten von 2 000 DM auf 1 300 DM.
 - Halbierung des Höchstbetrags für den Versorgungs-Freibetrag auf 3 000 DM.
 - Aufhebung des Steuerfreibetrags von 300 DM bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer.
 - Senkung des Pauschsteuersatzes von 25 v.H. auf 20 v.H. für Zuschüsse zu Mahlzeiten und für Arbeitslohn bei Betriebsveranstaltungen sowie für Verpflegungsmehraufwendungen.
 - Einführung einer Abgeltungssteuer von 10 v.H. mit jährlicher Zuschußfiktion auf rechnungs- und außerrechnungsmäßige Zinsen aus Kapitallebensversicherungen mit Wahlmöglichkeit, anstelle der jährlichen Abgeltungssteuer Normalversteuerung am Ende der Laufzeit zu wählen.
 - Halbierung des Sparer-Freibetrags von 6 000 DM auf 3 000 DM.
 - Besteuerung der Renten mit steuerfreiem Arbeitgeberanteil zu 50 v.H. sowie der Renten ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil und der Renten aus Lebensversicherungen zu 30 v.H.
 - Halbierung des Höchstbetrages für den Altersentlastungsbetrag von 3 720 DM auf 1 860 DM.
 - Streichung des Sonderausgabenabzugs von Zinsen für Nachforderungen und Stundung von Steuern sowie von Aussetzungszinsen.
 - Streichung des Vorkostenabzugs bei eigenheimzulagebegünstigten Wohnungen.
 - Streichung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte und rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte und der Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit auf fünf Jahre.
 - Anpassung der Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Senkung der Steuersätze auf Antrag mit Verpflichtung des Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Umfang der zu erwartenden Veränderungen der Bemessungsgrundlage zu erklären.
 - Anwendung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzsteuer auf Kunstgegenstände und Sammlungsstücke.

- b) Antrag „Ersetzen der Kilometerpauschale bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch eine einheitliche Entfernungspauschale“ (Drucksache 13/734)

Mit dem Antrag der Gruppe der PDS in Drucksache 13/734 soll die Bundesregierung zu einer Gesetzesinitiative aufgefordert werden, nach der die Pauschbeträge bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von derzeit 0,70 DM/km für Kraftwagen und 0,35 DM/km für Motorräder/Motorroller durch eine einheitliche Entfernungspauschale ersetzt werden. Bei höheren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollen die tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden.

- c) Antrag „Für eine gerechte und einfache Einkommensbesteuerung“ (Drucksache 13/3701)

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion in Drucksache 13/3701 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zu einer aufkommensneutralen Reform der Einkommensbesteuerung vorzulegen. Ein solcher Gesetzentwurf solle insbesondere folgende Elemente enthalten:

- Grundsätzliche steuerliche Gleichbehandlung der einzelnen Einkommensarten.
- Weitgehende Schließung der heutigen Besteuerungslücken innerhalb der Einkunftsarten, so daß jedes Einkommen einmal der Besteuerung unterworfen werden muß, aber auch nur einmal der Besteuerung unterworfen werden darf.
- Steuerfreistellung des nicht disponiblen Einkommens.
- Weitgehender Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen, um eine weitgehende Übereinstimmung von nomineller und effektiver Steuerbelastung zu erreichen.
- Einkommensunabhängige Ausgestaltung der weiterbestehenden steuerlichen Vergünstigungen als Abzug von der Steuerschuld.
- Verwendung der durch die Verbreiterung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage erzielten Steuermehreinnahmen in vollem Umfang für eine Senkung des Einkommensteuertarifs, der folgende Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einhält:
 - = Nichtbesteuerung des Existenzminimums durch entsprechende Festsetzung des steuerlichen Grundfreibetrags.
 - = Verbleib angemessener Beträge der das Existenzminimum übersteigenden Einkommensanteile beim Steuerpflichtigen, Senkung des Eingangsteuersatzes und folgerichtige Gestaltung der Übergänge im weiteren Tarifverlauf.
 - = Vermeidung gleichheitswidriger Progressions sprünge in der Progressionszone des Einkommensteuertarifs.

- d) Antrag „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ (Drucksache 13/7895)

In dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Antrag „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ in Drucksache 13/7895 wird der von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 nachhaltig kritisiert, weil

- die Verteilungswirkungen nicht offengelegt seien,
- die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Beschäftigung nur unzureichend verbessert würden,
- das Tarifmodell ungerecht und unsystematisch sei,
- der Gesetzentwurf nicht aufkommensneutral sei,
- Länder und Gemeinden zu stark belastet würden.

Statt dessen soll die Bundesregierung mit dem Antrag zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert werden, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Neugestaltung des Einkommensteuertarifs mit einem steuerfreien Existenzminimum von 15 000 DM, einem Eingangsteuersatz von 18,5 v.H., einem Spitzensteuersatz von 45 v.H. bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 120 000 DM, einem linear-progressiven Tarifverlauf und einem Wegfall der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte.
- Dynamisierung der „Eckwerte“ des Einkommensteuertarifs, der Pauschbeträge, Freibeträge und Freigrenzen.
- Grundsätzliche Besteuerung jedes Einkommenszuflusses mit Sonderregelungen für Veräußerungsgewinne und außerordentliche Einkünfte.
- Neuregelung der Rentenbesteuerung.
- Einheitliches Kindergeld von 300 DM je Kind.
- Abschaffung des Ehegattensplittings, Aufstokkung des zu versteuernden Einkommens des geringer verdienenden Ehepartners bis zur Höhe des steuerfreien Existenzminimums eines Alleinstehenden.
- Abziehbarkeit aller Aufwendungen für die Zukunftssicherung bis zur Höhe des Höchstbetrags zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2 000 DM zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrags von 500 DM.
- Einführung einer Entfernungspauschale von 0,20 DM/km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einer Mindestentfernung von 10 km bei vollem Abzug der Fahrtkosten bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Erhebliche Einschränkung der Bildung von Rückstellungen mit Einführung eines Abzinsungsgebots.
- Abschaffung des Ansatzes von Wirtschaftsgütern zum niedrigeren Teilwert.
- Abschaffung der degressiven Abschreibung und der Sonderabschreibungen.

- Abschaffung wichtiger Steuervergünstigungen in der Land- und Forstwirtschaft.
- Abschaffung der degressiven Abschreibung für Gebäude zugunsten der linearen Abschreibung von 2 v.H.
- Verteilung der Kosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie größeren Erhaltungsaufwands auf 25 Jahre.
- Behandlung privaten Immobilienbesitzes mit einem jährlichen Reinertrag ab 100 000 DM als gewerbliches Vermögen.
- Einführung einer Investitionszulage von 1 v.H. über 15 Jahre beim Neubau von Mietwohnungen, im Gegenzug Mietfestsetzung von 10 v.H. bis 15 v.H. unter den Marktmieten.
- Einführung eines steuerbegünstigten Förderdarlehens zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen.
- Verzicht auf die Lohnsteuerklassen in den Lohnsteuertabellen.
- Streichung des Sparer-Freibetrags und des Werbungskosten-Pauschetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- Vereinheitlichung der Kapitalertragsteuersätze mit 35 v.H.
- Festlegung der Körperschaftsteuersätze für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne bei 35 v.H., Abschaffung der Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen.
- Fortfall des unbegrenzten Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer, Einbeziehung der Kirchensteuer in einen begrenzten Spendenabzug.
- Durchführung einer ökologischen Steuerreform.
- Wiedereinführung (Wiedererhebung) der Vermögensteuer mit Steuersätzen von 1 v.H. für das Privatvermögen und 0,5 v.H. für das Betriebsvermögen, Einführung einer auf 15 Jahre befristeten progressiven Vermögensteuer bis 2,5 v.H. auf Privatvermögen ab 2 Mio. DM, im Gegenzug Senkung des Solidaritätszuschlags.
- Einführung einer internationalen Devisenumsatz- und Transaktionssteuer.

3. Anhörungen

a) Anhörung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (Drucksache 13/7480)

Der Finanzausschuß hat am 14., 15. und 16. Mai 1997 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 durchgeführt. Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige hatten Gelegenheit, zu dieser Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Peter Bareis, Universität Hohenheim
 Prof. Dr. Stefan Homburg, Universität Hannover
 Prof. Dr. Rolf Peffekoven, Universität Mainz
 Prof. Dr. Johann Eekhoff, Universität zu Köln
 Prof. Dr. Joachim Lang, Universität zu Köln

Prof. Dr. Wolfgang Arndt, Universität Mannheim
 Prof. Dr. Wolfgang Schön, Universität Bonn
 Prof. Dr. Rudolf Hickel, Universität Bremen
 Prof. Dr. Dieter Birk, Universität Münster
 Prof. Dr. Dieter Schneider, Ruhr-Universität Bochum
 Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner, Universität Osna-brück
 Prof. Dr. Jochen Sigloch, Universität Bayreuth
 Prof. Dr. Helmut Fischer, Universität Eichstätt
 Prof. Dr. Dieter Pohmer, Universität Tübingen
 Prof. Dr. Hans-Georg Petersen, Universität Potsdam
 Prof. Dr. Otto Jacobs, Universität Mannheim
 Prof. Dr. Manfred Rose, Universität Heidelberg
 Prof. Dr. Norbert Herzig, Universität zu Köln
 Prof. Dr. Lutz Fischer, Universität Hamburg
 Prof. Dr. Wolfgang Ballwieser, Universität München
 Prof. Dr. Klaus Offerhaus, Präsident des Bundesfi-nanzhofs
 Prof. Dr. Franz Klein, München
 Prof. Dr. Alois Oberhauser, Gundelfingen
 Prof. Dr. Norbert Walter, Deutsche Bank Research
 Deutsche Bundesbank
 Bund der Steuerzahler
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsfors-
 chung
 HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung Hamburg
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
 Institut Finanzen und Steuern
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbe-
 triebe des Einzelhandels
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außen-
 handels
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirt-
 schaft
 Bundesverband Deutscher Banken
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband
 Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffei-
 senbanken
 Bundesverband Öffentlicher Banken
 Verband Deutscher Hypothekendarlehenbanken
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbever-
 band
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Europaverband der Selbständigen
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutscher Beamtenbund
 Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinter-
 bliebenen
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberver-
 bände
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundesverband der Steuerberater

Wirtschaftsprüferkammer
 Bundesverband der Freien Berufe
 American Chamber of Commerce in Germany
 Deutsche Bischofskonferenz
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Deutscher Familienverband
 Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
 Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen
 Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände
 Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
 Deutscher Mieterbund
 Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
 Aktionsgemeinschaft Privates Denkmaleigentum
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Deutscher Bauernverband
 Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
 Deutscher Bundeswehr-Verband
 Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 Deutscher Journalisten Verband
 Deutsches Aktieninstitut
 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
 Bundesverband der Bilanzbuchhalter
 Sozialverband Deutschland
 Union der Leitenden Angestellten
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband Deutscher Reeder
 Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
 Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
 Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände
 Bund Deutscher Hebammen
 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft
 Deutscher Frauenrat
 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
 Bundesverband Druck
 Verband alleinerziehender Mütter und Väter
 Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung
 Bruno Kaltenborn
 Deutscher Kulturrat
 Humanistischer Verband Deutschland
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen
 Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland

Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände

b) *Anhörung zu den Steuerreformvorschlägen der SPD und der Gruppe der PDS sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ (Drucksache 13/7895)*

Zusätzlich zu der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 am 16. und 17. Juni 1997 hat der Finanzausschuß am 17. April 1997 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 (Drucksachen 13/7242 und 13/7775) sowie eine weitere öffentliche Anhörung zu den Steuerreformvorschlägen der SPD und der Gruppe der PDS sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ in Drucksache 13/7895 durchgeführt. Die Steuerreformvorschläge der SPD, der PDS und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen Alternativkonzepte zum Steuerreformkonzept der Koalitionsfraktionen/der Bundesregierung (Entwürfe der Steuerreformgesetze 1998 und 1999, Drucksachen 13/7242 und 13/7775 bzw. 13/7480 und 13/7917) dar, wobei es sich bei den Steuerreformvorschlägen der SPD um ein Parteikonzept handelt, das – ebenso wie der Steuerreformvorschlag der Gruppe der PDS – nicht im Deutschen Bundestag eingebracht worden ist. Die Alternativvorschläge der SPD und der Gruppe der PDS sehen insbesondere folgendes vor (Vorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vgl. I Nr. 2 Buchstabe d):

aa) Vorschlag der SPD zur Steuer- und Abgabenreform¹⁾

Nach Ansicht der SPD läßt die Situation der öffentlichen Haushalte nur einen ersten Reformschritt zu. Diesem ersten Schritt müssen weitere folgen, sobald sich die Finanzlage entspannt hat. Der Vorschlag der SPD enthält folgende Einzelmaßnahmen:

- Senkung der Sozialabgaben um zwei Beitragspunkte zum 1. Oktober 1997.
- Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums auf 14 000 DM/28 000 DM ab 1998.
- Schrittweise Senkung des Eingangsteuersatzes von 25,9 v.H. auf 15 v.H.; in einem ersten Schritt auf 22 v.H. ab 1998.
- Erhöhung des Kindergeldes von 220 DM auf 250 DM monatlich für das erste und zweite Kind ab 1998.
- Aussage, daß eine Senkung des Spitzensteuersatzes möglich sei, eine solche Maßnahme jedoch vom Volumen des Abbaus von Steuervergünstigungen und von der Struktur dieses Abbaus abhängige.
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für thesaurierte Gewinne von 45 v.H. auf 35 v.H. ab 1998.

¹⁾ Entlastung für Arbeitnehmer und Familien, Vorschlag des SPD-Präsidiums zu einer Steuer- und Abgabenreform 1997/98.

- Abschaffung der Gewerbesteuer ab 1998 bei Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteuerertrag in Höhe von 2,3 v.H. und dauerhafter Absicherung der Gewerbesteuer im Grundgesetz.
 - Ablehnung der von der Bundesregierung und den Koalitionsparteien vorgesehenen Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen, der Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung von Steuerentlastungen für Spitzenverdiener, der Abschaffung der Steuerfreiheit der Zuschläge für Schichtarbeit und einer Mehrbelastung von Arbeitnehmern mit langem Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte, der Besteuerung von Lohnersatzleistungen, der zusätzlichen Besteuerung der Rentner und der Besteuerung bestehender Lebensversicherungen.
- Die Koalitionsfraktionen weisen nachdrücklich darauf hin, daß die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen nie von einer Erhöhung der Mehrwertsteuer, sondern stets von einer Umschichtung der direkten zu den indirekten Steuern gesprochen haben.
- Umfangreicher Abbau ungerechtfertigter Steuerergünstigungen.
 - Durchführung eines „Aktionsprogramms gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung“.
 - Besteuerung großer Privatvermögen mit einem Vermögensteuersatz von 1 v.H., Freistellung des Betriebsvermögens.
 - Einstieg in eine ökologische Steuerreform durch Erhöhung der Mineralölsteuer um 6 Pfg./l. bei Freistellung der Prozeßenergie.
 - Erhöhung des Regelsatzes der Mehrwertsteuer von 15 v.H. auf 16 v.H. zur Gegenfinanzierung der Sozialabgabensenkung.

bb) Steuerreformvorschläge der Gruppe der PDS¹⁾

Der Steuerreformvorschlag der Gruppe der PDS sieht mit Wirkung ab 1999 insbesondere vor:

- Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums auf 17 000 DM.
- Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 19 v.H.
- Streichung der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte.
- Individualbesteuerung anstelle des Ehegattensplittings, Schaffung eines Anspruchs auf Sozial- und Arbeitslosenhilfe unabhängig vom Einkommen des Ehepartners.
- Erhöhung des Kindergeldes für Bezieher niedriger Einkommen auf 330 DM je Elternteil pro Kind und Monat, schrittweise Verringerung des Kindergeldes bei Einkommen jeweils oberhalb des Existenzminimums bis zu einem Mindestbetrag von 150 DM je Elternteil.
- Streichung der degressiven Abschreibung für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter.

¹⁾ Für eine soziale und gerechte Einkommensteuer, Beschluß der Gruppe der PDS vom 22. April 1997.

- Reduzierung der linearen Gebäudeabschreibung auf 2 v.H. bei Gebäuden im Privatvermögen und 3 v.H. bei Betriebsgebäuden.
- Einschränkung der Bildung von Rückstellungen.
- Streichung der Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten und Schmier- und Bestechungsgeldern.
- Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anstelle der Kilometerpauschale.
- Wiedereinführung (Wiedererhebung) der Vermögensteuer.
- Abzinsungsgebot bei Rückstellungen.
- Wertaufholungsgebot bei Abschreibungen.
- Umfangreicher Abbau steuerlicher Sonderregelungen.
- Verbot, Verluste aus Vermietung und Verpachtung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten zu verrechnen.
- Einführung von Kontrollmitteilungen der Banken bei Zinserträgen.

Zu dieser Anhörung, die über die Steuerreformvorschläge der Oppositionsparteien hinaus auch dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (Drucksache 13/7792) galt, wurde derselbe Sachverständigenkreis eingeladen wie zu der Anhörung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 vom 14. bis 16. Mai 1997. Zusätzlich eingeladen wurden:

Prof. Dr. Herbert Hax, Universität Köln
 Prof. Dr. Otto Schlecht, Ludwig-Erhard-Stiftung
 Prof. Dr. Winfried Schmähl, Universität Bremen
 Prof. Dr. Wolfgang Scherf, Universität Gießen
 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei der Bundesanstalt für Arbeit
 Prognos AG Basel
 Förderverein ökologische Steuerreform
 Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln
 Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften.

Die Ergebnisse dieser beiden Anhörungen sind in die Ausschußberatung des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1999 eingeflossen. Die stenographischen Mitschriften beider Veranstaltungen einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (Drucksachen 13/7480 und 13/7917)

aa) Auswärtiger Ausschuß

Der Auswärtige Ausschuß hat die Annahme des Gesetzesentwurfs mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei einer Stimmenthaltung aus den

Reihen der SPD-Fraktion mit der Maßgabe empfohlen, § 6 Abs. 6 Nr. 6 E-EStG 1999 wie folgt zu ändern:

„(6) Steuerfrei sind folgende Aufwendungsersatzleistungen:

6. bei Arbeitnehmern, die für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandt werden und dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die folgenden Leistungen soweit sie ihnen von ihrem inländischen Arbeitgeber zugewendet werden:

- a) Kaufkraftausgleich, soweit der für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässige Betrag nicht überschritten wird,
- b) Mietzuschuß oder ein Vorteil aus einer Wohnungsüberlassung, soweit der nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässige Betrag nicht überschritten wird,
- c) Auslandszuschläge, soweit 80 vom Hundert der nach §§ 55, 56 und 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Beträge nicht überschritten werden,
- d) Reisebeihilfen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen, soweit die nach §§ 18 und 21 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst zulässigen Beträge nicht überschritten werden.“

bb) Innenausschuß

Der Innenausschuß hat auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet.

cc) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einvernehmlich Bedenken gegen die Einbeziehung bestehender Verträge in die Besteuerung der Kapitallebensversicherung erhoben. Er hat im übrigen dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zugestimmt.

dd) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Die Fraktion der SPD, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS haben sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

ee) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme der beiden Gesetzentwürfe empfohlen.

ff) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt dem federführenden Ausschuß, unter Berücksichtigung des im Ausschuß ohne Gegen-

stimmen – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS sowie Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – angenommenen Entschließungsantrags auf Ausschuß-Drucksache 13/792 mehrheitlich – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Einzelabstimmungen zu den Punkten 1 bis 9 des Entschließungsantrags auf Ausschuß-Drucksache 13/792 hatten folgende Ergebnisse:

Punkte 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9:

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Punkt 3:

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Punkt 5:

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der genannte Entschließungsantrag lautet wie folgt:

„Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt das Ziel der Steuerreform, die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zu verbessern, um Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Auch hält er den zur Erreichung dieses Ziels vorgeschlagenen Weg, nämlich den Einkommensteuertarif zu senken und im Gegenzug steuerliche Vergünstigungen und Sonderregelungen abzubauen, für richtig.

Neben dem Abbau allgemeiner steuerlicher Vergünstigungsvorschriften mit Auswirkung auch auf die Land- und Forstwirtschaft wird der Sektor Land- und Forstwirtschaft insbesondere durch die Streichung steuerlicher Sonderregelungen betroffen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß hierdurch eine besondere Belastungssituation für die Land- und Forstwirtschaft, vornehmlich im mittleren Einkommensbereich, entsteht.

Zwar muß auch die Land- und Forstwirtschaft zur Erreichung der Ziele der Steuerreform beitragen. Der Ausschuß weist aber darauf hin, daß die Land- und Forstwirtschaft nach dem Landwirtschaftsgesetz und dem Bundeswaldgesetz unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten auch mit Mitteln der Steuerpolitik zu fördern ist.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuß dem Finanzausschuß folgende Änderungen des o.a. Gesetzentwurfs:

1. Artikel 1, §§ 21, 22 (bisher §§ 6b, 6c):

- Einbeziehung des Aufwuchses auf und Anlagen im Grund und Boden
- Gewinnübertragungsmöglichkeit auch auf andere Betriebe

Im Gesetzentwurf wird die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Reinvestitionen zu übertragen, auf Grund und Boden sowie Gebäude begrenzt. Veräußerungsgewinne können zudem nur auf Neuinvestitionen in einer Betriebsstätte des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen die veräußerten Wirtschaftsgüter gehört haben, übertragen werden.

Die Begrenzung der Gewinnübertragungsmöglichkeit auf Grund und Boden oder Gebäude entspricht nicht der bisherigen Ausrichtung der Vorschrift auf land- und forstwirtschaftliche Besonderheiten. Die Einbeziehung des Aufwuchses auf und Anlagen im Grund und Boden mit Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Sonderkulturen ist auch weiterhin notwendig. Die ausschließliche Begünstigung von Reinvestitionen in demselben Betrieb wird den Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft nur begrenzt möglich. Die bisherige Gewinnübertragungsmöglichkeit auch auf andere Betriebe sollte daher beibehalten werden.

2. Artikel 1, § 26 (bisher § 13 Abs. 3):

Beibehaltung des land- und forstwirtschaftlichen Freibetrages

Der Gesetzentwurf sieht bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft keinen Freibetrag mehr vor.

Die Beibehaltung eines Freibetrages ist, insbesondere zum Ausgleich der Belastungen im mittleren Einkommensbereich, grundsätzlich auch weiterhin notwendig und gerechtfertigt.

Eine Fortführung auf abgesenktem Niveau (1300 DM/2600 DM) ist als Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Steuerreform in Betracht zu ziehen.

3. Artikel 1, § 27 (bisher § 13a):

- Absatz 1 Nr. 2: Anhebung der Ausschlußgrenze auf 20 ha
- Absatz 6 Nr. 3: Beschränkung auf Dienstleistungen gegenüber Dritten

Der Geltungsbereich der Vorschrift ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 auf Betriebe mit einer selbstbewirtschafteten Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung von nicht mehr als 16 ha beschränkt. Die Durchschnittsatzgewinnermittlung soll Kleinbetrieben, die im wesentlichen im Nebenerwerb geführt werden, vorbehalten bleiben. Für eine zielgenauere Erfassung dieses Personenkreises ist eine Anhebung der Ausschlußgrenze auf 20 ha bei gleichzeitiger Begrenzung der Tierhaltung auf max. 50 Vieheinheiten notwendig. Diese Regelung soll zugleich die bisher vorgesehene Erfassung der Viehzuschläge als Sondernutzung ersetzen.

In Absatz 6 Nr. 3 ist die Gewinnerfassung auf die Dienstleistung gegenüber Dritten zu beschränken. Die Beschränkung ist aus Vereinfachungsgründen geboten, da sich Dienstleistungen unter Landwirten in der Regel ausgleichen.

4. Artikel 1, § 41:

Berücksichtigung der Renten aus der landwirtschaftlichen Altersklasse zu 30 v.H. anstelle von 50 v.H.

Einbeziehung der Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse in die 30 v.H.-Regelung (§ 41 Nr. 2E) ist gerechtfertigt, weil Beiträge ausschließlich von den Landwirten getragen werden. Insofern ist eine Gleichstellung mit Selbstzahlern (wie z.B.: Handwerker und andere Selbständige) erforderlich.

Die Gewährung einkommensabhängiger Beitragszuschüsse sind mit steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen, die zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden, nicht vergleichbar. Im übrigen gibt es auch Mitglieder in den landwirtschaftlichen Alterskassen, die keine Beitragszuschüsse erhalten.

5. Artikel 1, § 60 (bisher § 32c):

Einbeziehung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Tarifabsenkung für gewerbliche Einkünfte

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Spreizung der Einkommensteuer-Spitzensteuersätze von 4 v.H. für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft einerseits und für gewerbliche Einkünfte andererseits ist zwar erheblich geringer als die Spreizung von 13 v.H. im Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998. Die damit verbundene Problematik bleibt jedoch vom Grundsatz her erhalten, zumal es als nicht gesichert angesehen werden kann, daß es im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei einer Spreizung von 4 v.H. verbleibt.

6. Artikel 1, § 61 (bisher § 34):

Einbeziehung der außerordentlichen Holznutzung

Die neue Tarifvorschrift für die Forstwirtschaft (§ 62 E, bisher § 34 b) schließt außerordentliche Holznutzungen, die bisher dem halben durchschnittlichen Steuersatz unterliegen, von einer Tarifbegünstigung aus.

Außerordentliche Holznutzungen sollten auch künftig begünstigt werden wegen der forstwirtschaftlichen Besonderheit, daß der jährliche Holzzuwachs nicht durch Bestandsvergleich erfaßt wird und somit Erlöse aus dem Holzeinschlag außerhalb des Nutzungssatzes zu einer Gewinnzusammenballung führen.

Eine Progressionsabschwächung ist daher auch weiterhin gerechtfertigt. Zu diesem Zweck sollten Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen – wie auch andere außerordentliche Einkünfte – durch Einbeziehung in die Neuregelung des § 61 rechnerisch auf fünf Jahre verteilt werden können.

7. Artikel 1, § 62 (bisher § 34 b):

Kein anteiliger Abzug fester Betriebsausgaben bei Kalamitätsnutzungen außerhalb des Nutzungssatzes

Abweichend von der geltenden Regelung sollen künftig auch feste Betriebsausgaben nach dem Verhältnis aller Betriebseinnahmen verteilt werden.

Betriebswirtschaftlich richtet sich die Höhe der festen Kosten nach den ordentlichen Holznutzungen. Sie werden nicht durch die außerordentlichen Holznutzungen oder die Kalamitätsnutzungen beeinflusst. Eine Belastung dieser Holznutzungen mit festen Kosten ist daher nicht sachgerecht. An der bisherigen Zuordnung der festen Kosten zu den Holznutzungen innerhalb des Nutzungssatzes sollte daher festgehalten werden.

8. bisher § 34 e:

Beibehaltung des Steuerermäßigungsbeitrages

Im Gesetzentwurf wurde der Steuerermäßigungsbeitrag nach § 34 e EStG nicht übernommen. Die Fortführung des Steuerermäßigungsbeitrages ist als Ausgleich für Belastungen im mittleren Einkommensbereich notwendig, insbesondere auch für diejenigen Land- und Forstwirte, die infolge einer zielgenaueren Ausgestaltung aus der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ausscheiden.

Eine Fortführung auf halbiertem Niveau (1 000 DM) ist als Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Steuerreform in Betracht zu ziehen.

9. Artikel 23 Nr. 3:

Keine Aufhebung des § 5 ForstSchAusglG

Künftig soll der niedrigste Sondersteuersatz, der bisher im Fall von Einschlagsbeschränkungen für alle Kalamitätsnutzungen angewendet wird, entfallen. Die besonderen Bedingungen von Kalamitätsnutzungen unter einer Einschlagsbeschränkung machen eine Beibehaltung der Vorschrift notwendig.“

gg) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die folgende Empfehlung abgegeben:

„Es steht außer Zweifel, daß zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland eine grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung gehört,- auch um im internationalen Wettbewerb der Steuersysteme bestehen zu können. Die Steuersätze bei der Einkommensbesteuerung in Deutschland sind zu hoch, das Steuerrecht ist zu kompliziert, die Steuergerechtigkeit leidet unter zahlreichen Steuervergünstigungen und Sonderregelungen. CDU/CSU und F.D.P. sind der festen Überzeugung, daß der Entwurf des Steuer-Reformgesetzes 1999 dem Ziel gerecht wird, die Produktions-, Investitions- und Beschäftigungsbedingungen am Standort Deutschland zu verbessern, dadurch eine Wachstumsdynamik der Wirt-

schaft zu ermöglichen und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen.

Unbeschadet dessen bittet der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den federführenden Finanzausschuß des Deutschen Bundestages, im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens folgende steuerliche Neuregelungen einer näheren Prüfung zu unterziehen:

- die Behandlung der Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit
- die Behandlung der Entlassungsabfindungen
- die Behandlung der Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz
- die Neuregelung der Rentenbesteuerung und der steuerlichen Behandlung von Lohnersatzleistungen“

Zur Begründung dieser Empfehlung hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung auf das Protokoll seiner Sitzung am 11. Juni 1997 verwiesen.

Weiterhin hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt, daß er über den folgenden Antrag der SPD-Fraktion in dessen Einzelpunkten abgestimmt habe. Dabei seien die Punkte 1 bis 4 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt worden. In der Gesamtstimmung sei dieser Antrag mit derselben Mehrheit gleichfalls abgelehnt worden.

Der genannte Antrag lautet wie folgt:

„Es steht außer Zweifel, daß eine grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung notwendig ist.

Unbeschadet dessen empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung dem federführenden Finanzausschuß des Deutschen Bundestages, im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens den Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 wie folgt zu ändern:

- Keine Besteuerung der Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- keine Besteuerung der Entlassungsabfindungen,
- keine Besteuerung der Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
- Streichung der vorgesehenen Änderung der Rentenbesteuerung und der steuerlichen Behandlung von Lohnersatzleistungen.“

hh) Verteidigungsausschuß

Der Verteidigungsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung des folgenden Antrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Diesem Antrag haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt, die Gruppe der PDS hat sich dabei der Stimme enthalten.

Der genannte Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. Die bisherige Steuerbefreiungsregelung für die Versorgungsleistungen aufgrund von Wehrdienstbeschädigungen (§ 3 Nr. 6 EStG 1997) soll in jedem Falle beibehalten werden.
2. Die bisherige Steuerbefreiungsregelung für die Verdienstausfallentschädigungen für Wehrübende nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§ 3 Nr. 48 EStG 1997) soll ebenfalls beibehalten werden.
3. Im Bereich der vorgesehenen Besteuerung von Auslandszulagen gem. § 3 Nr. 64 EStG 1997 sollen nur die Anteile der Auslandsbesoldung der Steuer unterworfen werden, die Erschwernisse abgelten. Die Auslandsverwendungszuschläge für Soldaten der Bundeswehr, die sich im Rahmen eines Mandats der VN oder OSZE und eines entsprechenden Beschlusses des Deutschen Bundestages bei Friedensmissionen im Auslandseinsatz befinden, sollen steuerfrei bleiben.“

Begründung dieses Antrags:

A. Beibehaltung der bisherigen Steuerbefreiung in vollem Umfang

1. Versorgungsleistungen aufgrund von Wehrdienstbeschädigungen gemäß § 3 Nr. 6 EStG 1997

Die Versorgungsleistungen aufgrund von Wehrdienstbeschädigungen erfolgen bisher nach dem Netto-Prinzip und dienen der Kompensation von schädigungsbedingten Mehraufwendungen. Teilweise wird auch Schadensersatz geleistet. Bei der geplanten Besteuerung dieser Leistungen würden die schädigungsbedingten Mehraufwendungen nicht mehr voll ausgeglichen. Betroffen wären mehr als 15 000 Wehrdienstbeschädigte und Hinterbliebene.

Nach dem Willen des Verteidigungsausschusses (BT DrS 2/3366) sollen Wehrdienst- und Kriegsoffer weitgehend gleiche Leistungen erhalten. Da die Versorgung der Kriegsoffer auch künftig steuerfrei bleibt, wäre das mehrfach betonte Prinzip der gleichartigen Versorgung von Wehrdienstopfern und Kriegsoffern durchbrochen.

2. Verdienstausfallentschädigung für Wehrübende gemäß § 3 Nr. 48 EStG 1997.

Wehrübende erhalten Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für einen Einkommensverlust aus einer Beschäftigung in der privaten Wirtschaft, der ihnen bei Einberufung zu einer Wehrübung entsteht. Die Entschädigung wird in Höhe des Netto-Arbeitsentgeltes steuerfrei gewährt. Dieser Nettobetrag soll künftig versteuert werden. Damit würde der wehrdienstbedingte Einkommensausfall des Arbeitnehmers nicht mehr wie bisher voll ausgeglichen werden. Betroffen wären bei 3 000 Wehrübungsplätzen pro Jahr ca. 50 000 bis 55 000 Wehrübende aus der privaten Wirtschaft.

Eine Besteuerung hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Ableistung von Wehrübungen. Die Besteuerung würde zu einer finanziellen Leistungsver schlechterung führen, die im Interesse der Wehrpflichtigen keinesfalls akzeptiert werden kann. Der Wehrübende kommt nämlich einer gesetzlichen Verpflichtung nach und unterscheidet sich somit grundsätzlich von anderen Personenkreisen. Deshalb muß er vor wehrdienstbedingten Einkommensverlusten geschützt werden.

B. Teilweise Beibehaltung der bisherigen Steuerbefreiung

Besteuerung von Auslandszulagen gemäß § 3 Nr. 64 EStG 1997, hier insbesondere der Auslandsverwendungszuschläge

Die geplante pauschale Besteuerung für Auslandszulagen in Höhe von 20 % soll für den Bereich der Auslandsverwendungszuschläge nur insoweit erfolgen, als es sich bei den Einsätzen von Soldaten der Bw nicht um Friedensmissionen handelt, die in Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz der Bundeswehr im Rahmen eines Mandats der VN oder OSZE und eines Beschlusses des Deutschen Bundestages stehen. So soll sichergestellt werden, daß der Auslandsverwendungszuschlag für einen Einsatz von Soldaten der Bundeswehr nicht der Besteuerung unterliegt, wenn er z. B. im Rahmen der SFOR-Truppe im ehemaligen Jugoslawien und/oder möglichen späteren Friedensmissionen auf der Basis von Mandaten der VN oder OSZE sowie einem Beschluß des Deutschen Bundestages erfolgt. Wegen der besonderen Gefährlichkeit bei solchen Einsätzen im Gegensatz zu sonstigen Auslandsverwendungen ist eine Besteuerung der Auslandsverwendungszuschläge in diesen Fällen nicht geboten.“

ii) Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des folgenden Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen. Dieser Antrag lautet wie folgt:

„Dem Gesetzentwurf wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Artikel 1 wie folgt geändert wird:

1. § 6 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „das Mutterschaftsgeld,“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „zu 50 vom Hundert“ gestrichen.

2. In § 81 Abs.1 Satz 2 wird die Angabe „der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuß nach § 4 a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,“ gestrichen.

3. § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. die Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstgeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen nach § 82 des Bundesversorgungsgesetzes gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden.' "

jj) Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat dem federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS empfohlen, dem Plenum die Annahme der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der nachfolgenden Entschließung vorzuschlagen. Diese Entschließung hat folgenden Wortlaut:

„Der Verkehrsausschuß begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfes, durch Vereinfachung und Absenkung der Steuern die Rahmenbedingungen für Investitionen zu verbessern, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1999 vorgesehene Abschaffung der steuerlichen Sonderbestimmungen zugunsten der deutschen Seeschifffahrt gibt allerdings Anlaß zu ernsthafter Sorge um die Zukunft des Seeschiffahrts-Standorts Deutschland. Das Ziel des Gesetzentwurfs wird für die deutsche Seeschifffahrt verfehlt, wenn sie einerseits von der geplanten Abschaffung der Tarifbegünstigung für Einkünfte aus internationalem Schiffsverkehr erfaßt wird und andererseits eine Reihe von steuerlichen Subventionen abgeschafft wird, wie z.B. die Streichung der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven, der Wegfall des halben Steuersatzes bei Schiffsveräußerungen, die Einschränkung der degressiven Abschreibungen und sogar die Besteuerung der Einkünfte ausländischer Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge im ISR eingeführt wird. Das Steuerreformgesetz 1999 führt deshalb im Ergebnis zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen für die deutschen Reeder. Gleichzeitig verbessern europäische Nachbarn systematisch die Rahmenbedingungen für ihre nationale Seeschifffahrt. Hier sind insbesondere Norwegen und die Niederlande zu nennen.

Das Gutachten „Die Wettbewerbssituation deutscher Schifffahrtsunternehmen im Hinblick auf die aktuelle steuerliche Situation (1997–1999) und den Faktor Arbeit auf Seeschiffen im Vergleich zu niederländischen Schifffahrtsunternehmen“ der C & L Deutsche Revision geht deshalb zu Recht davon aus, daß eine Ausfluggungs- und Abwanderungswelle zum Verlust von 6 000 Arbeitsplätzen für deutsche Seeleute führen kann.

Dies würde auch die Arbeitsplätze in den Werften, bei den Schiffsausrüstern und Caterern, in den deutschen Häfen und nicht zuletzt in der mit der Seeschifffahrt verbundenen Verkehrswirtschaft bedrohen

und im Ergebnis zu weiteren steuerlichen Einnahmeausfällen und zu höheren Sozialausgaben des Staates führen. Auch würde eine qualifizierte Ausbildung seemännischen Personals in Deutschland mittelfristig nicht mehr stattfinden.

Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages unterstützt deshalb den Bundesverkehrsminister in seiner Absicht, den deutschen Reedern Rahmenbedingungen zu erhalten, die sie im globalen Wettbewerb wettbewerbsfähig halten. Nur so können die Arbeitsplätze der deutschen Seeschifffahrt und der mit ihr verbundenen maritimen Wirtschaft dauerhaft gesichert werden. Insbesondere für die strukturschwächeren Küstenregionen wäre das Ausfluggen der deutschen Flotte und das Abwandern der deutschen Reeder eine strukturpolitische Katastrophe.

Der Verkehrsausschuß unterstützt die Absicht des Bundesverkehrsministers, zunächst die Finanzbeiträge für die deutsche Seeschifffahrt in ausreichender Höhe wieder in den Haushalt einzustellen und ein in der Belastung mit anderen europäischen Flaggenstaaten vergleichbares Steuer- und Abgabensystem für die deutsche Seeschifffahrt einzuführen. Die Einführung einer wahlweisen Tonnagesteuer nach norwegischem und niederländischem Muster wäre dabei ein wesentliches Element zum Erhalt der deutschen Flagge und der deutschen Seeschifffahrt.'

kk) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage nach Maßgabe des folgenden Antrags der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der ebenfalls folgende Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie denen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich ein ergänzendes Votum vorbehalten, sofern sich während der Anhörung des Finanzausschusses am 16. und 17. Juni 1997 oder in ihrem Vorfeld neue wesentliche Gesichtspunkte ergeben.

Der genannte Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. lautet wie folgt:

„(I) Der Ausschuß begrüßt die geplante Steuerreform. Sie ist eine Antwort darauf, daß die Steuersätze bei der Einkommensbesteuerung zu hoch sind, das Steuerrecht zu unübersichtlich ist und die Steuergerechtigkeit unter zahlreichen Steuervergünstigungen und Sonderregelungen leidet.

Auch der Ausschuß ist der Auffassung, daß die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland verbessert werden müssen, damit bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden können. Die Steuerge-

rechtigkeit muß verbessert werden, und das Steuerrecht ist für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung einfacher und übersichtlicher zu gestalten.

Die Umsetzung muß daher zu einer spürbaren Absenkung der Tarife der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen und Körperschaften bei gleichzeitigem Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen sowie eine spürbare Nettoentlastung der Steuerzahler führen.

(II) Der Wohnungssektor ist wie kein anderer von der geplanten Steuerreform betroffen; denn das geltende Steuerrecht wirkt sich besonders stark im Wohnungsbau aus. Zu nennen sind hier insbesondere die geltenden Abschreibungsregelungen sowie die positiven Auswirkungen der Steuerfreiheit von Veräußerungserlösen im Privatvermögen bei Einhaltung einer Spekulationsfrist von z. Zt. zwei Jahren, die durch die derzeit geltenden hohen Grenzsteuersätze noch verstärkt werden.

Die geltenden Regelungen und die Vorschläge des Ausschusses gehen dabei von der Prämisse aus, daß der steuerliche Grundsatz der Verlustrechnung zwischen den verschiedenen Einkunftsarten erhalten bleibt.

(III) Die positiven Wirkungen der Steuerreform gelten langfristig auch für den Wohnungssektor. Hier sind vor allem zwei Aspekte von Bedeutung:

Die Reform verbessert zum einen die relative Position des selbstgenutzten Wohneigentums im Verhältnis zum Mietwohnungsbau, so daß Entscheidungen innerhalb des Sektors Wohnen tendenziell vom Teilmarkt „Miete“ zum Teilmarkt „Eigentum“ verschoben werden. Ursache hierfür ist die relative *Stärkung der Eigenheimzulage*, die aus der Schlechterstellung der Vermietung durch die Entwertung und Verringerung der Steuervorteile resultiert. Zusätzlich erhöht die geplante Absenkung des *Sparerfreibetrags von 6 000 DM auf 3 000 DM* und die dadurch bedingte stärkere Besteuerung von Kapitaleinkünften die relative Vorteilhaftigkeit von selbstgenutztem Wohneigentum, da hier vergleichsweise viel Eigenkapital eingesetzt wird und der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung nicht besteuert wird. Die relative Stärkung des Wohneigentums ist vor allem unter den Aspekten der Vermögensbildung und der Altersvorsorge vorteilhaft.

Zum anderen werden frei finanzierte Mietwohnungen in Zukunft vor allem von langfristig orientierten Investoren erstellt. Da das Steuersparmotiv durch die Verringerung steuerlicher Vorteile künftig eine geringere Rolle spielen wird, werden die realen Marktverhältnisse stärker in den Vordergrund treten. Dies gilt sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite des Wohnungsmarktes: Die Wohnkosten werden wegen des Wegfalls der steuerlichen Vorteile transparenter, die Baukosten werden tendenziell sinken, und die Angebotsstruktur wird sich ändern. In der Folge können die Wohnungsmärkte effizienter und die konjunkturellen Schwankungen geringer werden. Letzteres hängt mit der künftig geringeren Bedeu-

tung der privaten Kapitalanleger zusammen, die in Aufschwungsphasen „auf den Zug springen“, um Steuern zu sparen und diesen „Zug“ in Abschwungsphasen auch schnell wieder verlassen.

(IV) Die kurzfristig zu erwartenden negativen Auswirkungen der Steuerreform vor allem auf die Investorengruppe der kurzfristig kalkulierten privaten Kapitalanleger im frei finanzierten Mietwohnungsneubau werden in erster Linie verursacht durch die geplante Streichung der degressiven Abschreibung und die Verfünfachung der Spekulationsfrist hinsichtlich der Besteuerung realisierter Veräußerungsgewinne bei Immobilien, während der Entwurf im übrigen insbesondere bei Wertpapieren lediglich eine Verdoppelung der Spekulationsfrist vorsieht.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Gleichzeitigkeit der geplanten Maßnahmen zu Kumulationseffekten führt. Moderate Änderungen bei den geplanten Maßnahmen können deshalb bereits mit dazu beitragen, die zu erwartenden Auswirkungen in Grenzen zu halten.

B.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb dem federführenden Finanzausschuß:

(I) Zur Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude (§ 7 V EStG)

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß Investoren freifinanzierter Mietwohnungen in den ersten Jahren ihrer Investition ohne eine zeitlich vorgezogene Abschreibung deutliche Liquiditätengpässe zu tragen hätten. Er schlägt deshalb vor:

Wohnungs- und Gewerbebauten sollten im Wege der Einführung einer einheitlichen linearen Abschreibung von 3 % gleichbehandelt werden. Zwar ist die Nutzungsdauer bei Wohngebäuden in der Regel länger als die von Gewerbebauten, jedoch rechtfertigt die aus unterschiedlichen Gründen schlechtere Rentabilität von Wohngebäuden einen höheren, an die Gewerbebauten angepaßten Abschreibungssatz. Dieser Vorschlag dient gleichzeitig der Vereinfachung des Steuerrechts.

Kosten: Die Steuereinnahmen würden sich zwar um etwa 600 Mio. DM verringern (incl. SolZ); jedoch treten als Folge einer moderaten Verringerung der Abschreibung im Vergleich zum Koalitionsentwurf positive baukonjunkturelle und beschäftigungspolitische Wirkungen ein, so daß von einem gewissen Selbstfinanzierungseffekt ausgegangen werden kann.

(II) Zur Verlängerung der Spekulationsfrist ist bei Veräußerung von Grundstücken (§ 23 I EStG)

Der Ausschuß spricht sich gegen die im Vergleich zu Wertpapieren deutlich stärkere Verlängerung der Spekulationsfrist aus. Er tritt dafür ein, daß zumindest für die Eigentümer selbstgenutzten Wohneigentums günstigere Regelungen gelten. Er schlägt deshalb vor:

Sowohl für Immobilien als auch für sonstige Vermögensgegenstände, insbesondere Wertpapiere, sollten die Spekulationsfrist für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen verdoppelt werden. Für Immobilien würde dies eine Fristverlängerung auf 4 Jahre bedeuten.

Kosten: Die Steuereinnahmen von etwa 790 Mio. DM würden auf weniger als die Hälfte zurückgehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Folgerwerb selbstgenutzten Wohneigentums nach vorangegangener (steuerfreier) Veräußerung der Altimmoblie weniger stark beeinträchtigt wird als bei Verlängerung der Frist auf 10 Jahre.

(III) Zur Steuerfreiheit der Zusatzförderung bei Sozial- und Dienstwohnungen sowie Steuerfreiheit der Mietvorteile im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (§ 3 Nr. 59 EStG)

Die Steuerfreiheit sollte erhalten bleiben. Die Zusatzförderung ist integraler Bestandteil der im Jahre 1994 in das II. WoBauG eingeführten „einkommensorientierten Förderung“, die durch das derzeit in Vorbereitung befindliche Wohnungsgesetzbuch noch verstärkt werden soll. Die Zusatzförderung ist – anders als das Wohngeld – Teil einer Objektförderung. Sie soll diese zielgenauer machen und eine Fehlbelegung im Ansatz vermeiden.

Die Zusatzförderung dient gleichermaßen für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau wie für die Wohnungsfürsorgewohnungen der öffentlichen Hand. Auch die im Rahmen des Umzugs von Parlament und Regierung in Berlin zu errichtenden Neubauwohnungen sollen im Rahmen der einkommensorientierten Förderung errichtet werden.

Eine Streichung der Steuerbefreiung für Mietvorteile im freifinanzierten Werkwohnungsbau sah bereits der Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 vor. Dieser Entwurf fand jedoch insoweit weder Billigung des Finanzausschusses noch die des Bauausschusses des Deutschen Bundestages. Die Steuerfreiheit erscheint nämlich gerechtfertigt, soweit die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem II. WoBauG nicht überschreiten.

Kosten: 5 Mio. DM (incl. SolZ)

(IV) Zu den erhöhten Absetzungen bei Baudenkmalen (§ 7 i EStG)

Die im Entwurf enthaltene Einschränkung der Steuervergünstigungen auf Baudenkmale, die vor dem 1. Januar 1914 fertiggestellt worden sind, sollte entfallen. Vertretbar erscheint allenfalls eine Konzentration der Steuervergünstigung auf Baudenkmale, die mindestens 50 Jahre alt sind, ohne dabei in einer gesetzlichen Regelung ein konkretes Fertigstellungsdatum vorzugeben.

Der gleichfalls genannte Antrag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlauf:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau möge beschließen:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat weitreichende negative Konsequenzen für den Wohnungsbau und

die Bauwirtschaft in Deutschland. Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen wollen zum 1. Januar 1999

- den Spitzensteuersatz von 53 % auf 39 % senken,
- die degressive Afa für den freifinanzierten Mietwohnungsbau streichen und durch eine lineare Afa in Höhe von nur 2 % ersetzen,
- die lineare Afa für Betriebsgebäude von 4 % auf 3 % absenken,
- die Steuerbegünstigungen für Baudenkmal- und schutzwürdige Kulturgüter senken und die Steuerbegünstigungen für Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten ersatzlos streichen,
- den Vorkostenabzug bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 10 i EStG) ersatzlos streichen,
- die Spekulationsfrist bei der Veräußerung von privaten Grundstücken von zwei auf zehn Jahre ausweiten,
- die Gestaltungsmöglichkeit abschaffen, größeren Erhaltungsaufwand für fremdvermietete Wohnungen auf bis zu fünf Jahre zu verteilen.

Diese Maßnahmen ergeben zusammengenommen eine weitere zusätzliche steuerliche Belastung für Investitionen im Bereich Bauen und Wohnen von ca. 5,5 Mrd. DM jährlich ab 1999. Nimmt man die zum 1. Januar 1997 erfolgte Grunderwerbsteuererhöhung von 2 % auf 3,5 %, die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen für den Mietwohnungsbau ab 1. Januar 1996 und die Senkung der Sonderabschreibungen für Ostdeutschland zum 1. Januar 1997 hinzu, summiert sich die Zunahme der Belastung von Wohnungsbauinvestitionen zwischen 1996 und 1999 auf insgesamt fast 25 Mrd. DM, womit dem Bausektor in diesen vier Jahren schätzungsweise ein Investitionsvolumen von insgesamt ca. 140 Mrd. DM (jährlich ca. 35 Mrd. DM) entzogen würde. Angesichts der sich fortsetzenden Talfahrt der deutschen Baukonjunktur, der sich daraus ergebenden Insolvenzwelle von Bauunternehmen und der Rekordarbeitslosigkeit unter deutschen Bauarbeitern ist eine zusätzliche Belastung der Investitionen in den Wohnungsbau durch die vorgesehene Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen nicht verkräftbar.

Auf die verhängnisvollen Auswirkungen der von der Bundesregierung im Zuge der Steuerreform geplanten Abschreibungssenkungen, insbesondere der Streichung der degressiven Afa und ihr Ersatz durch eine nur zweiprozentige lineare Afa, haben Wirtschaftsforschungsinstitute, die Bauwirtschaft, die Wohnungsverbände, die Haus- und Grundbesitzer und der Mieterbund in gemeinsamen Stellungnahmen hingewiesen. In der Anhörung zum Steuerreformgesetz vom 14. bis 16. Mai 1997 brachten die Experten noch einmal eindringlich ihre Warnungen vor einem Einbruch des Mietwohnungsbaus zum Ausdruck, wenn die Steuerreformpläne der Bundesregierung verwirklicht würden. Der Wegfall der degressiven Afa und ihr Ersatz durch eine nur zweiprozentige lineare Abschreibung bedeutet einen erheblichen Renditeverlust für die Investoren. Dadurch werden Investitionen in Milliardenhöhe vom freifinanzierten Mietwohnungsbau abgezogen. Die Bauwirtschaft

rechnet mit einem zusätzlichen Verlust von 100 000 Arbeitsplätzen am Bau. Insgesamt 400 000 Arbeitsplätze und jährlich 150 000 Wohnungen sehen die Freien Wohnungsunternehmen gefährdet, wenn die degressive Afa so drastisch beschnitten wird.

Die Verschlechterung der steuerlichen Abschreibungsbedingungen wird zudem erhebliche Spannungen im Mietpreisgefüge erzeugen: Zum einen müssen die verbleibenden Investoren ihre Mietforderungen um 4 bis 7 DM pro Quadratmeter erhöhen, um ihre Kosten zu decken. Zum anderen bewirkt der Ausfall von 150 000 Neubauwohnungen pro Jahr in kurzer Frist eine neue Wohnungsnot und durch weiterhin hohe Nachfrage – insbesondere nach Wohnungen im mittleren und unteren Preissegment – eine Mietpreisexplosion im Bestand. Darüber hinaus sind mit der von der Koalition geplanten Verschlechterung des sozialen Mietrechts, der sozial unkontrollierten Privatisierung von Bundeswohnungen sowie der vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau angestrebten Abschaffung des sozialen Wohnungsbaus weitere drastische Mietpreissteigerungen vorgezeichnet.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau teilt die von den Experten einhellig geäußerte Kritik an den von der Bundesregierung beabsichtigten Verschlechterungen der Investitionsbedingungen für den Wohnungsbau. Auch der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mehrfach öffentlich auf die negativen Auswirkungen der Abschreibungsverschlechterungen hingewiesen und Änderungen in Aussicht gestellt. Der Ausschuß stellt jedoch fest, daß die Bundesregierung bislang keinerlei konkrete Vorschläge für eine Änderung ihrer bisherigen Pläne unterbreitet hat.

Der Ausschuß fordert daher die Bundesregierung auf, unverzüglich zu folgenden Punkten Änderungsvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen:

1. Die Bedingungen für Wohnungsbauinvestitionen dürfen nicht verschlechtert werden. Der Ausschuß sieht sowohl im Erhalt der jetzigen degressiven Afa als auch in der Umstellung auf eine vierprozentige lineare Afa Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Darüber hinaus ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine Reform der steuerlichen Abschreibungsbedingungen im Hinblick auf die verstärkte Förderung kosten- und flächensparenden Bauens im Mietwohnungsbau durch die Einführung von Kostenobergrenzen bei der Abschreibung dringend erforderlich ist.

Der Ausschuß stimmt der vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau unlängst geäußerten Absicht zu, rein steuerorientierte Investitionen in den Wohnungsbau in Zukunft nicht mehr stützen zu wollen.

2. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau stimmt der Ausweitung der Spekulationsfrist für private Veräußerungsgewinne bei Grundstücken von zwei auf zehn Jahre grundsätzlich zu. Der Ausschuß spricht sich aber dagegen aus, auch selbstgenutztes Wohneigentum, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, in die Besteuerung

einzu beziehen. Der Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum muß von der Besteuerung ausgenommen werden.

3. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau lehnt die vollständige Streichung des Vorkostenabzugs für selbstgenutztes Wohneigentum nach § 10i EStG ab. Die Summe der bereits ergriffenen Maßnahmen (Erhöhung der Grunderwerbsteuer und Kappung der Eigenheimzulage bei Modernisierung) und der von der Bundesregierung beabsichtigten Schritte (Ausweitung der Spekulationsfrist auch für selbstgenutztes Wohneigentum) bedeuten eine erhebliche Verschlechterung für die Eigenheimbauer und Käufer von Wohneigentum. Der völlige Wegfall des Vorkostenabzugs würde die deutliche Verbesserung durch die Eigenheimzulage weiter reduzieren und den Beitrag des Eigenheimbaus für die Stabilisierung der Baukonjunktur erheblich schmälern. Der Ausschuß dringt daher auf die Beibehaltung der Möglichkeit, Vorkosten und Erhaltungsaufwendungen geltend zu machen, plädiert zugleich aber dafür, daß beide Komponenten des heutigen § 10i EStG als progressionsunabhängige Zulagen nur noch von eigenheimzulageberechtigten Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden können, um ungerechtfertigte Förderung zukünftig zu verhindern. Die Finanzierung der Zulagen erfolgt durch die mit der Einführung von Kostenobergrenzen zu erwartenden steuerlichen Mehreinnahmen. Die Zulage wird begrenzt auf 1 500 DM für Vorkosten und 7 500 DM für Erhaltungsaufwendungen.
4. Der Ausschuß spricht sich dafür aus, die heute geltenden Steuerbegünstigungen für Baudenkmale, schutzwürdige Kulturgüter sowie für Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten auch in Zukunft fortzuführen, mit Ausnahme der Verteilung von Erhaltungsaufwendungen auf bis zu fünf Jahre. Der Erhalt von Baudenkmalen und Kulturgütern ist für die Besitzer eine kostspielige Angelegenheit. Die staatliche Förderung hat bei insgesamt geringem finanziellen Förderaufwand hohe kulturpolitische Bedeutung. Der Erhalt der Steuerbegünstigung für Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten ist aufgrund der vor allem in Westdeutschland in den letzten Jahren stark verminderten Städtebauförderung unverzichtbar, um private Investitionen für die Stadtsanierung zu mobilisieren.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist abschließend der Überzeugung, daß eine umfassende Steuer- und Abgabenreform für mehr Wachstum und Beschäftigung, die solide finanziert sein muß, schon zum 1. Januar 1998 notwendig ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung verfehlt dieses Ziel. Die Steuerreform soll erst zum 1. Januar 1999 in Kraft treten, sie schafft weder kurz- noch langfristig neue Arbeitsplätze, sie schädigt durch die vorgesehenen Verschlechterungen der steuerlichen Abschreibungen den Mietwohnungsbau und die Baukonjunktur, was beschäftigungspolitisch völlig verfehlt ist. Darüber hinaus beträgt die Finanzierungslücke des Regie-

rungsentwurfs über 50 Mrd. DM. Die Steuerschätzung im Mai 1997 hat weitere Steuerausfälle für die kommenden Jahre prognostiziert, so daß die tatsächliche Deckungslücke des Gesetzentwurfs inzwischen bei über 100 Mrd. DM liegen dürfte, ohne daß die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen eine ausreichende Gegenfinanzierung vorgelegt hätten.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau fordert daher die Bundesregierung auf, unverzüglich ihren Gesetzentwurf im Hinblick auf die Finanzierungsdaten zu aktualisieren, konjunktur- und beschäftigungsfreundliche Maßnahmen vorzuschlagen und deren solide Gegenfinanzierung aufzuzeigen oder sonst den vorgelegten Entwurf sofort zurückzuziehen."

ll) Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat einstimmig gebeten, die nachfolgende Empfehlung zu berücksichtigen:

- „1. Im Rahmen der Steuerreform 1999 ist vorgesehen, die Steuerfreiheit für Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) aufzuheben. Ziel der Steuerreform 1999 ist die Beachtung des Grundsatzes der Leistungsfähigkeit. Sinn und Zweck des EhfG ist, eine Schlechterstellung von Entwicklungshelfern gegenüber Beschäftigten im Inland zu verhindern.
2. Die Aufhebung der Steuerfreiheit für drei Leistungen nach dem EhfG (§ 9: Tagegeld bei Krankheit und Unfall; § 13: Arbeitslosengeld; § 15: Tagegeld im Krankheitsfall bei Arbeitslosigkeit) bedeutet eine Gleichbehandlung mit den im Inland Beschäftigten, so daß dagegen keine Bedenken bestehen.
3. Bei drei anderen Leistungen liegt jedoch eine Schlechterstellung vor. Es sind dies:
 - Wiedereingliederungsbeihilfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 EhfG),
 - Erstattung von Kosten im Krankheitsfall (§ 7 Abs. 3 EhfG) sowie
 - Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder im Todesfall infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes (§ 10 Abs. 1 EhfG).
4. Die Aufhebung der Steuerfreiheit für die Wiedereingliederungsbeihilfe bedeutet eine Schlechterstellung, weil sich die Entwicklungshelfer nach ihrer Rückkehr vollständig neu orientieren müssen, während die in Deutschland gebliebenen Beschäftigten in ihrem Lebensumfeld geblieben sind.

Nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes sollen Leistungen aus einer Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung steuerfrei sein. Diese Regelung muß für die Entwicklungshelfer beibehalten werden. Bei ihnen ist insbesondere zu berücksichtigen, daß sie aufgrund ihres Unterhaltsgeldes, das sie während ihrer Entwicklungshelfertätigkeit erhalten, keine Gelegenheit haben, Rücklagen für die durch die Besteuerung bewirkte zusätzliche Belastung zu bilden.

5. Da die Aufhebung der Steuerfreiheit für Leistungen nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 3 und 10 Abs. 1 EhfG mit Sinn und Zweck des EhfG und dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit nicht übereinstimmt, empfiehlt der Ausschuß, die Steuerfreiheit für diese Leistungen zu erhalten."

Im übrigen hatte der Ausschuß dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS zugestimmt.

b) Antrag „Ersetzen der Kilometerpauschale bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch eine einheitliche Entfernungspauschale“ (Drucksache 13/734)

aa) Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags vorgeschlagen.

bb) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

cc) Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag in der vom Antragsteller zur Abstimmung gestellten Form mehrheitlich abgelehnt. Der abgeänderte Antrag lautet wie folgt:

„(1) Zum 1. Januar 1996 ist die Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Pauschale umzuwandeln. Um erstens den bisher bestehenden ökologisch unerwünschten Anreiz für weite Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsort zu begrenzen und zweitens Steuermindereinnahmen zu vermeiden, ist der derzeit gültige Pauschsatz von 70 Pf/km auf 50 Pf/km zu senken. Des weiteren sind einige Vorschläge der Arbeitsgruppe Steuerrechtsvereinfachung der Länderfinanzminister sowie der Bareis-Kommission einzubeziehen:

- Die Entfernungspauschale wird durch den Arbeitgeber bereits im Rahmen der Gehaltsermittlung berücksichtigt,
- bei Vollzeitbeschäftigten erfolgt eine Pauschalierung auf 228 Tage im Jahr,
- Mehrfachfahrten werden nicht berücksichtigt,
- über die Entfernungspauschale hinaus können keine weiteren Fahrtkosten geltend gemacht werden,
- aus steuersystematischen Gründen ist der maßgeblich mit Fahrtkosten begründete Arbeitnehmer-Freibetrag entsprechend der Absenkung des

Pauschbetrages der Kilometerpauschale zu senken.

(2) Die Absetzbarkeit der Fahrtkosten von der Einkommensteuer ist schrittweise abzuschaffen. Dazu ist – beginnend am 1. Januar 1997 – der Pauschsatz der Entfernungspauschale zehn Jahre um jeweils 5 Pf. zu senken. Der Übergangszeitraum der Abschaffung der Absetzbarkeit von zehn Jahren ist für einen Ausbau des öffentlichen Verkehrs gerade auch im ländlichen Raum zu nutzen. Hierzu sind den Ländern und Gemeinden zusätzliche, ausschließlich für den ÖPNV verwendbare Mittel zur Verfügung zu stellen.“

c) Antrag „Für eine gerechte und einfache Einkommensbesteuerung“ (Drucksache 13/3701)

aa) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

bb) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

cc) Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

d) Antrag „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ (Drucksache 13/7895)

Eine Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses zu dem Antrag liegt bisher nicht vor. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Finanzausschuß ihr Einverständnis erklärt, die Ausschußberatung der Vorlage ohne Vorliegen dieses Mitberatungsvotums abzuschließen.

5. Ausschußempfehlung

a) Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (Drucksachen 13/7480 und 13/7917)

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 in der Ausschußfassung ist im federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden. Zu dem Gesetzentwurf, dessen finanzielle Auswirkungen im einzelnen aus

Anlage 1 ersichtlich sind, ist insbesondere folgendes zu bemerken:

– Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. werten die Gesetzesvorlage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vom Finanzausschuß zugleich verabschiedeten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 steht, als eines der wichtigsten Reformprojekte für mehr Investitionen und Arbeitsplätze in Deutschland. Mit steuerlichen Mitteln allein könne die Überwindung der Arbeitslosigkeit, der zentralen Herausforderung von Wirtschaft und Gesellschaft, zwar nicht bewerkstelligt werden, doch werde die mit dem Gesetzentwurf beschlossene durchgreifende Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Arbeitnehmer ein klares und positives Signal für mehr Investitionen in Deutschland setzen. Ohne die von ihnen vorgeschlagene Strukturverbesserung des Steuersystems könne dem seit Jahren zu beobachtenden Trend steigender Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland und zurückgehender ausländischer Investitionen in Deutschland nicht Einhalt geboten werden. Die Reform sei Voraussetzung für eine Trendwende auf dem Arbeitsmarkt.

Als zentralen Ansatzpunkt zur Verbesserung der steuerlichen Investitionsbedingungen stellen die Koalitionsfraktionen die in der Gesetzesvorlage vorgesehene massive Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuersätze heraus. Sie verweisen darauf, daß die hohen Steuersätze in Deutschland in der steuerpolitischen Diskussion der letzten Jahre und auch in den Anhörungen des Finanzausschusses zu den verschiedensten steuerlichen Gesetzgebungsvorhaben als entscheidendes steuerliches Hindernis für eine Verstärkung der Investitionstätigkeit in Deutschland bezeichnet worden seien. Die vorgeschlagenen Steuersatzsenkungen seien die Antwort auf diese Feststellung. Ermöglicht werde das niedrige Steuersatzniveau durch den im Gesetzentwurf empfohlenen weitreichenden Abbau steuerlicher Sondervorteile. Der Austausch steuerlicher Sondervergünstigungen gegen deutlich reduzierte Steuersätze trage der die Steuerreformdiskussion seit langem beherrschenden Forderung nach niedrigeren Steuersätzen bei Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage Rechnung. Dieser Ansatz werde zugleich eine fühlbare Vereinfachung und mehr Transparenz des Steuerrechts bewirken, weil die zahlreichen steuerlichen Sonderregelungen wesentliche Ursache für die gegenwärtige Kompliziertheit der Steuergesetzgebung seien. Erreicht werde damit auch ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit, da die gegenwärtigen Verästelungen des Steuerrechts vom Durchschnittsbürger und von kleineren Unternehmen kaum noch überblickt und die damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten von diesen Gruppen kaum ausgenutzt werden könnten, wohl aber von den oberen Einkommenschichten und den großen Unternehmen. Die erheblich reduzierten Steuersätze versprächen wegen der von ihnen erwarteten Verstärkung der wirtschaftlichen Dynamik positive Auswirkungen auf das Steueraufkommen und damit auch einen

Selbstfinanzierungseffekt der Reform. Eine Verstärkung dieses Effekts werde dadurch eintreten, daß die Anreize zur Ausnutzung legaler und illegaler steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten durch die erheblich reduzierten Steuersätze verringert würden.

Die Koalitionsfraktionen sind der Überzeugung, daß der dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Ansatz einer Verbesserung der steuerlichen Angebotsbedingungen für die Unternehmen die einzige erfolgversprechende steuerpolitische Strategie für mehr Wachstum und Investitionen sei. Demgegenüber werde das Konzept der Opposition, vor allem die Massenkaukraft zu stärken, das Ziel der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verfehlen. Die Erfahrungen mit dem Jahressteuergesetz 1996, dessen Entlastungswirkung von rd. 19 Mrd. DM auf die unteren und mittleren Einkommensschichten konzentriert worden sei, bestätigten diese Einschätzung. Ursache der hohen Arbeitslosigkeit sei eine elementare Investitionsschwäche, die wiederum durch die internationalen Standortnachteile Deutschlands bedingt sei. Ihr könne man nicht mit einer Stärkung der Massenkaukraft begegnen, sondern man müsse die Bedingungen für Investitionen und Innovationen verbessern. Hierzu sei es auch unabdingbar, die Abgabenbelastung netto fühlbar zu senken, so wie es im Gesetzentwurf vorgesehen sei. Die Staatsquote habe inzwischen die unvertretbare Größenordnung von über 50 v.H. des Bruttoinlandsprodukts erreicht. Sie müsse abgesenkt werden, um Bürgern und Unternehmen wieder mehr Freiraum zu verschaffen.

- Die Fraktion der SPD hingegen kritisiert den von der Ausschlußmehrheit verabschiedeten Gesetzentwurf als finanzpolitisch unsolid und somit unausgewogen. Er sei kein geeigneter Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und enthalte keine Verbesserungen für die Familien.

Die SPD-Fraktion bezeichnet die Gesetzesvorlage als finanzpolitisch unsolid, weil sie im Jahre 1999 zu Steuerausfällen in einer Größenordnung von 45 Mrd. DM führen werde. Hohe Steuerausfälle seien für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden aber nicht verkraftbar. In besonderem Maße zu beanstanden sei die Tatsache, daß der Gesetzentwurf auch nach Abschluß der Ausschlußberatungen keine konkrete Gesetzesformulierung für die von der Bundesregierung angekündigte Erhöhung der Mehrwertsteuer zur teilweisen Gegenfinanzierung der mit der Steuerreform verbundenen Steuerausfälle enthalte. Vielmehr verbleibe es bei der Fußnote zu der dem Gesetzentwurf beigefügten finanziellen Übersicht, in der lediglich festgestellt werde: „Das Defizit soll durch Umschichtung von direkten zu indirekten Steuern“ verringert werden. Der vom Ausschuß verabschiedete Gesetzentwurf stehe damit unter einem Finanzierungsvorbehalt. Aus parlamentarischer Sicht sei dies absolut unvertretbar, denn es gehe nicht an, daß der Finanzausschuß und anschließend der Deutsche Bundestag einen unvollständigen Gesetzesbeschluß faßten. Die Fraktion der SPD hat ihrer Erwartung Ausdruck verliehen, daß

der Haushaltsausschuß zur Vereinbarkeit der Steuerausfälle mit der Haushaltslage dezidiert im Rahmen des Testats nach § 96 GO Stellung nimmt.

Die Koalitionsfraktionen weisen nachdrücklich darauf hin, daß die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen nie von einer Erhöhung der Mehrwertsteuer, sondern stets von einer Umschichtung der direkten zu den indirekten Steuern gesprochen haben.

Die SPD-Fraktion hält den Ansatz des Gesetzentwurfs für verfehlt, die wirtschaftliche Dynamik mit angebotsorientierten Maßnahmen steigern zu wollen. Kernproblem der gegenwärtigen Schwierigkeiten sei eine zu schwache Binnennachfrage, die durch eine Stärkung der Kaufkraft breiter Einkommensschichten mit hoher Konsumneigung gesteigert werden müsse. Deshalb müßten bei der Steuerreform Entlastungsmaßnahmen zugunsten der mittleren und unteren Einkommensschichten im Vordergrund stehen, ohne daß auf unternehmensbezogene Entlastungen verzichtet werde. Verfehlen werde der Gesetzentwurf seine selbstgesetzten Ziele aber auch deshalb, weil ein Großteil der der Wirtschaft zugedachten Steuersenkungen den Unternehmen unabhängig davon zugute kommen werde, ob ihr Gewinn im Unternehmen verbleibe und für arbeitsplatzschaffende Investitionen verwendet oder ob er entnommen werde.

Die Fraktion der SPD lehnt den Gesetzentwurf auch wegen der aus ihrer Sicht bestehenden und der u.a. vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) festgestellten sozialen Schieflage der Vorlage ab. Die vom Ausschuß verabschiedeten Entwürfe der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 verstärken nach ihrer Auffassung die ohnehin schon vorhandene Ungerechtigkeit der Besteuerung, weil der unteren Hälfte der Einkommensteuerzahler nur rd. 15 v.H. des tariflichen Entlastungsvolumens zugute kämen, diese Steuerpflichtigen aber von den Maßnahmen zur Gegenfinanzierung überproportional belastet würden. Dagegen konzentrierte sich rund die Hälfte der Tarifentlastungen auf das oberste Zehntel der Einkommenspyramide, während dem obersten Prozent der Einkommensbezieher sogar rund ein Drittel der Tarifsenkungen zufließe. Die unteren und mittleren Einkommensgruppen würden damit im Gegensatz zu den oberen Einkommensschichten nur geringfügig entlastet und vielfach sogar mehrbelastet. Mitursächlich hierfür sei das Fehlen familienbezogener Entlastungen in den beiden Gesetzentwürfen, die weder eine Anhebung des in seiner geltenden Höhe verfassungsrechtlich bedenklichen Grundfreibetrags noch eine Verbesserung des Familienleistungsausgleichs vorsähen.

Die Fraktion der SPD ist der Ansicht, die Koalitionsfraktionen hätten den von ihnen selbst erhobenen Anspruch an eine Steuerreform mit dem Gesetzentwurf nicht erfüllt, zumal die Gesetzesvorlage im Laufe der Ausschlußberatungen in einer Reihe von Punkten verwässert worden sei und daher die „Petersberger Beschlüsse“ nur teilweise umgesetzt worden seien. Die Erwartung, die vom Ausschuß empfohlenen Maßnahmen leisteten

einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, sei nicht begründet. Notwendig sei stattdessen die Vorlage eines Gesetzentwurfs für eine weitgehend aufkommensneutrale Steuer- und Abgabenreform, in deren Mittelpunkt eine Belebung der Binnenkonjunktur durch Nettoentlastung der konsumintensiven Einkommen von Arbeitnehmern und Familien, eine Förderung der Investitionstätigkeit durch eine Reform der Unternehmensbesteuerung und eine Stärkung der Investitionskraft der Unternehmen durch Senkung der Lohnnebenkosten stehen müßten.

Die Gesamtposition der SPD-Fraktion zu der von der Ausschlußmehrheit beschlossenen Gesetzesvorlage und ihre Forderungen an die Ausgestaltung einer Steuer- und Abgabenreform sind aus dem als Anlage 2 beigefügten Entschließungsantrag ersichtlich. Dieser Antrag ist im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Antragsteller bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Auffassung, daß die Koalitionsfraktionen bzw. die Bundesregierung die Chance zu einer echten und umfassenden Reform der Einkommensteuer mit dem Gesetzentwurf nicht genutzt hätten. Sie hätten kein Konzept zu einer strukturellen Bereinigung des Einkommensteuerrechts entwickelt. Der Gesetzentwurf sei finanzpolitisch unsolide, sozial unausgewogen und wirtschaftspolitisch verfehlt. Auch nach einer Realisierung des Gesetzentwurfs werde das deutsche Steuerrecht ungerecht und undurchschaubar bleiben und höheren Einkommenschichten viele Steuerersparnismöglichkeiten eröffnen. Auf den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ (Drucksache 13/7895), in dem die Vorstellungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine Steuerreform dargelegt werden, wird verwiesen. Vgl. auch I Nr. 2 Buchstabe d.
- Die Gruppe der PDS ist gleichfalls der Auffassung, daß der von der Ausschlußmehrheit verabschiedete Gesetzentwurf den von ihr selbst gestellten Ansprüchen an eine Steuerreform – Schaffung besserer steuerlicher Rahmenbedingungen für mehr Investitionen und Arbeitsplätze und mehr Steuergerechtigkeit durch ein einfacheres und transparenteres Steuerrecht – nicht gerecht werde. Die Koalitionsfraktionen hätten den Nachweis für die Richtigkeit ihrer Konzeption im Verlaufe der Ausschlußberatungen nicht erbringen können. Die Struktur des Gesetzentwurfs ist nach Ansicht der Gruppe der PDS sozial unausgewogen, weil die Familie nicht im Mittelpunkt der in ihm vorgesehenen Maßnahmen stehe. Im einzelnen verweist die Gruppe der PDS auf ihr eigenes Konzept für eine Einkommensteuerreform (vgl. I. Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).
- Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen den Antrag der SPD-Fraktion, der von der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt worden ist, beim Ein-

kommensteuergesetz die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Paragraphenfolge aufzuheben. Die Fraktion der SPD hat diesen Antrag mit dem Hinweis auf die Anhörung untermauert, bei der sich mit einer Ausnahme alle Sachverständigen gegen die vorgeschlagene Neuordnung des Einkommensteuergesetzes ausgesprochen hatten, weil eine solche Maßnahme nur bei einer weitreichenden Systemänderung des Einkommensteuergesetzes gerechtfertigt sei, die aber nicht vorliege. Die Koalitionsfraktionen begründen die Ablehnung dieses Antrags mit dem Argument, daß wichtiges Beratungsmaterial auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Paragraphenfolge abgestellt und eine Umstellung des Gesetzentwurfs, die sehr aufwendig sei, im Laufe der parlamentarischen Beratung der Vorlage im Deutschen Bundestag daher unzweckmäßig gewesen sei. Die Frage einer Neuordnung des Einkommensteuergesetzes bleibe im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Die Fraktion der SPD hat die Zurückweisung dieses Antrags zum Anlaß genommen, die einzelnen in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Neuparagraphierungen durchgehend abzulehnen, auch in Fällen, in denen sie den Vorschriften inhaltlich zustimmt. Die Ablehnung vieler Regelungen des Gesetzentwurfs durch die Fraktion der SPD bedeutet somit nicht immer auch eine inhaltliche Ablehnung der entsprechenden Vorschriften.

- Angenommen hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Empfehlung, den Freibetrag für Land- und Forstwirte in Höhe von 2 000 DM/4 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) nicht vollständig abzuschaffen, sondern ihn auf 1 300 DM/2 600 DM zu senken, und die Steuerermäßigung bis 2 000 DM bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 1999 und 2000 unter bestimmten Bedingungen auf halbem Niveau beizubehalten und sie erst danach vollständig entfallen zu lassen. Die Koalitionsfraktionen begründen diese Maßnahme mit standortbedingten Nachteilen und der Sozialpflichtigkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen bzw. mit der Notwendigkeit der Vermeidung besonderer Härten bei gewinnschwachen Betrieben, die außerhalb der Durchschnittssatzermittlung liegen und deren Gewinn nicht geschätzt wird.
- Einstimmig angenommen bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuß den Verzicht auf die Besteuerung der Hälfte der Lohnersatzleistungen, so daß diese Leistungen wie bisher zwar steuerfrei sein, aber weiterhin in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden sollen. Den Verzicht auf diese Maßnahme hat auch die SPD in ihrem Programm vom 26. Mai 1997 gefordert. Die Ausschlußmehrheit hat sich dazu entschlossen, obwohl sich aus einer hälftigen Besteuerung der genannten Leistungen für die betroffenen Arbeitnehmer insgesamt eine Entlastung von rd. 250 Mio. DM ergeben hätte. Da jedoch dieser Betrag einen Saldo aus Mehrbelastungen

und Entlastungen verschiedener Fallgruppen darstellt und die Auswirkungen der zunächst geplanten Maßnahme kurzfristig nicht im Detail zu überblicken sind, halten es die Koalitionsfraktionen für angebracht, von der Einbeziehung der Hälfte dieser Leistungen in die Besteuerung abzusehen.

- Gleichfalls einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuß auf die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene vollständige Streichung der Steuerfreiheit von Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz verzichtet. Leistungen nach diesem Gesetz, die dem Grunde nach Aufwendersersatz darstellen, der unmittelbar mit dem Auslandseinsatz der Entwicklungshelfer und den damit verbundenen besonderen Risiken zusammenhängt, sollen nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses weiterhin steuerfrei bleiben. Es geht dabei um den Ersatz von Krankheitskosten und um Leistungen, die Entwicklungshelfer im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erhalten. Andere Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sollen nach dem Beschluß des Ausschusses künftig der Besteuerung unterworfen werden.
- Ebenfalls einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß, nicht nur die Steuerfreiheit von Versorgungsbezügen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen beizubehalten, sondern auch die der Versorgungsbezüge an Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte und deren Hinterbliebene.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß, bei ins Ausland entsandten Arbeitnehmern den Mietzuschuß und den Auslandsverwendungszuschlag für Auslandseinsätze von Bundeswehrosoldaten steuerfrei zu stellen. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuß darüber hinaus beschlossen, auch den Kaufkraftausgleich, Reisebeihilfen und Schulbeihilfen bei Auslandsverwendungen von der Einkommensteuer zu befreien und Auslandszuschläge nur zu 20 v.H. zu besteuern. Die Koalitionsfraktionen halten dies für erforderlich, weil der Kaufkraftausgleich sowie Reise- und Schulbeihilfen und schätzungsweise 80 v.H. der Auslandszuschläge Kostenersatz darstellten, der beim Arbeitnehmer nicht der Besteuerung unterworfen werden könne.
- Gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen und der Gruppe haben die Koalitionsfraktionen beschlossen, die Freibeträge bis 36 000 DM bei Abfindungen an Arbeitnehmer zu halbieren und dabei eine Auslaufgrenze für diese Freibeträge einzuführen. Diese bewirkt, daß die Freibeträge bei Abfindungen ab 50 000 DM allmählich abgebaut werden. Im Gesetzentwurf war ursprünglich die uneingeschränkte Aufhebung der geltenden Freibeträge vorgesehen. Die Koalitionsfraktio-

nen halten diese Maßnahme angesichts der verschärften Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld nach dem geänderten Arbeitsförderungsgesetz bei kleineren Abfindungen für notwendig. Sie weisen darauf hin, die von ihnen vorgeschlagene Lösung stelle sicher, daß bei hohen Abfindungen, die z.T. Millionenhöhe erreichten, im Gegensatz zum geltenden Recht keine Freibeträge mehr gewährt werden.

- Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuß den stufenweisen Abbau der Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit empfohlen. Danach sollen diese Zuschläge im Wege einer Stufenlösung im Gegensatz zu der im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehenen vollständigen Abschaffung dieser Steuerbefreiung ab 1999 im Wege einer Stufenlösung in der Weise in die Steuerpflicht überführt werden, daß bei den
 - = Zuschlägen für Arbeit in der Kernnachtzeit von 0 bis 4 Uhr die besonderen Begünstigungen ab 1999 wegfallen,
 - = Zuschlägen für Sonntagsarbeit, die derzeit bis zu 50 v.H. des Grundlohns steuerfrei sind, in den Jahren 1999 und 2000 bis zu 40 v.H. und in den Jahren 2001 und 2002 bis zu 20 v.H. steuerfrei bleiben und ab dem Jahr 2003 die volle Steuerpflicht eintritt,
 - = Zuschlägen für Feiertagsarbeit, die derzeit bis zu 125 v.H. des Grundlohns steuerfrei sind, in den Jahren 1999 und 2000 bis zu 100 v.H. und in den Jahren 2001 und 2002 bis zu 50 v.H. steuerfrei bleiben und ab dem Jahr 2003 die volle Steuerpflicht eintritt,
 - = Zuschlägen für Nachtarbeit, die derzeit bis zu 25 v.H. des Grundlohns steuerfrei sind, in den Jahren 1999 und 2000 bis zu 20 v.H. und in den Jahren 2001 und 2002 bis zu 10 v.H. steuerfrei bleiben und ab dem Jahr 2003 die volle Steuerpflicht eintritt.

Die Koalitionsfraktionen bekräftigen, daß die bisherige Steuerfreiheit dieser Zuschläge nicht weiter aufrechterhalten werden könne, weil sie den Prinzipien der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der steuerlichen Gleichbehandlung widerspreche und somit ungerecht sei. Dies sei von der überwiegenden Zahl der Sachverständigen bei der Anhörung zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 bestätigt worden. Es könne nicht Sache des Gesetzgebers sein, die genannten Lohnzuschläge, die wegen der ungünstigen Arbeitszeiten durchaus gerechtfertigt seien, steuerlich durch die Allgemeinheit subventionieren zu lassen. Vielmehr müßten die Tarifpartner zu einer angemessenen Lohnfindung kommen. Die bisherige Steuerbefreiung habe allerdings vielfach ein solches Gewicht, daß ein stufenweiser Abbau der Steuerbefreiung angebracht sei. Die vorgeschlagene Lösung gebe den Tarifpartnern Planungssicherheit und die Möglichkeit, die notwendigen Tarifanpassungen rechtzeitig vorzubereiten. Die Ko-

alitionsfraktionen betonen, daß auch dem Abbau dieser Steuersubvention die zugleich eintretende Tarifentlastung gegenüberstehe.

Die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS haben dagegen an der geltenden Steuerbefreiung festgehalten. In dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag in Drucksache 13/7895 ist ein Abbau dieser Steuerbegünstigung gleichfalls nicht vorgesehen. Ein gesondert gestellter Antrag der SPD-Fraktion auf Beibehaltung dieser Steuersubvention ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Antragsteller und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Die Fraktion der SPD hat die Ablehnung der Besteuerung der Zuschläge vor allem damit begründet, daß derzeit kaum Spielräume für Tarifanpassungen vorhanden seien und die Besteuerung der Schichtzuschläge zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten führe. Zudem gehe die Besteuerung der Schichtzuschläge einseitig zu Lasten der Arbeitnehmer, da der Gesetzentwurf außerhalb der Besteuerung der Arbeitnehmer vielfach Besteuerungslücken beibehalte.

- Der Antrag der SPD-Fraktion, die zur Abschaffung vorgeschlagene Steuerbefreiung von Kapitalabfindungen aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund der Beamten-(Pensions-) Gesetze beizubehalten, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Antragsteller und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.
- Der Antrag der Gruppe der PDS, die Steuerfreiheit von Übergangsgeldern und Übergangsbeihilfen bei Beamten, Soldaten und Ministern wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis beizubehalten, ist von den Koalitionsfraktionen und den beiden Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.
- Abgelehnt worden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Gruppe der PDS ist der Antrag der SPD-Fraktion, den zur Abschaffung vorgesehenen Freibetrag von 700 DM für Geburts- und Heiratsbeihilfen beizubehalten.
- Der Antrag der Fraktion der SPD, die zur Abschaffung vorgesehene Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln („Job-Ticket“) beizubehalten, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller und der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Die Bundesregierung hat hierzu im Finanzausschuß ausgeführt, daß der Wegfall dieser Steuerfreiheit durch die geplante Einführung einer Entfernungspauschale für Entfernungen ab 16 km zwangsläufig sei. Es komme künftig nicht mehr darauf an, auf welche Weise man seine Arbeitsstätte erreiche. Die Streichung der Steuerfreiheit des Job-Tickets sei eine Konsequenz daraus. Wenn die Entfernungspauschale bei Entfernungen unter 16 km nicht gewährt werde, könne es auch

keine Steuerfreiheit des Job-Tickets geben. Aber auch bei Entfernungen über 15 km sei diese Steuerbefreiung nicht mehr gerechtfertigt, weil die Entfernungspauschale verkehrsmittelunabhängig sei. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich dieser Argumentation angeschlossen. Die Fraktion der SPD hat ihren Antrag auf Beibehaltung dieser Steuerbefreiung damit begründet, daß die vorgesehene Steuerpflicht des geldwerten Vorteils beim Job-Ticket das Ende dieses Instruments bedeuten werde.

- Mit demselben Stimmenverhältnis abgelehnt worden ist der Antrag der Fraktion der SPD, die Steuerfreiheit der Bergmannsprämie aufrecht zu erhalten. Gleiches gilt für die Empfehlung, die Bergmannsprämie in die Sozialversicherungspflicht einzubeziehen.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten die Einbeziehung der Bergmannsprämie in die Steuerpflicht wegen der notwendigen Gleichheit der Besteuerung für erforderlich. Auch die Einbeziehung dieser Prämie in die Sozialversicherungspflicht sei notwendig, um eine bessere Altersversorgung der Bergleute zu gewährleisten. Die Fraktion der SPD dagegen hält in Anerkennung der Leistungen der Bergleute an der Abgabefreiheit der Bergmannsprämie fest.

- Der sowohl von der Fraktion der SPD als auch von der Gruppe der PDS gestellte Antrag, die Steuerfreiheit von Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer in der Montanindustrie bei Kapazitätsabbau beizubehalten, ist von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden.
- Der weitere Antrag der Fraktion der SPD, ein Abzinsungsgebot für Rückstellungen einzuführen, ist von den Koalitionsfraktionen gegen die beiden Oppositionsfraktionen und die Gruppe der PDS abgelehnt worden. Das gleiche gilt für den zusätzlichen Antrag der SPD-Fraktion, die Rückstellungsbewertung nicht mehr zu Vollkosten zuzulassen.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfolgt die Empfehlung des Ausschusses, Gewinne aus der Veräußerung von Aufwuchs auf Grund und Boden in die Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven nach § 21 EStG-E einzubeziehen. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs des Aufwuchs und der Anlagen mit dem Grund und Boden erscheint es gerechtfertigt, die Veräußerungsgewinne dieser Wirtschaftsgüter ertragsteuerlich gleichzubehandeln, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zusammen mit dem Grund und Boden veräußert werden.
- Angehoben haben die Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS die im Gesetzentwurf vorgesehene lineare Abschreibung für Mietwoh-

nungsneubauten von 2 v.H. auf 3 v.H. Die lineare Abschreibung soll in diesen Fällen an die Stelle der bisher möglichen degressiven Gebäudeabschreibung treten. Die Koalitionsfraktionen tragen damit Äußerungen in der Sachverständigenanhörung Rechnung, in denen Bedenken gegen den Wegfall der degressiven Abschreibung bei Mietwohngebäuden und deren Ersatz durch eine lineare Abschreibung von 2 v.H. erhoben worden waren. Negative Auswirkungen des Wegfalls der degressiven Gebäudeabschreibung auf die Baukonjunktur sollen damit begrenzt werden. Die Fraktion der SPD begründet die Ablehnung dieser Maßnahme damit, daß sie den Wegfall der degressiven Gebäudeabschreibung ablehne, weil diese ein wirksames Instrument zur Förderung der Baukonjunktur sei, während die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf das in ihrem Antrag in Drucksache 13/7895 vorgestellte neue Förderkonzept für die Wohnungswirtschaft verweist.

- Gleichfalls abgelehnt haben die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS die Zurücknahme der Steuervergünstigungen bei Baudenkmalen. Geändert haben die Koalitionsfraktionen die zunächst vorgesehene Regelung, nach der diese Steuervergünstigungen lediglich bei vor 1914 fertiggestellten Baudenkmalen zur Anwendung kommen sollten. Sie schlagen stattdessen vor, die Steuervergünstigung in zeitlicher Hinsicht daran zu knüpfen, daß die betroffenen Baudenkmale über 50 Jahre alt sind, um einen gleitenden Übergang in den Begünstigungstatbestand zu ermöglichen.
- Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS wurde die Neuregelung der Durchschnittssatzbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft. Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag für diese Neuregelung wurde der Anwendungsbereich für diese Art der Gewinnermittlung auf Betriebe bis 20 ha statt 16 ha und auf Betriebe bis zu 50 Vieheinheiten ausgedehnt. Die Erhöhung der Flächengrenze wird von den Koalitionsfraktionen empfohlen, um die Entwicklung zu wachsenden Flächengrößen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, während die vorgeschlagene Einbeziehung von Betrieben bis zu 50 Vieheinheiten in die Durchschnittssatzbesteuerung darauf abzielt, kleineren Betrieben mit verstärkter Tierhaltung diese vereinfachte Gewinnermittlungsart zu ermöglichen.
- Von weitreichender Bedeutung ist die von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossene Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,40 DM/km, wobei die Entfernungspauschale erst bei Entfernungen von mehr als 15 km zur Anwendung kommen soll. Zu dieser Maßnahme gehört die Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2 000 DM auf 1 300 DM, in den allerdings die Ko-

sten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Gegensatz zum bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht mehr einbezogen sind, so daß die Entfernungspauschale zusätzlich zu dem neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt wird. Die Bundesregierung hat im Ausschuß dargelegt, daß der neue Arbeitnehmer-Pauschbetrag angesichts der gesonderten Verrechnung der Entfernungspauschale großzügig bemessen sei.

Die Koalitionsfraktionen begründen die Neuregelung in erster Linie mit umweltpolitischen Argumenten. Durch die Nichtberücksichtigung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Entfernungen bis 15 km und die verkehrsmittelunabhängige Ausgestaltung der Entfernungspauschale würden Anreize zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gesetzt. Ferner werde durch die Einführung der Entfernungspauschale die Steuerehrlichkeit z.B. im Bereich von Fahrgemeinschaften gefördert.

Die Fraktion der SPD begründet ihre Ablehnung der Neuregelung mit der 15 km-Grenze und der nach ihrer Auffassung unzureichenden Höhe der Entfernungspauschale. Sie hat im Ausschuß den Antrag gestellt, eine Entfernungspauschale ohne Mindestentfernung in Höhe von 0,50 DM/km einzuführen und den bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrag unverändert zu belassen. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller und der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt zur Begründung für die Ablehnung dieses Antrags ihr eigenes Konzept in dieser Frage an, das eine Entfernungspauschale von 0,20 DM/km bei einer Mindestentfernung von 10 km vorsieht. Die Gruppe der PDS verweist zu ihrer Ablehnung sowohl des Koalitionskonzepts als auch des Antrags der SPD-Fraktion auf ihren Antrag in Drucksache 13/734.

- Die Halbierung des Versorgungs-Freibetrags von derzeit 6 000 DM, die bei Versorgungsbezügen ab 39 000 DM erreicht wird, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen worden. Im Gesetzentwurf war zunächst eine Halbierung des Freibetrags für alle Versorgungsbezüge vorgesehen. Die Koalitionsfraktionen machen deutlich, daß diese Gleitregelung Konsequenz der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 300 DM sei. Die Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei gleichzeitiger Halbierung des Versorgungs-Freibetrags hätte bei niedrigen Versorgungsbezügen zu Mehrbelastungen geführt.
- Abgelehnt worden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller ist der Antrag der Gruppe der PDS, die Verdoppelung des Sparer-Freibetrags bei Ehegatten zu streichen und diesen Freibetrag für jeden Ehegatten individuell anzu-

setzen sowie generell Kontrollmitteilungen für Kapitalerträge über 5 000 DM einzuführen.

- Ein weiterer Antrag der Gruppe der PDS, das sog. Realsplitting zu streichen, ist von den Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Antragsteller abgelehnt worden.
- Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS wurde die Empfehlung, Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse wie Renten anderer Selbständiger nur mit 30 v. H. und nicht mit 50 v. H. steuerlich zu erfassen.
- Die Empfehlung des Ausschusses, die Spekulationsfrist bei Gebäuden von zwei auf fünf Jahre zu verlängern und selbstgenutztes Wohneigentum aus den Spekulationsgeschäften herauszunehmen, erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS. In der ursprünglichen Gesetzesvorlage war eine Verlängerung der Spekulationsfrist in diesen Fällen auf zehn Jahre bei Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums in die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne vorgesehen.

Die Fraktion der SPD hat zur Herausnahme des selbstgenutzten Wohneigentums aus der Neuregelung einen eigenen Antrag gestellt, der von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Antragsteller und die Gruppe der PDS abgelehnt worden ist. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist auf ihr eigenes Konzept zur Veräußerungsgewinnbesteuerung in Drucksache 13/7895. Die Gruppe der PDS sieht in ihrem Beschluß zur Einkommensteuerreform vom 22. April 1997 vor, Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien wie betriebliche Veräußerungsgewinne zu besteuern und dabei die Veräußerung selbstgenutzten Wohneigentums steuerfrei zu stellen.

Die Koalitionsfraktionen halten eine Spekulationsfrist von fünf Jahren für ausreichend, um Veräußerungsgewinne stärker als bisher zu erfassen. Die Herausnahme des selbstgenutzten Wohneigentums aus der Besteuerung der Veräußerungsgewinne wird damit begründet, daß eine Einbeziehung dieses Wohnraums in die Veräußerungsgewinnbesteuerung die Mobilität der Wohnungseigentümer einschränken würde, die gerade in der jetzigen Zeit gefordert sei. Die Ausklammerung des selbstgenutzten Wohneigentums aus der Besteuerung der Veräußerungsgewinne sei auch deshalb sachgerecht, weil dies der sog. Konsumgütlösung entspreche, nach der das selbstgenutzte Wohneigentum seit 1987 nicht mehr Gegenstand der Einkunftserzielung sei. Mit dieser Maßnahme trägt der Ausschuß Empfehlungen aus der Sachverständigenanhörung Rechnung.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der

PDS empfiehlt der Ausschuß, von der Einführung einer Abgeltungssteuer von 10 v. H. der Erträge aus Kapitallebensversicherungen abzusehen und statt dessen den Risiko- und Verwaltungskostenanteil von Lebensversicherungsprämien mit Ausnahme von Rentensicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit einem Steuersatz von 3 v. H. der Prämie in die Versicherungsteuer einzubeziehen. Auf reine Risikolebensversicherungen soll der allgemeine Versicherungsteuersatz von 15 v. H. angewandt werden. Zu diesem Komplex gehört auch die mit den gleichen Stimmenverhältnissen beschlossene Empfehlung, als Voraussetzung der Steuerbegünstigung von Lebensversicherungen die Mindestvertragsdauer von 12 auf 18 Jahre heraufzusetzen und alternativ ein Mindestalter von 60 Jahren (bei Beibehaltung einer Mindestvertragsdauer von 12 Jahren) bei Fälligkeit der Versicherung außer bei Eintritt des Versicherungsfalls einzuführen. Letztere Regelungen sollen den Vorsorgecharakter steuerbegünstigter Lebensversicherungen deutlicher betonen.

Die Koalitionsfraktionen begründen den Verzicht auf die Abgeltungssteuer damit, daß eine solche Maßnahme den Aufbau einer privaten Alters- und Hinterbliebenenversorgung verhältnismäßig stark erschweren würde, zumal eine Abgeltungssteuer das zu verzinsende Kapital laufend mindern würde. Eine Quellensteuer auf Lebensversicherungserträge wäre zudem nach ihrer Ansicht außerordentlich verwaltungsaufwendig gewesen und hätte darüber hinaus die europäische Steuerharmonisierung erschwert.

Die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene Einbeziehung von Lebensversicherungsprämien in die Versicherungsteuer, die ab 1999 wirksam werden soll, belastet nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die Lebensversicherung in deutlich geringerem Ausmaß als die zunächst geplante Abgeltungssteuer und vermeidet auch den mit dieser Steuer verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Regelung geht davon aus, daß der in den Lebensversicherungsbeiträgen enthaltene Risiko- und Verwaltungskostenanteil ca. ein Fünftel des Gesamtbeitrags ausmacht, so daß sich bei dem geltenden allgemeinen Versicherungsteuersatz von 15 v. H. der vorgeschlagene Versicherungsteuersatz für Lebensversicherungsbeiträge von 3 v. H. ergibt.

Die Fraktion der SPD, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS lehnen die Einbeziehung der Lebensversicherungsprämien in die Versicherungsteuer ab, weil diese Maßnahme ebenso wie die zunächst geplante Abgeltungssteuer die private Altersvorsorge beeinträchtigt. Die SPD-Fraktion hat im Ausschuß einen Antrag auf eine Vertrauensschutzregelung für zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses bestehende Lebensversicherungsverträge gestellt. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hält sie es für nicht gerechtfertigt, solche Verträge in die Versicherungsteuerpflicht einzubeziehen. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der SPD-

Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkungsproblematik halten die Koalitionsfraktionen die von ihnen empfohlene Regelung für unbedenklich.

Der Ausschuß empfiehlt unter Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb eine EntschlieÙung zu der Frage, ob bestimmte Lebensversicherungsformen in der betrieblichen Altersversorgung wegen ihrer Vergleichbarkeit mit Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht von der Versicherungssteuerpflicht ausdrücklich auszunehmen sind, um auch bei ihnen die Steuerbefreiung sicherzustellen. Da diese Frage kurzfristig nicht befriedigend beantwortet werden kann, wird die Bundesregierung um ihre Prüfung und um baldige Mitteilung des Prüfungsergebnisses gebeten. Diese EntschlieÙung wird von den Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen.

- Den Antrag der Fraktion der SPD, den Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse zu streichen, haben die Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Fraktion der SPD vertritt die Auffassung, daß der geltende Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in Höhe bis 18 000 DM pro Jahr eine nicht gerechtfertigte steuerliche Subventionierung der privaten Lebenshaltung einkommensstarker Haushalte darstelle. Wenn die haushaltsbezogenen Dienstleistungen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden sollten, müsse dies außerhalb des Steuerrechts erfolgen. Die Fraktion der SPD verweist in diesem Zusammenhang auf ihren Antrag „Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten durch Dienstleistungsgutscheine und Dienstleistungsagenturen“ (Drucksache 13/5135).
- Abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Antrag der Gruppe der PDS, die geltende Verdoppelung der Sonderausgabenhöchstbeträge, des Sonderausgaben-Pauschbetrags und der Vorsorgepauschale sowie des Höchstbetrags beim Abzug von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien abzuschaffen und diese Beträge bei den Ehegatten individuell anzusetzen.
- Der Antrag der Gruppe der PDS, den Abzug von Kinderbetreuungskosten auch bei zusammenlebenden Ehegatten zuzulassen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Antragsteller abgelehnt.
- Die Fraktion der SPD hat beantragt, den Kinderfreibetrag abzuschaffen, und zur Begründung dafür angeführt, daß dieser Freibetrag nur bei etwa 5 v.H. der Steuerpflichtigen mit Kindern zur Anwendung komme und diese Maßnahme einen erheblichen Beitrag zur Steuervereinfachung leisten werde. Sie hat diesen Antrag in einen Zusammenhang mit dem von ihr gleichfalls gestellten Antrag

gebracht, das Kindergeld für das erste und zweite Kind von 220 DM auf 250 DM monatlich zu erhöhen, weil sich dann die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags weiter verringern werde. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Antragsteller bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt worden.

- Mit den Stimmen der Koalitions- und Oppositionsfraktionen wurde der Antrag der Gruppe der PDS abgelehnt,
 - = den Kinderfreibetrag abzuschaffen,
 - = ein einheitliches Kindergeld von 330 DM je Kind und Elternteil bis zu steuerpflichtigen Einkommen von jeweils 17 000 DM zu gewähren, das bei darüberliegenden Einkommen bis auf 150 DM je Kind und Elternteil abgeschmolzen wird,
 - = das Kindergeld einkommensabhängig zu gewähren und
 - = eigenes Einkommen des Kindes zur Hälfte auf das Kindergeld anzurechnen.
- Abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS wurde der Antrag der Fraktion der SPD, die für das Kindergeld und den Kinderfreibetrag maßgebende Einkommensgrenze auf 14 000 DM zu erhöhen. Dieser Antrag ist als Folgeänderung zu der von der Fraktion der SPD gleichfalls beantragten Erhöhung des Grundfreibetrags auf 14 000 DM zu werten.
- Der Antrag der Gruppe der PDS, das steuerliche Ehegattensplitting und den Haushaltsfreibetrag abzuschaffen, haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Antragsteller abgelehnt. Diese haben ihre Forderung nach Streichung des Ehegattensplittings damit begründet, daß im Einkommensteuerrecht für unterschiedliche Lebensweisen gleiche Rechte gelten müÙten, die mittels einer durchgängigen Individualbesteuerung zu realisieren seien. Frei- und Abzugsbeträge seien daher konsequent auf das Einkommen des jeweiligen Ehepartners zu beziehen. Etwaige aus der Individualbesteuerung resultierende Steuer Mehrbelastungen insbesondere der Einverdienerehen sollen durch Einräumung eines vom Einkommen sowohl des ehelichen Partners als auch des nichtehelichen Partners unabhängigen Anspruchs auf Sozial- und Arbeitslosenhilfe kompensiert werden.
- Eines der Kernstücke des Gesetzentwurfs, die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs, hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Der Ausschuß empfiehlt damit die unveränderte Annahme des im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen bzw. der Bundesregierung unterbreiteten Tarifvorschlags. Dieser sieht einen Grundfreibetrag von

13 000 DM/26 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) und einen Eingangssteuersatz von 15 v.H. bei steuerpflichtigen Einkommen bis 18 000 DM/36 000 DM vor, an den sich ein linear-progressiver Tarifverlauf anschließt, der mit 22,5 v.H. beginnt und bis zu einem Höchstsatz von 39 v.H. führt, der bei steuerpflichtigen Einkommen ab 90 000/180 000 DM erreicht wird. Der Höchstsatz für gewerbliche Einkünfte soll auf 35 v.H. begrenzt werden, nachdem im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1998 bereits eine Senkung des Höchstsatzes für diese Einkünfte von 47 v.H. auf 40 v.H. vorgeesehen ist.

Die Koalitionsfraktionen bekräftigen die Notwendigkeit des von ihnen vorgeschlagenen neuen Tarifs, der eine beträchtliche Senkung der Steuersätze über alle Einkommensbereiche hinweg vorsieht. Sie betonen die starke Verringerung des Eingangssteuersatzes von derzeit 25,9 v.H., die insbesondere niedrige Einkommen begünstigt und den Wiedereintritt von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt fördere, und den leistungsfreundlichen Verlauf der linear-progressiven Tarifzone bis zu dem erheblich gesenkten Höchstsatz von 39 v.H. Letzterer sei für die gesamte Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung, weil auch die Bezieher hoher Einkommen ausreichend motiviert werden müßten. Auch nichtgewerbliche Einkünfte, bei denen die Tarifbegrenzung auf 35 v.H. nicht gelte, seien volkswirtschaftlich wertvoll, z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, hinter denen u.U. erhebliche Investitionsvolumina und Erhaltungsaufwendungen stünden. Ein günstiger Spitzensteuersatz sei auch deshalb erforderlich, um international denkende Manager bei ihren Investitionsentscheidungen aufgrund hoher persönlicher Steuersätze nicht zum Nachteil Deutschlands zu beeinflussen. Ein Spitzensteuersatz von nicht mehr als 39 v.H. sei weiterhin deshalb geboten, weil ein stärkeres Auseinanderklaffen der Höchststeuersätze für gewerbliche Einkünfte einerseits und für andere Einkunftsarten andererseits verfassungsrechtlich bedenklich sei. Der Höchstsatz für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer dürfe aus Gründen des internationalen Wettbewerbs aber ebenso wie der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne nicht über 35 v.H. liegen. Die Koalitionsfraktionen weisen darauf, daß der überwiegende Teil der Sachverständigen in der Anhörung den jetzt verabschiedeten Tarif befürwortet habe. Sie verweisen weiterhin darauf, daß das SPD-Präsidium einen Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne von 35 v.H. fordere und eine vergleichbar niedrige Einkommensteuerbelastung der gewerblichen Einkünfte im Grundsatz für notwendig halte.

Der von den Koalitionsfraktionen verabschiedete Einkommensteuertarif ist dagegen nach Auffassung der SPD-Fraktion sowohl unter finanzpolitischen als auch unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Die vorgesehene Senkung des Eingangssteuersatzes auf 15 v.H., die auf mittlere Sicht auch von ihr angestrebt werde, könne jetzt nicht in einem Schritt verwirklicht

werden. Die Senkung des Spitzensteuersatzes auf 39 v.H. sei, abgesehen von ihrer verteilungspolitischen Ungerechtigkeit, gleichfalls unfinanzierbar, wenngleich eine Reduzierung des gegenwärtigen Spitzensteuersatzes von 53 v.H. möglich sei. Das Ausmaß einer Minderung des Spitzensteuersatzes hänge jedoch davon ab, welches Finanzvolumen durch Abbau von Steuervergünstigungen mobilisiert werde und welche steuerlichen Sondervorteile im einzelnen beseitigt würden.

Die Fraktion der SPD hat dem Tarifvorschlag der Koalitionsfraktionen ein eigenes Tarifkonzept gegenübergestellt. Dieses sieht mit Wirkung ab 1998 eine Erhöhung des Grundfreibetrags auf 14 000 DM/28 000 DM und einen Eingangssteuersatz von 22 v.H. bei Beibehaltung des derzeitigen Spitzensteuersatzes von 53 v.H. ab steuerpflichtigen Einkommen ab 120 000/240 000 DM wie bisher vor. Zugleich soll das Kindergeld für das erste und zweite Kind von 220 DM auf 250 DM monatlich angehoben werden. Die Fraktion der SPD hat diese Maßnahmen im Finanzausschuß zur Abstimmung gestellt. Dabei ist ihr Tarifvorschlag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt worden, während ihr Antrag auf Erhöhung des Kindergeldes mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichfalls abgelehnt worden ist.

Die Gruppe der PDS hat im Finanzausschuß ebenfalls einen Tarifvorschlag als Antrag eingebracht. Danach soll der Grundfreibetrag auf 17 000 DM erhöht werden, während der Eingangssteuersatz 19 v.H. betragen soll. Der Spitzensteuersatz soll unverändert 53 v.H. ab einem gleichfalls unveränderten steuerpflichtigen Einkommen von 120 000 DM betragen. Dieser Antrag ist im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Antragsteller abgelehnt worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gleichfalls einen Antrag auf Erhöhung des Kindergeldes gestellt. Danach soll das Kindergeld mit Wirkung ab 1998 auf 300 DM für jedes Kind bei Wegfall des Kinderfreibetrags erhöht werden. Dieser Antrag ist im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Antragsteller und der Gruppe der PDS abgelehnt worden.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS bzw. Ablehnung durch die Gruppe der PDS wurde die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene Einschränkung von Steuervergünstigungen für die Forstwirtschaft teilweise zurückgenommen. Die Beratungen im Ausschuß unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung zeigten nach Auffassung der Koalitionsfraktionen, daß die Einschränkung der Sonderregelun-

gen bei Einkünften aus Forstwirtschaft im zunächst vorgesehenen Umfang nicht vertretbar sei. Maßgebend hierfür seien die Langfristigkeit der forstlichen Produktion und die häufige Zusammenballung dieser Einkünfte. Gegenüber dem Fraktions- bzw. Regierungsentwurf wurden daher durch Überarbeitung der §§ 61 und 62 EStG-E die steuerliche Begünstigung außerordentlicher Holznutzungen und die bisherige Festkostenzurechnung wieder eingeführt. Ebenso wurde der Fortfall von § 5 Forstschädenausgleichsgesetz rückgängig gemacht, so daß bei Einschlagsbeschränkungen die verminderten Steuersätze bei Kalamitätsnutzungen nach § 62 EStG-E anzuwenden sind.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt der Ausschuß eine Neukonzeption der steuerlichen Hilfen für die deutsche Seeschifffahrt. Er schlägt für diesen Bereich die Einführung einer pauschalen Gewinnermittlung in Form einer Tonnagebesteuerung und die Schaffung einer pauschalen Lohnsteuerermäßigung zugunsten der Reeder bei Seeleuten vor, die mehr als 183 Tage auf deutschen Handelsschiffen tätig sind. Diese steuerliche Hilfe besteht darin, daß die Reeder 40 v.H. der von den betroffenen Seeleuten einbehaltenen Lohnsteuer nicht abführen müssen.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD schlagen diese Maßnahmen vor, weil durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen eine massive steuerliche Mehrbelastung der deutschen Handelsschifffahrt eintreten würde, die in einem scharfen Wettbewerb mit ausländischen Reedereien steht, die in vielen Ländern steuerlich subventioniert werden. Betroffen wäre die deutsche Seeschifffahrt durch folgende Maßnahmen des Gesetzentwurfs:

- = Die Verringerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- = die Streichung der bisher möglichen Übertragung von Buchgewinnen aus der Veräußerung von Seeschiffen auf Neuinvestitionen in Seeschiffe,
- = die Streichung der bisherigen Tarifbegünstigung der im internationalen Verkehr erzielten Einkünfte von Schiffen unter deutscher Flagge,
- = die Aufhebung des ermäßigten Steuersatzes für Veräußerungsgewinne.

Die sich aus diesen Maßnahmen ergebende Mehrbelastung der deutschen Seeschifffahrt werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerentlastungen nicht kompensiert. Ohne anderweitige Maßnahmen wäre die Existenz der deutschen Seeschifffahrt in Frage gestellt worden.

Der Ausschuß schlägt deshalb zum einen die Einführung einer Tonnagebesteuerung nach niederländischem, norwegischem und griechischem Vorbild vor, dem voraussichtlich Italien ab 1997 folgen wird. Diese Besteuerungsform bewirkt eine effektive Steuerentlastung der deutschen Seeschifffahrt.

Sie setzt eine langfristige Bindung des aktiven Schiffahrtsbetriebs an den deutschen Standort voraus. Die EU-Kommission hält die Tonnagebesteuerung für mit dem EG-Vertrag vereinbar. Deutschland zieht diese europäische Entwicklung mit ihr nach. Zum anderen empfiehlt der Ausschuß eine steuerliche Hilfe für die Reeder bei der Besteuerung der Einkünfte der Seeleute, deren Ziel eine Senkung der Lohnnebenkosten ist. Die vorgesehene Lösung, nach der unter bestimmten Bedingungen 40 v.H. der von den Seeleuten einbehaltenen Lohnsteuer nicht abgeführt werden müssen, lehnt sich an die niederländische Regelung an, nach der eine Lohnsteuerentlastung von bis zu 38 v.H. gewährt wird.

Der Ausschuß hat zu diesem Bereich einstimmig die unter Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Beschlußempfehlung aufgeführte Entschließung verabschiedet, nach der die Bundesregierung gebeten wird, bis zum 15. Juli 1997 über die steuerrechtliche Neuregelung hinaus ein Konzept zur Behandlung der deutschen Seeschifffahrt und Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge vorzulegen.

- Zu der vom Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossenen Streichung der 6-Monats-Frist für die rückwirkende Zahlung von Kindergeld, die sich als sehr streitanfällig und verwaltungsaufwendig herausgestellt hat, hat der Ausschuß einstimmig den in der Beschlußempfehlung in Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc enthaltenen Entschließungsantrag verabschiedet. Es geht dabei darum, daß bei den Familienkassen verstärkt Fälle aufgetreten sind, in denen Kindergeld vom Empfänger (in der Regel der Vater) wegen fehlender Berechtigung zurückgefordert wird, weil nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern sich das Kind nicht mehr im Haushalt des Empfängers befindet und dies der Familienkasse nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist. Häufig wird das zurückgeforderte Kindergeld unter Beachtung der sechsmonatigen Ausschußfrist des geltenden § 66 Abs. 3 EStG der berechtigten Person (in der Regel die Mutter) nicht in voller Höhe ausgezahlt. Dieser nachträgliche teilweise Verfall bereits ausgezahlten Kindergelds stößt bei den Betroffenen auf Unverständnis. Im Hinblick auf die vom Ausschuß vorgeschlagene Aufhebung der Ausschußfrist sollte eine Anwendung der Vorschrift in allen noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Fällen unterbleiben.

Das beschriebene Verfahren wird auch in den Fällen angewendet, in denen nach Auffassung beider Elternteile eine Rückabwicklung nicht erforderlich ist, weil das Kindergeld letztlich z. B. durch Weiterleitung bei der berechtigten Person angekommen ist. So muß z. B. der Vater das unberechtigt empfangene Kindergeld an die Familienkasse zurückzahlen, die es auf entsprechenden Antrag an die Mutter auszahlt; der Vater wiederum hat einen entsprechenden Anspruch gegenüber der Mutter, weil er das Kindergeld bereits an sie weitergeleitet hatte. Auch insoweit stößt das Verfahren bei den

Betroffenen auf Unverständnis, weil das vom Gesetz gewollte wirtschaftliche Ergebnis bereits vor der Rückabwicklung eingetreten war und diese daher zu keinem anderen Ergebnis führt, so weit die Ausschlussfrist nicht eingreift. Es sollte deshalb in diesen Fällen auf eine Rückabwicklung verzichtet werden.

- Eine Übergangsregelung bei der Verteilung von Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden ist einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen worden. Sie sieht vor, daß Erhaltungsaufwendungen, die im Jahre 1998 geleistet werden, noch auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden können. Entgegen der ursprünglichen Gesetzesfassung soll die Verteilungsmöglichkeit erst für Erhaltungsaufwendungen entfallen, die ab 1999 geleistet werden.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt der Ausschuß eine Übergangsregelung für Freistellungsaufträge als Folge der Halbierung des Sparer-Freibetrags. Danach sollen die bisher erteilten Freistellungsaufträge in halber Höhe weiter berücksichtigt werden. Diese Regelung beschränkt den mit der Halbierung des Sparer-Freibetrags verbundenen Verwaltungsaufwand auf das Unvermeidliche.
- Von großer Tragweite ist auch die vom Ausschuß empfohlene Senkung der Körperschaftsteuersätze für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne sowie des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes. Die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes für thesaurierte Gewinne auf 35 v.H. ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS beschlossen worden, während die Senkung des Ausschüttungssatzes auf 25 v.H. und die Verringerung des ermäßigten Steuersatzes auf 32 v.H. mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden ist.

Die Koalitionsfraktionen halten diese Steuersatzsenkungen im internationalen Standortwettbewerb für unabweisbar. Mit dem von ihnen vorgeschlagenen Thesaurierungssatz von 35 v.H. werde die Bundesrepublik Deutschland mit wichtigen Wettbewerbsstaaten in etwa gleichziehen, wobei aber immer noch die Sonderbelastung der deutschen Wirtschaft durch die Gewerbesteuer zu beachten sei. Für ausländische Investoren sei insbesondere der künftige Ausschüttungssatz von 25 v.H. interessant. Dieser Steuersatz werde eine günstige Wirkung auf Investitionsentscheidungen dieser Investoren ausüben.

- Einstimmig erfolgt die Empfehlung, den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke entgegen der ursprünglichen Gesetzesvorlage beizubehalten.
- Gleichfalls einstimmig erfolgte die Empfehlung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß

auch die Anteilschein-Inhaber an Investmentfonds bei Spekulationsgeschäften die Freigrenze von 1 000 DM in Anspruch nehmen können.

- Abgelehnt von den beiden Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS wurde die von der Ausschlußmehrheit empfohlene Erhöhung der Gewerbesteuerumlage. Die Koalitionsfraktionen bezeichnen diese Maßnahme als geboten, weil den Gemeinden ohne eine Änderung der Umlage als Folge des Steuerreformgesetzes 1999 erhebliche Gewerbesteuererhöhungen zufließen würden. Ein solcher Effekt sei nicht gewollt und daher angemessen auszugleichen. Mit der Neufestsetzung der Gewerbesteuerumlage wird diese Regelung auch an die Ergebnisse der letzten Steuerschätzung angepaßt.
- Einstimmig gegen die Antragsteller abgelehnt wurde der Antrag der Gruppe der PDS, im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe das Einkommen des Ehepartners und anderer im Haushalt lebender Personen nicht mehr zu berücksichtigen.

b) *Antrag „Ersetzen der Kilometerpauschale bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch eine einheitliche Entfernungspausche“ (Drucksache 13/734)*

Der von der Gruppe der PDS eingebrachte Antrag in Drucksache 13/734 ist im Finanzausschuß von den Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS abgelehnt worden.

c) *Antrag „Für eine gerechte und einfache Einkommensbesteuerung“ (Drucksache 13/3701)*

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Antrag in Drucksache 13/3701 ist von den Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

d) *Antrag „Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz“ (Drucksache 13/7895)*

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/7895 ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Einkommensteuergesetz

Zu § 3 Abs. 3

Folgeänderung wegen Änderung des § 26 Abs. 3.

Zu § 4 *bisherige Nummer 4*

Wiederherstellung des geltenden Rechts.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Zu Nummern 1, 2, 4 und 6

Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Leistungen unterliegen teilweise dem Progressionsvorbehalt (vgl. dazu § 59).

Zu Nummern 5 und 12

Beibehaltung des geltenden Rechts.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu Absatz 1 Nrn. 5 und 12.

Zu Nummer 11

Die im Entwurf vorgesehene vollständige Streichung der Steuerfreiheit von Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz erfaßt auch Leistungen, die dem Grunde nach Ersatz von Aufwendungen darstellen, die unmittelbar mit dem Auslandseinsatz der Entwicklungshelfer und den damit verbundenen besonderen Risiken zusammenhängen.

Nach § 7 Abs. 3 Entwicklungshelfer-Gesetz werden notwendige Krankheitskosten, soweit sie nicht in anderer Weise abgedeckt sind, vom Bund übernommen. Unter Umständen können davon auch Krankheitskosten betroffen sein, die erst nach Beendigung des Entwicklungsdienstes anfallen: § 6 Abs. 2 Nr. 11 stellt diese Leistungen steuerfrei.

§ 10 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz gewährt Entwicklungshelfern Leistungen, wie sie sie auch im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhielten. Die Berechtigten sollen so gegen Risiken, die Entwicklungsländern eigentümlich sind und die auch außerhalb des Entwicklungsdienstes eine besondere Gefahr für die Entwicklungshelfer bedeuten, abgesichert werden. § 6 Abs. 2 Nr. 11 befreit diese Leistungen von der Einkommensteuer. Die Berechtigten werden insoweit den Steuerpflichtigen gleichgestellt, die vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen.

Zu Nummer 12

Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Leistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt (vgl. dazu § 59).

Zu Absatz 5 Nr. 3

Die im Entwurf vorgesehene Streichung der Steuerfreiheit für die Verdienstausschüttung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz soll rückgängig gemacht werden, weil es bei Lohnersatzleistungen grundsätzlich beim geltenden Recht bleiben soll. Aus Gleichbehandlungsgründen muß dies auch für § 13 Unterhaltssicherungsgesetz gelten.

Die Steuerfreiheit der Leistungen nach §§ 5 bis 7a, § 12a Unterhaltssicherungsgesetz wurde aus dem bisherigen Recht übernommen. Eine Steuerfreistellung ist nach wie vor gerechtfertigt, da der Steuer-

pflichtige sich seiner Wehrpflicht auf der einen Seite nicht entziehen kann, der Wehrsold es ihm aber auf der anderen Seite nicht ermöglicht, seine bisherigen Unterhaltungspflichten gegenüber Angehörigen zu erfüllen oder als Alleinstehender die Kosten einer Mietwohnung für die Zeit des Wehrdienstes weiter aufzubringen.

Zu Absatz 6 Nr. 6

Die Auslandsbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nicht die Funktion eines Kaufkraftausgleichs haben, stellen zum Teil Einkommensbestandteile dar und sollen ab 1999 teilweise der Besteuerung unterworfen werden. Die Steuerbefreiung wird deshalb begrenzt auf den Kaufkraftausgleich im engeren Sinne, den Mietzuschuß, der eine im Ausland erhöhte Miete abdeckt, den Auslandsverwendungszuschlag, der bei gefährlichen Auslandseinsätzen der Soldaten der Bundeswehr gezahlt wird, die Schulbeihilfe, die das Schulgeld bei einer im Ausland ggf. erforderlichen Privatschulabdeckung, und auf die Reisebeihilfen für eine Heimreise im Jahr und für Reisen anlässlich von Krankheits- und Todesfällen naher Angehöriger. Die Steuerfreiheit des Auslandsverwendungszuschlags gilt nicht z. B. bei Auslandseinsätzen von Soldaten der Bundeswehr in Katastrophenfällen, für Mitarbeiter des Technischen Hilfswerks, Entwicklungshelfer und EU-Monitoren zur Umsetzung des Dayton-Abkommens. In diesen Fällen des Auslandsverwendungszuschlags und von den Auslandszuschlägen nach §§ 55 und 56 Bundesbesoldungsgesetz wird pauschal ein Anteil von 80 v. H. steuerfrei gestellt, der die mit dem Auslandsaufenthalt verbundenen Zusatzkosten abgeltet soll. Diese Regelungen sollen auch für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten, für die bisher nur der eigentliche Kaufkraftausgleich steuerfrei ist.

Zu Absatz 7 Nr. 8

Beibehaltung des geltenden Rechts für die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz. Die Leistungen unterliegen teilweise dem Progressionsvorbehalt (vgl. dazu § 59).

Zu Nummer 10

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Unfallentschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1) bleiben die einmaligen Unfallentschädigungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz steuerfrei gestellt.

Zu Nummer 11

Beibehaltung des geltenden Rechts.

Zu Nummer 12

Bei der Steuerfreistellung der Entlassungsabfindungen werden die Höchstbeträge des § 3 Nr. 9 EStG a. F. halbiert und gleichzeitig eine Auslaufgrenze von 50 000 Deutsche Mark eingeführt.

Zu Nummer 13

Die in der Begründung zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 dargelegte Auffassung, nach der die bisher im § 3b EStG geregelte Steuerbefreiung der Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch mit dem Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung nicht vereinbar ist, wird nochmals bekräftigt. Die bisherige Steuerfreiheit der Zuschläge hat allerdings vielfach ein solches Gewicht, daß nur ein stufenweiser Abbau zumutbar erscheint.

In der ersten Stufe – zum 1. Januar 1999 – soll deshalb zunächst die bisher in § 3b Abs. 3 EStG geregelte Sonderbegünstigung der Arbeit zur sogenannten Kernnachtzeit von 0 bis 4 Uhr aufgehoben und darüber hinaus unter Vereinheitlichung der Feiertagsregelung im Prinzip nur eine Absenkung der steuerfreien Zuschlagssätze um 20 v.H. vorgesehen werden. Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß die Einschränkung der Steuerbefreiung weitgehend durch die Tarifsenkung kompensiert wird, so daß lohntarifliche Ausgleichsmaßnahmen kaum in Betracht gezogen werden müssen. Der Wegfall des § 3b Abs. 3 EStG und die Vereinheitlichung der Feiertagsregelung trägt schon in der Übergangszeit zur Steuervereinfachung bei, die ohne nennenswerten Aufwand umgesetzt werden kann.

Eine weitere Absenkung der bisherigen steuerfreien Normalzuschlagssätze um 40 v.H. ist zum 1. Januar 2001 vorgesehen; die Aufhebung der Steuerfreiheit für den restlichen 40 v.H.-Anteil soll zum 1. Januar 2003 wirksam werden. Der stufenweise Abbau der Steuerfreiheit der Lohnzuschläge über einen Zeitraum von 5 Jahren gibt den Tarifpartnern Planungssicherheit und die Möglichkeit, die etwa notwendigen Lohntarifanpassungen rechtzeitig vorzubereiten.

Zu § 11

Zu Absatz 5a

Redaktionelle Folgeänderung zur im Steuerreformgesetz 1998 erfolgten Festschreibung des Zeitraums, in dem Rückstellungen für die Verpflichtung zur Stilllegung und Beseitigung von Kernkraftwerken anzusammeln sind.

Zu Absatz 5b

Redaktionelle Folgeänderung aus der im Steuerreformgesetz 1998 erfolgten Klarstellung, nach der Rückstellungen für Aufwendungen, die zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut führen, nicht zulässig sind.

Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 5 bis 7 und wurde redaktionell angepaßt. Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Nr. 6 mit Verweisung auf § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird die Entfernungspauschale für den betrieblichen Bereich übernommen (vgl. Begründung zu § 35).

Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1

Redaktionelle Anpassung des Gesetzeszitats.

Zu § 21 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 22 Abs. 2

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs des Aufwuchs und der Anlagen mit dem Grund und Boden erscheint es gerechtfertigt, auch die Veräußerungsgewinne dieser Wirtschaftsgüter ertragsteuerlich gleich zu behandeln, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zusammen mit dem Grund und Boden veräußert werden.

Zu § 23 Abs. 4

Der vorgesehene Ersatz der degressiven AfA für Mietwohnneubauten durch eine lineare AfA von jährlich 2 v.H. würde die Rendite und die Liquidität der Investoren in den ersten Jahren deutlich mindern. Zur Begrenzung der hiervon auf den Wohnungsbau, die Baukonjunktur und die Beschäftigung ausgehenden Wirkungen soll die lineare AfA für Mietwohnneubauten auf 3 v.H. jährlich angehoben werden.

Zu § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 5

Durch die Änderung in Satz 1 werden die erhöhten Absetzungen auf Baudenkmale konzentriert, die mindestens 50 Jahre alt sind. Dies ermöglicht einen gleitenden Übergang in den Begünstigungstatbestand.

Die Änderung in Satz 5 dient der Richtigstellung.

Zu § 26

Zur Überschrift

Folgeänderung wegen Anfügen der Absätze 8 und 9 (Steuerermäßigung)

Zu Absatz 2 Nr. 3

Folgeänderung wegen Änderung § 25 (Ausweitung der Steuervergünstigung beim Denkmalschutz)

Zu Absatz 3

Der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG 1997 wird wegen der standortbedingten Nachteile und der Sozialpflichtigkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen (z. B. Betretungsrechte) in modifizierter Fassung beibehalten.

Zu den Absätzen 8 und 9

Weiterführung der Steuerermäßigung nach § 34e EStG 1997 in den Absätzen 8 und 9 wegen besonderer Härten bei gewinnschwachen Betrieben, die außerhalb der Durchschnittssatzgewinnermittlung liegen und deren Gewinn nicht geschätzt werden muß.

Zu § 27

Die Erhöhung der Flächengrenze in Absatz 1 Nr. 2 berücksichtigt die zu erwartende strukturelle Ent-

wicklung (steigende Flächengrößen) in der Landwirtschaft.

Für Betriebe auf niedrig bonitierten Böden, die wenig ertragreich bewirtschaftet werden, ist eine besondere Berücksichtigung mit einem geringen Wertansatz beim Grundbetrag (Absatz 4 Nr. 1) erforderlich.

Durch die Änderung in Absatz 5 werden kleinere Betriebe mit verstärkter Tierhaltung in die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen einbezogen. Da die Gewinne von Betrieben mit darüber hinausgehenden Tierbeständen vielfach erheblich von den durchschnittlichen Gewinnen abweichen, kann für diese Betriebe die Durchschnittssatzgewinnermittlung nicht zugelassen werden. Dies wird durch eine feste Obergrenze von 50 Vieheinheiten (Absatz 1 Nr. 3) gewährleistet.

Die Änderung in Absatz 6 Nr. 3 ist eine Vereinfachungsmaßnahme. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß insbesondere bei Nebenerwerbsbetrieben typisch land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen sowohl erbracht als auch empfangen werden. Eine gesonderte Erfassung der Gewinne aus diesen Tätigkeiten ist im Rahmen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen somit nicht erforderlich. Sie wird dadurch vermieden, daß nur noch die Gewinne aus außerlandwirtschaftlichen Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten gesondert zu ermitteln sind.

Zu § 29 Abs. 1 Satz 3

Folgeänderung wegen Änderung des § 26 Abs. 3.

Zu § 32 Abs. 4

Folgeänderung wegen Änderung des § 26 Abs. 3.

Zu § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Durch die Änderung werden steuerliche Mehrbelastungen bei Empfängern von Versorgungsbezügen bis zu 36 000 DM jährlich vermieden. Die Anrechnung der 36 000 DM übersteigenden Versorgungsbezüge auf den Versorgungs-Freibetrag von 6 000 DM führt dazu, daß die Halbierung des Versorgungsfreibetrags bei Versorgungsbezügen ab 39 000 DM jährlich erreicht wird.

Zu § 38 Abs. 1 Nr. 6

Verzicht auf die Erhebung der Abgeltungssteuer in Höhe von 10 v. H. und Anpassung an die Mindestvertragsdauer und Endalterregelung für Lebensversicherungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2.

Zu § 40 Nr. 5 b

Folgeänderung wegen der Beschränkung der Halbierung des Versorgungsfreibetrags auf höhere Versorgungsbezüge.

Zu § 41 Nr. 1

Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse sollen wie Renten anderer Selbständiger nur mit 30 v. H. erfaßt werden.

Zu § 42 Abs. 1 Satz 1

Die Spekulationsfrist bei Gebäuden von fünf Jahren wird als ausreichend gesehen, um Veräußerungsgewinne stärker als bisher zu erfassen.

Die Einhaltung einer Spekulationsfrist bei selbstgenutztem Wohneigentum schränkt die Mobilität der Wohnungseigentümer ein. Selbstgenutztes Wohneigentum wird daher aus der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne herausgenommen. Dies ist auch sachgerecht, weil selbstgenutzter Wohnraum seit 1987 kein Gegenstand der Einkünfteerzielung mehr ist (Konsumgütlösung).

Zu § 43 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b

Die bisher im Gesetzentwurf verwandte Formulierung ließ die Auslegung zu, daß nicht nur die Besitzzeiten des Veräußerers und seines Rechtsvorgängers zusammenzurechnen sind, sondern auch die jeweiligen Beteiligungen.

Zu § 45

Zu Absatz 1

Zu Nummer 3 a

Die Änderung stellt klar, daß Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe – wie bisher schon – zu den als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen gehören.

Zu Nummer 3 b

Die Heraufsetzung der Mindestvertragsdauer und die Endalterregelung sollen den Vorsorgecharakter steuerbegünstigter Lebensversicherungen deutlicher betonen. Die neuen Merkmale gelten erst für Versicherungen, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden.

Zu Absatz 2 Nr. 2 c

Vgl. Begründung zu Absatz 1 Nummer 3 a.

Zu § 52 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 53 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2

Durch die Änderung wird die Steuerbegünstigung für schutzwürdige Baudenkmale, die weder zur Einkünfteerzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, auf Gebäude konzentriert, die mindestens 50 Jahre alt sind. Dies ermöglicht einen gleitenden Übergang in den Begünstigungstatbestand.

Zu § 54 Abs. 1 und 2

Die Vorschrift entspricht § 10 d EStG 1998.

Zu § 59

Beibehaltung des geltenden Rechts mit folgender Ergänzung:

Bei dem arbeitgeberfinanzierten Wintergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, das als Mehraufwands-Wintergeld (§ 212 SGB III) oder als Zuschuß-Wintergeld (§ 213 SGB III) gewährt wird, handelt es sich dem Grunde nach um einen Erschwerniszuschlag bzw. um dessen Ersatz bei ausgefallener Arbeit.

Das vom Arbeitgeber ausgezahlte Wintergeld (in seinen Unterformen Mehraufwands-Wintergeld und Zuschuß-Wintergeld) sollte – wie auch andere Lohnersatzleistungen – dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Zu § 61

Zu Absatz 1

Die rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte auf sieben Jahre anstatt bisher auf fünf Jahre führt zu einer weiteren Abschwächung der Progression.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Wegen der Geltungsdauer des § 14 a EStG 1997 bis zum 31. Dezember 2000 (vgl. § 138 Nr. 17) ist in § 61 Abs. 2 Nr. 1 eine Bezugnahme auf diese Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen erforderlich (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG 1997).

Zu Nummer 5

Nach § 34 b EStG 1997 waren für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen bisher ermäßigte Steuersätze vorgesehen. Diese Einkünfte werden aus Gründen der Gleichbehandlung in die allgemeine Begünstigung der außerordentlichen Einkünfte nach § 61 einbezogen.

Zu § 62

Die Einbeziehung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen in die Vergünstigungsregelung des § 61 erfordert eine dem bisherigen Recht entsprechende Begriffsdefinition (§ 62 Abs. 1 Nr. 1).

§ 62 Abs. 2 ordnet die festen Betriebsausgaben – wie bisher (§ 34 b Abs. 2 Nr. 1 EStG 1997) – den Einnahmen aus Holznutzungen innerhalb des Nutzungssatzes zu.

Zu § 65 a

Im europäischen Wirtschaftsraum wird derzeit die Steuerpolitik für die Seeschifffahrt grundlegend neu gestaltet. Dabei spielt die Unternehmensbesteuerung zur Sicherung und zum Ausbau des eigenen Standorts eine herausragende Rolle. Europäische Schifffahrtsnationen mit mehr als der Hälfte der europäischen Handelsflotte haben inzwischen eine nach der Tonnage der Schiffe bemessene Gewinnermittlung eingeführt (Tonnagesteuer): Niederlande (1996), Nor-

wegen (1996), Griechenland (1975), Italien (voraussichtlich 1997). Die Tonnagesteuer bewirkt eine effektive Steuerentlastung und setzt dafür eine langfristige Bindung des aktiven Schifffahrtsbetriebes an den Standort voraus. Andere europäische Schifffahrtsnationen verkürzen die steuerliche Bemessungsgrundlage durch günstige Abschreibungsregeln.

Die EG-Kommission sieht in diesen steuerlichen Maßnahmen, insbesondere in der Tonnagesteuer ein Modell für eine Schifffahrtspolitik im europäischen Interesse. Sie erklärt daher die Tonnagesteuer in ihren neuen Leitlinien für Seeschifffahrtsbeihilfen für vereinbar mit dem EG-Vertrag.

Deutschland, das als führende Außenhandelsnation auf eine eigene wettbewerbsfähige Handelsflotte angewiesen ist, vollzieht diese europäische Entwicklung nach.

Die Regelung lehnt sich dem Grunde und der Höhe nach an das Modell der niederländischen Tonnagesteuer an. Bezug genommen wird auf den Netto-raumgehalt eines Handelsschiffes, der amtlich festgestellt und im Schiffsmeßbrief ausgewiesen ist.

Mit der Regelung werden die üblichen Formen der Handelsschifffahrt erfaßt, insbesondere Ausrüster nach § 510 HGB, Zeit-, Reise oder Slotvercharterung eigener oder bareboat-gedarterter Schiffe.

Der Steuerpflichtige ist an seine gewählte Pauschalbesteuerung für die Dauer von 10 Jahren gebunden.

Zu § 72 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2

Folgeänderung wegen Änderung des § 26 Abs. 3.

Zu § 81 Abs. 1

Beibehaltung des geltenden Rechts.

Zu § 87 Abs. 3

Folgeänderung der rechnerischen Verteilung der außerordentlichen Einkünfte in § 61 EStG auf sieben Jahre.

Zu § 93 Abs. 1

Beibehaltung des geltenden Rechts.

Zu § 94 Abs. 4

Die den Arbeitgebern zugute kommenden Lohnsteuerbeträge in Höhe von 40 v.H. der Lohnsteuer für Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte stärken. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß alle europäischen Schifffahrtsländer Maßnahmen ergriffen haben, um die Abgabenbelastung der Reeder im internationalen Schiffsverkehr gezielt zu verringern. Die vorgesehene Lösung ist angelehnt an die niederländische Regelung, nach der eine Lohnsteuerentlastung bis zu 38 v. H. gewährt wird.

Zu § 95 Abs. 1 Satz 2

Beibehaltung des geltenden Rechts.

Zu § 97 Abs. 1 Satz 4

Beibehaltung des geltenden Rechts.

Zu §§ 102 Abs. 1 und 110

Vgl. Begründung zu § 38 Abs. 1 Nummer 6.

Zu § 118 bisherige Abs. 3 und 4

Die Sechsmonatsfrist für die rückwirkende Zahlung von Kindergeld ist sehr streitanfällig und verwaltungsaufwendig. Sie zwingt Eltern dazu, wegen möglicher Änderung der Verhältnisse im Laufe des Jahres auch dann bereits zu Beginn des Jahres einen Antrag auf Kindergeld zu stellen, wenn aller Voraussicht nach z. B. wegen zu hoher Einkünfte und Bezüge des Kindes kein Anspruch besteht. Die Familienkasse muß den Antrag ablehnen und den Bescheid später eventuell wieder ändern. Außerdem gilt die Frist nur für das Kindergeld und nicht für den Kinderfreibetrag, der zur verfassungsgemäßen Besteuerung notwendig ist. Mit der Streichung werden die Vorschriften über Kindergeld und Kinderfreibetrag weiter harmonisiert, da nunmehr für beide die Festsetzungsverjährung nach der Abgabenordnung gilt.

Zu § 123

Der Inhalt der Vorschrift ergibt sich bereits aus §§ 55 und 118 EStG. Die Vorschrift ist daher entbehrlich.

Zu § 135 Abs. 5

Folgeänderung wegen Änderung des § 27 Abs. 4 EStG (Satz 1) und Korrektur eines Redaktionsversehens (Satz 2).

Zu § 137**Zu Absatz 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Steuerreformgesetz 1998.

Die Änderung in Satz 2 korrigiert ein redaktionelles Versehen. Die Rücklage zur Verteilung des mit der gesetzlich gebotenen Wertaufholung einhergehenden Gewinns darf in Höhe von vier Fünftel des Gewinns gebildet werden. Dementsprechend muß auch der Höchstbetrag der Rücklage auf vier Fünftel der Bemessungsgrundlage beschränkt werden.

Zu Absatz 6

Die Sätze 2 und 3 regeln die erstmalige Anwendung des neugefaßten Satzes 1 in § 16 Abs. 1 Nr. 3 (Aufhebung des letzten Halbsatzes) sowie dementsprechend die letztmalige Anwendung des im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1999 weggefallenen Satzes 3 in § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG 1997 (vgl. zu § 16 Buchstabe b).

Zu Absatz 10 Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 7 g EStG im Steuerreformgesetz 1998.

Zu Absatz 15 a

Redaktionelle Folgeänderung zu § 11 Abs. 5 a.

Zu Absatz 16

Erhaltungsaufwendungen, die im Jahre 1998 geleistet werden, sollen noch auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilt abgezogen werden können. Die Verteilungsmöglichkeit soll erst für Erhaltungsaufwendungen entfallen, die ab dem Kalenderjahr 1999 geleistet werden.

Zu Absatz 17 Satz 4

Vgl. Begründung zu § 38 Abs. 1 Nummer 6.

Zu Absatz 25

Es wird klargestellt, daß der Fünfjahreszeitraum nicht rückwirkend vom Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile, sondern vom 1. Januar 1999 (Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 1999) zu berechnen ist.

Zu Absatz 27 a

Vgl. Begründung zu § 65 a.

Zu Absatz 29**Zu Satz 2**

Vgl. Begründung zu § 38 Abs. 1 Nummer 6.

Zu den neu angefügten Sätzen

Aufgrund der Halbierung des Sparer-Freibetrags können früher erteilte Freistellungsaufträge nicht mehr ausgeführt werden, ohne daß Steuerausfälle und entsprechende Haftungsfolgen für die Kreditinstitute drohen. Die Freistellungsaufträge müssen deshalb an den neuen Sparer-Freibetrag angepaßt werden. Um den damit für die Steuerpflichtigen wie für die Kreditwirtschaft verbundenen Aufwand auf das Unvermeidliche zu beschränken, wird zugelassen, die alten Freistellungsbeträge in halber Höhe weiterhin zu berücksichtigen. Ein Freistellungsauftrag braucht also nur geändert zu werden, wenn der Steuerpflichtige das halbierte alte Freistellungsvolumen – natürlich unter Beachtung der neuen Freistellungsgrenze – erhöhen möchte.

Zu Artikel 2 – Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**Zu § 24**

Die Verpflichtung der jeweiligen Leistungsträger, den Empfängern der steuerfreien Leistungen Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen, ist nunmehr im § 59 Abs. 3 EStG geregelt.

Zu § 28

Folgeänderung wegen Änderung des § 26 Abs. 3 EStG.

Zu § 38

Zum neuen Absatz 7

Die Vorschrift regelt die letztmalige Anwendung des aufgehobenen Importwarenabschlags (bisheriger § 80 EStDV)

Zu Absatz 9

Größere Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen und die im Jahre 1998 geleistet werden, sollen noch auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt abgezogen werden können. Die Verteilungsmöglichkeit soll erst für Erhaltungsaufwendungen entfallen, die ab dem Kalenderjahr 1999 geleistet werden.

Zu Artikel 4 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nummern 12 und 28 (§§ 26 Abs. 6 und 54 Abs. 3 a)

Vgl. Begründung zu § 65 a in Artikel 1.

Zu Artikel 6 – Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)

Nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wird die Kapitalertragsteuer auf Dividenden, die nicht aus Schachtelbeteiligungen herrühren, auf 15 v.H. begrenzt. Die diesen Satz übersteigende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden den im anderen Vertragsstaat ansässigen Anteilseignern vom Bundesamt für Finanzen erstattet.

Die Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes auf Dividenden auf 15 v.H. (vgl. § 102 Abs. 1 Nr. 1 EStG) macht das bisherige Erstattungsverfahren beim Bundesamt für Finanzen überflüssig. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der grundsätzlich zusätzlich zur Kapitalertragsteuer anfallende Solidaritätszuschlag nicht erhoben wird. Dieser Zuschlag beträgt nach Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes auf Dividenden nur noch 0,83 v.H. der Dividenden (5,5 von 15). Mit seiner Nichterhebung entfällt das allein hierfür erforderliche arbeitsaufwendige Erstattungsverfahren.

Der Steuerverzicht kann nicht auf die vom Erstattungsverfahren betroffenen in DBA-Staaten ansässigen ausländischen Anteilseigner beschränkt werden, da beim Steuerabzug nicht nach Steuerinländern und Steuerausländern unterschieden werden kann (Schuldnerprinzip, nicht Zahlstellenprinzip). Die Nichterhebung des Solidaritätszuschlags hat daher lediglich zur Folge, daß bei den weit überwiegend in DBA-Ländern ansässigen ausländischen Anteilseignern die aufgrund der DBA notwendige Erstattung des Solidaritätszuschlages entfällt. Bei ausländischen Anteilseignern, die nicht in DBA-Staaten ansässig sind, erfolgt ein Steuerverzicht nach innerstaatlichem

deutschen Steuerrecht. Bei inländischen Anteilseignern kann die Erhebung des Zuschlags im Rahmen der Veranlagung nachgeholt werden.

Der Steuerverzicht wird auch in Fällen des § 101 Abs. 1 Nr. 5 gewährt, weil auf Kapitalerträge dieser Art nach § 107 Abs. 1 keine Kapitalertragsteuer erhoben wird. Die bisherige Rechtslage wird insoweit fortgeführt.

Zu Artikel 7 – Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Zu Nummer 10 (§ 21 Abs. 3 Nr. 2)

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes waren früher als „Persönliche Befreiungen“ überschrieben. Seit 1977 spricht § 5 KStG lediglich von „Befreiungen“. Die bisher im UmwStG verwandte Formulierung ließ daher die Auslegung zu, daß die Steuerverhaftung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG nicht eintrete, wenn eine Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sei, da es sich hierbei nicht um eine persönliche, sondern um eine sachliche Befreiung handelte.

Durch die Streichung des Wortes „persönlich“ wird klargestellt, daß unter die Steuerverhaftung des § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG – nach wie vor – alle in § 5 KStG aufgeführten Körperschaften fallen, wenn sie aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile einen Gewinn erzielen.

Zu Artikel 9 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummern 8 und 9 Buchstaben i) und j)

Die Umsatzsteuerermäßigungen für die Umsätze von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken (einschließlich Sammlerbriefmarken und dergleichen) werden beibehalten.

Zu Artikel 11 – Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes

Zu Nummern 2 a und 6 (§ 7 und 36)

Vgl. Begründung zu § 65 a in Artikel 1.

Zu Nummer 4 neuer Buchstabe a (§ 9 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 34 c Abs. 4 Satz 3 EStG wird ersetzt durch den Text des § 34 c Abs. 4 Satz 3 EStG.

Zu Artikel 13 – Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummern 2 und 5 (§§ 31 a Abs. 1 und 68 Nr. 3)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das zum 1. Januar 1998 in Kraft tretende Dritte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594).

Zu Artikel 17 – Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften*Zu Nummern 6, 9 und 16 (§§ 39, 41 und 47)*

Bei Direktanlegern bleiben sog. Spekulationsgewinne einkommensteuerfrei, wenn der aus den Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 DM betragen hat. Die Änderung schafft die Voraussetzung dafür, daß auch die Anteilscheininhaber an Investmentfonds bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freigrenze von 1 000 DM in Anspruch nehmen können.

Zu Artikel 18 – Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes*Zu Nummer 2 (§ 17)*

Vgl. Begründung zu Nummern 6, 9 und 16 in Artikel 17.

Zu Artikel 20 – Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien*Zu Nummer 1 (§ 4)*

Entsprechend dem Grundsatz, daß sich die Beitragspflicht in der Sozialversicherung nach der steuerrechtlichen Behandlung richtet, soll mit der Steuerfreiheit der Bergmannsprämien auch deren Beitragsfreiheit entfallen. Die Beitragspflicht ergibt sich aufgrund der Arbeitsentgeltverordnung.

Zu Artikel 23 – Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft*Zu Nummer 3 (§ 5)*

Beibehaltung der besonderen steuerlichen Begünstigung von Kalamitätsnutzungen, die in Wirtschaftsjahren mit einer Einschlagsbeschränkung anfallen, und Anpassung an § 62 EStG sowie redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 24 – Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Ausmaß der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage wird aus den finanziellen Auswirkungen der Reform abgeleitet, die sich unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ergeben. Daher ist die Höhe des Vervielfältigers an die als Folge sowohl der neuen Steuerschätzung als auch der Änderungen bei den Maßnahmen der Reform neu berechneten finanziellen Auswirkungen anzupassen.

Der Umfang der Erhöhung des Vervielfältigers wird an den Auswirkungen der Reform auf die Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinden (Entstehungsjahr) bemessen. Erstrebenswert wäre eine Regelung, die diese Mehreinnahmen zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Da die Länder zur Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den einigungsbedingten Transferzahlungen (Annuitäten Fonds „Deutsche Einheit“, Neugestaltung des bun-

desstaatlichen Finanzausgleichs) einen im Vergleich zum Bund höheren Anteil an der Gewerbesteuerumlage erhalten, kann diese Regelung so nicht umgesetzt werden. Deshalb ist der Umfang der Erhöhung des Vervielfältigers statt dessen so bemessen, daß den Gemeinden mindestens ein Drittel der Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer verbleibt.

Zu Artikel 25 a – Änderung des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen

Die Steuerfreiheit von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ist bereits in § 6 Abs. 5 Nr. 3 EStG geregelt. Die inhaltsgleiche Regelung in § 15 Abs. 1 USG ist damit überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 25 b – Änderung des Versicherungsteuergesetzes*Zu Nummer 1 (§ 4 Nr. 5)*

Versicherungsentgelte für die im neuen § 6 Abs. 2 Nr. 6 VersStG genannten Lebensversicherungen werden der Versicherungsteuer unterworfen. Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 5 VersStG für Versicherungsentgelte für Lebensversicherungen wird insoweit eingeschränkt.

Diese Maßnahme ersetzt die im Gesetzentwurf vorgesehene Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge aus Lebensversicherungen und vermeidet damit den erheblichen Verwaltungsaufwand der Versicherungsunternehmen aus der Abgeltungssteuer.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2 Nr. 6)

Der besondere Steuersatz für die Lebensversicherung beträgt 3 vom Hundert. Dabei wird davon ausgegangen, daß der durchschnittliche Risiko- und Verwaltungskostenanteil, der in den Lebensversicherungsbeiträgen enthalten ist, insgesamt etwa ein Fünftel des Gesamtbeitrags ausmacht. Im Ergebnis werden also nur der Risiko- und der Verwaltungskostenanteil in den Lebensversicherungsbeiträgen mit dem Regelsteuersatz von 15 vom Hundert der Versicherungsteuer unterworfen; 3 v. H. sind ein Fünftel des Regelsteuersatzes von 15 v. H.

Demgegenüber besteht der Versicherungsbeitrag bei den Beiträgen zu reinen Risikolebensversicherungen nur aus dem Risiko- und dem Verwaltungskostenanteil. Deshalb ist es bei ihnen gerechtfertigt, den vollen Steuersatz von 15 v. H. auf den Versicherungsbeitrag anzuwenden.

Von der neuen Besteuerung ausgenommen sind Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht. Die Ausnahme ist gerechtfertigt, um die Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht als drittes Standbein der Altersversorgung neben der gesetzlichen und der betrieblichen Altersvorsorge im Interesse der eigenverantwortlichen Vorsorgebemühungen des einzelnen Bürgers steuerlich zu schonen.

Wird dagegen eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht in eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht oder in eine andere Lebensversicherung umgewandelt oder wird eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht zurückgekauft, wird hierdurch der Zweck der Steuerbefreiung vereitelt. In diesen Fällen ist es deshalb gerechtfertigt, für die Vergangenheit eine Nachversteuerung des Gesamtbetrags der bis zum Zeitpunkt der Vertragsänderung geleisteten Versicherungsentgelte vorzusehen und die Versicherungsbeiträge ab dem Zeitpunkt der Vertragsänderung der Steuer zu unterwerfen. Um eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung der Regelung zu vermeiden, findet die Nachversteuerung nur für solche Versicherungsentgelte statt, die nach dem 31. Dezember 1998 fällig geworden sind.

Zu Nummer 3 (§ 10b)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Wortlauts dient der Vermeidung von Umgehungen, die durch entsprechende Vereinbarungen vor dem Inkrafttreten der neuen Besteuerungstatbestände in den §§ 4 und 6 VersStG versucht werden können.

Zu Buchstabe b

Damit die Bürger sich auf die neue Rechtslage einstellen können, wird die Steuerfreiheit auch bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gewährt,

wenn diese innerhalb des ersten Halbjahres 1999 in eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht umgewandelt werden.

Zu Artikel 26 – Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Zu Absatz 2

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung künftig nur durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist Artikel 26 um eine besondere Bestimmung ergänzt worden, die dies auch für den Bereich der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung gestattet.

Zu Artikel 27 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 2

Es ist erforderlich, daß die Folgeänderungen in der Abgabenordnung (Nummer 1 a, Nummer 3 a) aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)) zeitgleich mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Kraft treten.

Die übrige Änderung (Ersetzung der Nummer 2 durch Nummer 7) ist redaktioneller Art.

Bonn, den 20. Juni 1997

Gisela Frick

Gerda Hasselfeldt

Dr. Barbara Höll

Detlev von Larcher

Christine Scheel

Berichterstatterin

Berichterstatterin

Berichterstatterin

Berichterstatter

Berichterstatterin

Finanzielle Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1999
mit Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. DM)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
A. Maßnahmen zur Entlastung							
1	Einkommensteuertarif § 32 a und § 32 c EStG	Insg.	-69 000	-1 860	-69 330	-70 850	-76 180
		LSt	-51 700	-	-54 700	-61 900	-64 200
	Neugestaltung des Einkommensteuertarifs ab 1. Januar 1999	ESt	-13 900	-1 760	-11 230	- 5 470	- 8 220
	mit Grundfreibetrag	Solz	- 3 400	- 100	- 3 400	- 3 480	- 3 760
	13 014 DM/26 028 DM	Bund	-31 281	- 848	-31 421	-32 113	-34 539
	(Grund-/Splittingtabelle),	LSt	-21 973	-	-23 248	-26 308	-27 285
	untere Proportionalzone bis	ESt	- 5 908	- 748	- 4 773	- 2 325	- 3 494
	18 035 DM/36 071 DM	Solz	- 3 400	- 100	- 3 400	- 3 480	- 3 760
	mit Grenzsteuersatz 15 v. H.,	Länder	-27 881	- 748	-28 021	-28 633	-30 779
	Progressionszone bis	LSt	-21 973	-	-23 248	-26 308	-27 285
	90 017 DM/180 035 DM	ESt	- 5 908	- 748	- 4 773	- 2 325	- 3 494
	mit linear-progressivem Tarifverlauf von 22,5 v. H. bis 39 v. H.,	Gem.	- 9 838	- 264	- 9 888	-10 104	-10 862
	obere Proportionalzone mit	LSt	- 7 754	-	- 8 204	- 9 284	- 9 630
	Höchststeuersatz 39 v. H., 35 v. H.	ESt	- 2 084	- 264	- 1 684	- 820	- 1 232
	Höchststeuersatz für gewerbliche Einkünfte über 72 575 DM/145 151 DM; ab 1. Januar 1998						
	Senkung des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v. H. auf 40 v. H.						
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	- 2 320	-1 860	- 2 560	- 3 460	- 4 020
		Bund	- 1 055	- 848	- 1 163	- 1 574	- 1 829
		Länder	- 935	- 748	- 1 033	- 1 394	- 1 619
		Gem.	- 330	- 264	- 364	- 492	- 572
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	-66 680	-	-66 770	-67 390	-72 160
		Bund	-30 226	-	-30 258	-30 539	-32 710
		Länder	-26 946	-	-26 988	-27 239	-29 160
		Gem.	- 9 508	-	- 9 524	- 9 612	-10 290

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

³⁾ Pos. 2, Pos. 21, Pos. 22, Pos. 35 bis Pos. 42 und Pos. 93:

Die durch das Steuerreformgesetz 1998 vorgesehene Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbesteuer-Umlage (Pos. 98) wurde in der Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden berücksichtigt.

⁴⁾ Pos. 8 bis Pos. 91:

Bei den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage wurden die Tarifsenkungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer berücksichtigt.

⁵⁾ Pos. 37:

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung von 30 v. H. auf 25 v. H. abgesenkt.

⁶⁾ Pos. 38 und Pos. 70:

Der Ansatz für das Entstehungsjahr entspricht dem vierfachen Betrag des ersten Veranlagungszeitraumes. Die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude im Betriebsvermögen sind in Pos. 38 berücksichtigt. In der Pos. 70 sind somit nur die finanziellen Auswirkungen für die Wohngebäude im Privatvermögen enthalten.

⁷⁾ Pos. 90:

Die finanziellen Auswirkungen wurden bei der Bezifferung der übrigen Maßnahmen berücksichtigt.

⁸⁾ Pos. 98 und Pos. 99:

Die finanziellen Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung wurden berücksichtigt.

⁹⁾ Pos. 104:

Das Defizit soll durch Umschichtung von direkten zu indirekten Steuern verringert werden.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
2	§ 40 a EStG Senkung der pauschalen Lohn- steuer für kurzfristig Beschäftigte von 25 v. H. auf 20 v. H.	Insg.	- 32	-	- 39	- 35	- 32	
		GewSt ³⁾	5	-	4	4	5	
		LSt	- 50	-	- 53	- 58	- 58	
		ESt	10	-	8	17	18	
		KSt	5	-	4	4	5	
		SolZ	- 2	-	- 2	- 2	- 2	
		Bund	- 16	-	- 20	- 18	- 16	
		GewSt ³⁾	-	-	-	-	-	
		LSt	- 21	-	- 23	- 25	- 25	
		ESt	+ 4	-	+ 3	+ 7	+ 8	
		KSt	+ 3	-	+ 2	+ 2	+ 3	
		SolZ	- 2	-	- 2	- 2	- 2	
		Länder	- 14	-	- 17	- 15	- 14	
		GewSt ³⁾	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1	
		LSt	- 21	-	- 23	- 25	- 25	
		ESt	+ 4	-	+ 3	+ 7	+ 8	
		KSt	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	
		Gem.	- 2	-	- 2	- 2	- 2	
		GewSt ³⁾	+ 4	-	+ 3	+ 3	+ 4	
		LSt	- 8	-	- 7	- 8	- 8	
ESt	+ 2	-	+ 2	+ 3	+ 2			
3	Körperschaftsteuersätze § 23 Abs. 1 und 2 KStG Senkung der Körperschaftsteuer- sätze für einbehaltene Gewinne von 45 v. H. auf 35 v. H.; für den ermäßigten Steuersatz von 42 v. H. auf 32 v. H. ab 1. Januar 1999; ab 1. Januar 1998 Senkung der Körperschaftsteuersätze für ein- behaltene Gewinne von 45 v. H. auf 40 v. H., für den ermäßigten Steuersatz von 42 v. H. auf 37 v. H.	Insg.	-7 021	-2 732	-5 739	-6 594	-7 501	
		ESt	- 85	-	-	- 30	- 70	
		KSt	-6 855	-2 590	-5 575	-6 505	-7 340	
		KapSt	+ 285	-	+ 135	+ 285	+ 300	
		SolZ	- 366	- 142	- 299	- 344	- 391	
		Bund	-3 687	-1 437	-3 019	-3 467	-3 941	
		ESt	- 36	-	-	- 13	- 30	
		KSt	-3 428	-1 295	-2 788	-3 253	-3 670	
		KapSt	+ 143	-	+ 68	+ 143	+ 150	
		SolZ	- 366	- 142	- 299	- 344	- 391	
		Länder	-3 321	-1 295	-2 720	-3 123	-3 550	
		ESt	- 36	-	-	- 13	- 30	
		KSt	-3 427	-1 295	-2 787	-3 252	-3 670	
		KapSt	+ 142	-	+ 67	+ 142	+ 150	
		Gem.	- 13	-	-	- 4	- 10	
		ESt	- 13	-	-	- 4	- 10	
		Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	-3 350	-2 732	-2 896	-3 587	-3 766
		Bund	-1 759	-1 437	-1 523	-1 885	-1 979	
		Länder	-1 585	-1 295	-1 373	-1 698	-1 782	
		Gem.	- 6	-	-	- 4	- 5	
Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	-3 671	-	-2 843	-3 007	-3 735		
Bund	-1 928	-	-1 496	-1 582	-1 962			
Länder	-1 736	-	-1 347	-1 425	-1 768			
Gem.	- 7	-	-	-	- 5			

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
4	§ 27 Abs. 1 KStG Ab 1. Januar 1999 Senkung der Körperschaftsteuersätze für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 25 v. H.; ab 1. Januar 1998 Senkung der Körperschaftsteuersätze für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 28 v. H.	Insg.	-1 730	-1 150	-3 060	-2 775	-2 147	
		EST	+ 925	-	+ 70	+ 430	+ 875	
		KSt	-3 180	-1 295	-3 545	-3 705	-3 585	
		KapSt	+ 615	+ 205	+ 575	+ 645	+ 675	
		SolZ	- 90	- 60	- 160	- 145	- 112	
		Bund	- 979	- 605	-1 615	-1 492	-1 195	
		EST	+ 393	-	+ 30	+ 183	+ 372	
		KSt	-1 590	- 648	-1 773	-1 853	-1 793	
		KapSt	+ 308	+ 103	+ 288	+ 323	+ 338	
		SolZ	- 90	- 60	- 160	- 145	- 112	
		Länder	- 890	- 545	-1 455	-1 347	-1 083	
		EST	+ 393	-	+ 30	+ 183	+ 372	
		KSt	-1 590	- 647	-1 772	-1 852	-1 792	
		KapSt	+ 307	+ 102	+ 287	+ 322	+ 337	
		Gem. EST	+ 139	-	+ 10	+ 64	+ 131	
		Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	- 649	-1 150	-1 208	- 828	- 807
		Bund	- 368	- 605	- 641	- 460	- 452	
		Länder	- 333	- 545	- 577	- 416	- 411	
		Gem.	+ 52	-	+ 10	+ 48	+ 56	
		Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	-1 081	-	-1 852	-1 947	-1 340
Bund	- 611	-	- 974	-1 032	- 743			
Länder	- 557	-	- 878	- 931	- 672			
Gem.	+ 87	-	-	+ 16	+ 75			
5	§ 43 a Abs. 1 Nr. 1 EStG Senkung der Kapitalertragsteuer für Dividenden von 25 v. H. auf 15 v. H. ab 1. Januar 1999	Insg.	- 528	-	-1 055	-1 625	- 649	
		EST	+2 210	-	+1 770	+1 950	+2 365	
		KSt	+3 310	-	+2 650	+2 760	+3 535	
		KapSt	-6 020	-	-5 420	-6 250	-6 515	
		SolZ	- 28	-	- 55	- 85	- 34	
		Bund	- 444	-	- 688	-1 001	- 519	
		EST	+ 939	-	+ 752	+ 829	+1 005	
		KSt	+1 655	-	+1 325	+1 380	+1 768	
		KapSt	-3 010	-	-2 710	-3 125	-3 258	
		SolZ	- 28	-	- 55	- 85	- 34	
		Länder	- 416	-	- 633	- 916	- 485	
		EST	+ 939	-	+ 752	+ 829	+1 005	
		KSt	+1 655	-	+1 325	+1 380	+1 767	
		KapSt	-3 010	-	-2 710	-3 125	-3 257	
		Gem. EST	+ 332	-	+ 266	+ 292	+ 355	
		6	§ 43 a Abs. 1 Nr. 4 EStG Senkung des Zinsabschlages von bisher 30 v. H. auf 25 v. H., bei Tafelgeschäften von bisher 35 v. H. auf 30 v. H.	Insg.	- 528	-	- 295	- 897
EST	+1 550			-	+1 240	+1 325	+1 565	
KSt	+ 390			-	+ 310	+ 310	+ 390	
Zins- Absch.	-2 440			-	-1 830	-2 485	-2 545	
SolZ	- 28			-	- 15	- 47	- 32	
Bund	- 248			-	- 138	- 422	- 292	
EST	+ 659			-	+ 527	+ 563	+ 665	
KSt	+ 195			-	+ 155	+ 155	+ 195	
Zins- Absch.	-1 074			-	- 805	-1 093	-1 120	
SolZ	- 28			-	- 15	- 47	- 32	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
7	Summe der Tarifentlastungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer insgesamt	Länder	- 220	-	- 123	- 375	- 260	
		ESt	+ 659	-	+ 527	+ 563	+ 665	
		KSt	+ 195	-	+ 155	+ 155	+ 195	
		Zins- Absch.	- 1 074	-	- 805	- 1 093	- 1 120	
		Gem.	- 60	-	- 34	- 100	- 70	
		ESt	+ 232	-	+ 186	+ 199	+ 235	
		Zins- Absch.	- 292	-	- 220	- 299	- 305	
		Insg.	-78 839	-5 742	-79 518	-82 776	-87 131	
		Bund	-36 655	-2 890	-36 901	-38 513	-40 502	
		Länder	-32 742	-2 588	-32 969	-34 409	-36 171	
		Gem.	- 9 442	- 264	- 9 648	- 9 854	-10 458	
		Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	- 6 319	-5 742	- 6 664	- 7 875	- 8 593
		Bund	- 3 182	-2 890	- 3 327	- 3 919	- 4 260	
		Länder	- 2 853	-2 588	- 2 983	- 3 508	- 3 812	
		Gem.	- 284	- 264	- 354	- 448	- 521	
		Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	-72 520	-	-72 854	-74 901	-78 538
		Bund	-33 473	-	-33 574	-34 594	-36 242	
Länder	-29 889	-	-29 986	-30 901	-32 359			
Gem.	- 9 158	-	- 9 294	- 9 406	- 9 937			
B. Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage⁴⁾								
1. Steuerfreie Einnahmen								
8	§ 3 Nr. 3 EStG Streichung der Steuerfreiheit der Kapitalabfindungen aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Renten- versicherung und aufgrund der Beamten(-pensions-)gesetze	Insg.	+ 16	-	+ 17	+ 16	+ 16	
		LSt	+ 15	-	+ 16	+ 17	+ 17	
		ESt	-	-	-	2	- 2	
		SolZ	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1	
		Bund	+ 7	-	+ 8	+ 7	+ 7	
		LSt	+ 6	-	+ 7	+ 7	+ 7	
		ESt	-	-	-	1	- 1	
		SolZ	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1	
		Länder	+ 6	-	+ 7	+ 6	+ 6	
		LSt	+ 6	-	+ 7	+ 7	+ 7	
		ESt	-	-	-	1	- 1	
		Gem.	+ 3	-	+ 2	+ 3	+ 3	
		LSt	+ 3	-	+ 2	+ 3	+ 3	
ESt	-	-	-	-	-			
9	§ 3 Nr. 4 EStG Streichung der Steuerfreiheit für Geldleistungen bei Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes; Sachleistungen bleiben weiterhin steuerfrei	LSt/ SolZ	

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
10	§ 3 Nr. 9 EStG Halbierung der Freibeträge für Abfindungen bei einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abschmelzung der Freibeträge um den Betrag der Abfindung, der 50 000 DM übersteigt	Insg.	+665	-	+707	+665	+665
		LSt	+630	-	+670	+731	+731
		ESt	-	-	-	-101	-101
		SolZ	+ 35	-	+ 37	+ 35	+ 35
		Bund	+303	-	+322	+303	+303
		LSt	+268	-	+285	+311	+311
		ESt	-	-	-	- 43	- 43
		SolZ	+ 35	-	+ 37	+ 35	+ 35
		Länder	+268	-	+285	+268	+268
		LSt	+268	-	+285	+311	+311
		ESt	-	-	-	- 43	- 43
		Gem.	+ 94	-	+100	+ 94	+ 94
		LSt	+ 94	-	+100	+109	+109
		ESt	-	-	-	- 15	- 15
		11	§ 3 Nr. 10 EStG Streichung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Beamte, Soldaten und Minister wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis	Insg.	+ 84	-	+ 90
LSt	+ 80			-	+ 85	+ 93	+ 93
ESt	-			-	-	- 13	- 13
SolZ	+ 4			-	+ 5	+ 4	+ 4
Bund	+ 38			-	+ 41	+ 38	+ 38
LSt	+ 34			-	+ 36	+ 40	+ 40
ESt	-			-	-	- 6	- 6
SolZ	+ 4			-	+ 5	+ 4	+ 4
Länder	+ 34			-	+ 36	+ 34	+ 34
LSt	+ 34			-	+ 36	+ 40	+ 40
ESt	-			-	-	- 6	- 6
Gem.	+ 12			-	+ 13	+ 12	+ 12
LSt	+ 12			-	+ 13	+ 13	+ 13
ESt	-			-	-	- 1	- 1
12	§ 3 Nr. 15 EStG Aufhebung des Freibetrags für Geburts- und Heiratsbeihilfen des Arbeitgebers in Höhe von 700 DM			Insg.	+ 16	-	+ 17
		LSt	+ 15	-	+ 16	+ 17	+ 17
		ESt	-	-	-	- 2	- 2
		SolZ	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
		Bund	+ 7	-	+ 8	+ 7	+ 7
		LSt	+ 6	-	+ 7	+ 7	+ 7
		ESt	-	-	-	- 1	- 1
		SolZ	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
		Länder	+ 6	-	+ 7	+ 6	+ 6
		LSt	+ 6	-	+ 7	+ 7	+ 7
		ESt	-	-	-	- 1	- 1
		Gem.	+ 3	-	+ 2	+ 3	+ 3
		LSt	+ 3	-	+ 2	+ 3	+ 3
		ESt	-	-	-	-	-
		13	§ 3 Nr. 31 EStG Streichung der Steuerfreiheit für Geldleistungen für typische Berufsbekleidung sowie für Barablösungen an Arbeitnehmer; Sachleistungen bleiben weiterhin steuerfrei	LSt/			
SolZ							

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
14	§ 3 Nr. 34 EStG Streichung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Insg.	+84	-	+90	+84	+84
		LSt	+80	-	+85	+93	+93
		ESt	-	-	-	-13	-13
		SolZ	+4	-	+5	+4	+4
		Bund	+38	-	+41	+38	+38
		LSt	+34	-	+36	+40	+40
		ESt	-	-	-	-6	-6
		SolZ	+4	-	+5	+4	+4
		Länder	+34	-	+36	+34	+34
		LSt	+34	-	+36	+40	+40
		ESt	-	-	-	-6	-6
		Gem.	+12	-	+13	+12	+12
		LSt	+12	-	+13	+13	+13
		ESt	-	-	-	-1	-1
15	§ 3 Nr. 46 EStG Streichung der Steuerfreiheit für Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprämiengesetz an unter Tage eingesetzte Arbeitnehmer	Insg.	+32	-	+34	+32	+32
		LSt	+30	-	+32	+35	+35
		ESt	-	-	-	-5	-5
		SolZ	+2	-	+2	+2	+2
		Bund	+15	-	+16	+15	+15
		LSt	+13	-	+14	+15	+15
		ESt	-	-	-	-2	-2
		SolZ	+2	-	+2	+2	+2
		Länder	+13	-	+14	+13	+13
		LSt	+13	-	+14	+15	+15
		ESt	-	-	-	-2	-2
		Gem.	+4	-	+4	+4	+4
		LSt	+4	-	+4	+5	+5
		ESt	-	-	-	-1	-1
16	§ 3 Nr. 49 EStG Aufhebung der Steuerfreiheit der Unterhaltszuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine in Deutschland lebende (bedürftige) Ehefrau	EST/ SolZ
17	§ 3 Nr. 52 EStG und § 3 LStDV Aufhebung der Steuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich bestimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen	Insg.	+84	-	+90	+84	+84
		LSt	+80	-	+85	+93	+93
		ESt	-	-	-	-13	-13
		SolZ	+4	-	+5	+4	+4
		Bund	+38	-	+41	+38	+38
		LSt	+34	-	+36	+40	+40
		ESt	-	-	-	-6	-6
		SolZ	+4	-	+5	+4	+4
		Länder	+34	-	+36	+34	+34
		LSt	+34	-	+36	+40	+40
		ESt	-	-	-	-6	-6
		Gem.	+12	-	+13	+12	+12
		LSt	+12	-	+13	+13	+13
		ESt	-	-	-	-1	-1

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
18	§ 3 Nr. 60 EStG Aufhebung der Steuerfreiheit für Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer in der Montanindustrie bei Kapazitäts- abbau	Insg.	+ 32	-	+ 34	+ 32	+ 32
		LSt	+ 30	-	+ 32	+ 35	+ 35
		ESt	-	-	-	- 5	- 5
		SolZ	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2
		Bund	+ 15	-	+ 16	+ 15	+ 15
		LSt	+ 13	-	+ 14	+ 15	+ 15
		ESt	-	-	-	- 2	- 2
		SolZ	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2
		Länder	+ 13	-	+ 14	+ 13	+ 13
		LSt	+ 13	-	+ 14	+ 15	+ 15
		ESt	-	-	-	- 2	- 2
		Gem.	+ 4	-	+ 4	+ 4	+ 4
		LSt	+ 4	-	+ 4	+ 5	+ 5
		ESt	-	-	-	- 1	- 1
19	§ 3 Nr. 61 EStG Aufhebung der Steuerfreiheit für Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz	EST/ SolZ
20	§ 3 Nr. 64 EStG Besteuerung von 20 v. H. der im öffentlichen Dienst gezahlten Auslandszuschläge	Insg.	+ 34	-	+ 36	+ 34	+ 34
		LSt	+ 32	-	+ 34	+ 37	+ 37
		ESt	-	-	-	- 5	- 5
		SolZ	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2
		Bund	+ 16	-	+ 16	+ 16	+ 16
		LSt	+ 14	-	+ 14	+ 16	+ 16
		ESt	-	-	-	- 2	- 2
		SolZ	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2
		Länder	+ 14	-	+ 14	+ 14	+ 14
		LSt	+ 14	-	+ 14	+ 16	+ 16
		ESt	-	-	-	- 2	- 2
		Gem.	+ 4	-	+ 6	+ 4	+ 4
		LSt	+ 4	-	+ 6	+ 5	+ 5
		ESt	-	-	-	- 1	- 1
21	§ 3 Nr. 66 EStG Aufhebung der Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne	Insg.	+ 42	-	-	.	+ 42
		GewSt ³⁾	+ 10	-	-	.	+ 10
		ESt	+ 15	-	-	.	+ 15
		KSt	+ 15	-	-	.	+ 15
		SolZ	+ 2	-	-	.	+ 2
		Bund	+ 17	-	-	.	+ 17
		GewSt ³⁾	+ 1	-	-	.	+ 1
		ESt	+ 6	-	-	.	+ 6
		KSt	+ 8	-	-	.	+ 8
		SolZ	+ 2	-	-	.	+ 2
		Länder	+ 15	-	-	.	+ 15
		GewSt ³⁾	+ 2	-	-	.	+ 2
		ESt	+ 6	-	-	.	+ 6
		KSt	+ 7	-	-	.	+ 7
Gem.	+ 10	-	-	.	+ 10		
GewSt ³⁾	+ 7	-	-	.	+ 7		
ESt	+ 3	-	-	.	+ 3		

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
22	§ 3b EStG Stufenweiser Abbau der Steuer- freiheit für Zuschläge von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	Insg.	+ 257	-	+ 314	+ 293	+ 889
		GewSt ³⁾	- 60	-	- 50	- 50	- 155
		LSt	+ 400	-	+ 425	+ 465	+ 1 315
		ESt	- 40	-	- 30	- 90	- 175
		KSt	- 60	-	- 50	- 50	- 150
		SolZ	+ 17	-	+ 19	+ 18	+ 54
		Bund	+ 135	-	+ 158	+ 149	+ 452
		GewSt ³⁾	- 5	-	- 4	- 4	- 12
		LSt	+ 170	-	+ 181	+ 198	+ 559
		ESt	- 17	-	- 13	- 38	- 74
		KSt	- 30	-	- 25	- 25	- 75
		SolZ	+ 17	-	+ 19	+ 18	+ 54
		Länder	+ 112	-	+ 134	+ 126	+ 384
		GewSt ³⁾	- 11	-	- 9	- 9	- 26
		LSt	+ 170	-	+ 181	+ 198	+ 559
		ESt	- 17	-	- 13	- 38	- 74
		KSt	- 30	-	- 25	- 25	- 75
		Gem.	+ 10	-	+ 22	+ 18	+ 53
		GewSt ³⁾	- 44	-	- 37	- 37	- 117
		LSt	+ 60	-	+ 63	+ 69	+ 197
ESt	- 6	-	- 4	- 14	- 27		
23	Finanzielle Auswirkungen der Besteuerung bisher steuerfreier Einnahmen insgesamt	Insg.	+ 1 346	-	+ 1 429	+ 1 340	+ 1 978
		Bund	+ 629	-	+ 667	+ 626	+ 946
		Länder	+ 549	-	+ 583	+ 548	+ 821
		Gem.	+ 168	-	+ 179	+ 166	+ 211
2. Private Veräußerungsgewinne							
24	§ 17 Abs. 1 EStG Erweiterung der Besteuerung für Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Senkung der Beteiligungsgrenze von bisher 25 v. H. auf 10 v. H. für Veräußerungen ab 1. Januar 1999	Insg.	+ 396	-	.	+ 53	+ 106
		ESt	+ 375	-	.	+ 50	+ 100
		SolZ	+ 21	-	.	+ 3	+ 6
		Bund	+ 180	-	.	+ 24	+ 49
		ESt	+ 159	-	.	+ 21	+ 43
		SolZ	+ 21	-	.	+ 3	+ 6
		Länder					
		ESt	+ 159	-	.	+ 21	+ 43
		Gem.					
		ESt	+ 57	-	.	+ 8	+ 14
25	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG Verlängerung der Spekulations- frist für Veräußerungsgewinne bei privaten, nicht eigengenutzten Grundstücken von 2 Jahren auf 5 Jahre für Veräußerungen ab 1. Januar 1999	Insg.	+ 317	-	+ 106	+ 317	+ 317
		ESt	+ 300	-	+ 100	+ 300	+ 300
		SolZ	+ 17	-	+ 6	+ 17	+ 17
		Bund	+ 145	-	+ 49	+ 145	+ 145
		ESt	+ 128	-	+ 43	+ 128	+ 128
		SolZ	+ 17	-	+ 6	+ 17	+ 17
		Länder					
		ESt	+ 128	-	+ 43	+ 128	+ 128
		Gem.					
		ESt	+ 44	-	+ 14	+ 44	+ 44

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
26	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten Wertpapieren von 6 Monaten auf 1 Jahr	Insg.	+ 26	-	.	+ 16	+ 21
		ESt	+ 25	-	.	+ 15	+ 20
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 1
		Bund	+ 12	-	.	+ 7	+ 10
		ESt	+ 11	-	.	+ 6	+ 9
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 1
		Länder					
ESt	+ 11	-	.	+ 6	+ 9		
	Gem.						
ESt	+ 3	-	.	+ 3	+ 2		
27	Finanzielle Auswirkungen der verstärkten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen insgesamt	Insg.	+ 739	-	+ 106	+ 386	+ 444
		Bund	+ 337	-	+ 49	+ 176	+ 204
		Länder	+ 298	-	+ 43	+ 155	+ 180
		Gem.	+ 104	-	+ 14	+ 55	+ 60
	3. Gewinnermittlungs- vorschriften						
28	§ 4 Abs. 8 EStG Aufhebung der Möglichkeit zur Verteilung des Betriebsausgabenabzugs für Erhaltungsaufwendungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen auf bis zu 5 Jahre	GewSt/ ESt/ KSt/ SolZ	-	-	-	-	-
29	§ 5 Abs. 4 a EStG Streichung der Rückstellungen für drohende Verluste aus Darlehensschuldenverhältnissen; im übrigen Saldierung der drohenden Verluste aus allen Beschaffungs- und Absatzgeschäften für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insg.	+ 3 598	+ 1 553	+ 4 432	+ 4 374	+ 3 598
		GewSt	+ 1 340	+ 535	+ 1 610	+ 1 610	+ 1 340
		ESt	+ 620	+ 280	+ 775	+ 760	+ 620
		KSt	+ 1 520	+ 685	+ 1 900	+ 1 860	+ 1 520
		SolZ	+ 118	+ 53	+ 147	+ 144	+ 118
		Bund	+ 1 208	+ 541	+ 1 505	+ 1 475	+ 1 206
		GewSt	+ 66	+ 26	+ 79	+ 78	+ 64
		ESt	+ 264	+ 119	+ 329	+ 323	+ 264
		KSt	+ 760	+ 343	+ 950	+ 930	+ 760
		SolZ	+ 118	+ 53	+ 147	+ 144	+ 118
		Länder					
		GewSt	+ 1 226	+ 541	+ 1 511	+ 1 480	+ 1 211
		ESt	+ 202	+ 80	+ 232	+ 227	+ 187
		KSt	+ 264	+ 119	+ 329	+ 323	+ 264
		Gem.					
		GewSt	+ 1 164	+ 471	+ 1 416	+ 1 419	+ 1 181
		ESt	+ 1 072	+ 429	+ 1 299	+ 1 305	+ 1 089
	+ 92	+ 42	+ 117	+ 114	+ 92		
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 3 883	+ 1 553	+ 4 659	+ 4 659	+ 3 883
	Bund	+ 1 352	+ 541	+ 1 620	+ 1 619	+ 1 350	
	Länder	+ 1 355	+ 541	+ 1 614	+ 1 609	+ 1 340	
	Gem.	+ 1 176	+ 471	+ 1 425	+ 1 431	+ 1 193	
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	- 285	-	- 227	- 285	- 285
	Bund	- 144	-	- 115	- 144	- 144	
	Länder	- 129	-	- 103	- 129	- 129	
	Gem.	- 12	-	- 9	- 12	- 12	

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
30	§ 5 Abs. 4 b EStG Verlängerung der Ansammlungs- frist für Stilllegungs- und Beseiti- gungsverpflichtungen bei Kern- kraftwerken von bisher 19 Jahre auf 25 Jahre	Insg.	+ 1 355	+ 677	+ 677	-	-	
		GewSt	+ 500	+ 250	+ 250	-	-	
		KSt	+ 810	+ 405	+ 405	-	-	
		SolZ	+ 45	+ 22	+ 22	-	-	
		Bund	+ 475	+ 237	+ 237	-	-	
		GewSt	+ 25	+ 12	+ 12	-	-	
		KSt	+ 405	+ 203	+ 203	-	-	
		SolZ	+ 45	+ 22	+ 22	-	-	
		Länder	+ 480	+ 240	+ 238	-	-	
		GewSt	+ 75	+ 38	+ 36	-	-	
		KSt	+ 405	+ 202	+ 202	-	-	
		Gem.						
		GewSt	+ 400	+ 200	+ 202	-	-	
		Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 1 355	+ 677	+ 677	-	-
		Bund	+ 475	+ 237	+ 237	-	-	
		Länder	+ 480	+ 240	+ 238	-	-	
Gem.	+ 400	+ 200	+ 202	-	-			
Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	-	-	-	-	-		
Bund	-	-	-	-	-			
Länder	-	-	-	-	-			
Gem.	-	-	-	-	-			
31	§ 5 Abs. 4 c EStG Verbot der Bildung von Rück- stellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Insg.	+ 3 067	+ 1 986	+ 3 115	+ 3 729	+ 615	
		GewSt	+ 1 200	+ 720	+ 1 200	+ 1 440	+ 240	
		ESt	+ 210	+ 145	+ 215	+ 260	+ 40	
		KSt	+ 1 560	+ 1 055	+ 1 600	+ 1 910	+ 315	
		SolZ	+ 97	+ 66	+ 100	+ 119	+ 20	
		Bund	+ 1 025	+ 691	+ 1 050	+ 1 255	+ 207	
		GewSt	+ 59	+ 35	+ 59	+ 70	+ 12	
		ESt	+ 89	+ 62	+ 91	+ 111	+ 17	
		KSt	+ 780	+ 528	+ 800	+ 955	+ 158	
		SolZ	+ 97	+ 66	+ 100	+ 119	+ 20	
		Länder	+ 1 049	+ 697	+ 1 064	+ 1 269	+ 208	
		GewSt	+ 180	+ 108	+ 173	+ 203	+ 34	
		ESt	+ 89	+ 62	+ 91	+ 111	+ 17	
		KSt	+ 780	+ 527	+ 800	+ 955	+ 157	
		Gem.	+ 993	+ 598	+ 1 001	+ 1 205	+ 200	
		GewSt	+ 961	+ 577	+ 968	+ 1 167	+ 194	
ESt	+ 32	+ 21	+ 33	+ 38	+ 6			
Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 3 305	+ 1 986	+ 3 310	+ 3 972	+ 662		
Bund	+ 1 149	+ 691	+ 1 151	+ 1 380	+ 230			
Länder	+ 1 159	+ 697	+ 1 155	+ 1 381	+ 230			
Gem.	+ 997	+ 598	+ 1 004	+ 1 211	+ 202			
Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	- 238	-	- 195	- 243	- 47		
Bund	- 124	-	- 101	- 125	- 23			
Länder	- 110	-	- 91	- 112	- 22			
Gem.	- 4	-	- 3	- 6	- 2			

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
32	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG Einführung eines Wertaufholungs- gebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insg.	+3 863	+1 666	+4 754	+4 696	+3 863	
		GewSt	+1 500	+ 600	+1 800	+1 800	+1 500	
		ESt	+ 640	+ 290	+ 800	+ 785	+ 640	
		KSt	+1 600	+ 720	+2 000	+1 960	+1 600	
		SolZ	+ 123	+ 56	+ 154	+ 151	+ 123	
		Bund	+1 269	+ 568	+1 582	+1 552	+1 267	
		GewSt	+ 74	+ 29	+ 88	+ 87	+ 72	
		ESt	+ 272	+ 123	+ 340	+ 334	+ 272	
		KSt	+ 800	+ 360	+1 000	+ 980	+ 800	
		SolZ	+ 123	+ 56	+ 154	+ 151	+ 123	
		Länder	+1 298	+ 573	+1 600	+1 567	+1 282	
		GewSt	+ 226	+ 90	+ 260	+ 253	+ 210	
		ESt	+ 272	+ 123	+ 340	+ 334	+ 272	
		KSt	+ 800	+ 360	+1 000	+ 980	+ 800	
		Gem.	+1 296	+ 525	+1 572	+1 577	+1 314	
		GewSt	+1 200	+ 481	+1 452	+1 460	+1 218	
		ESt	+ 96	+ 44	+ 120	+ 117	+ 96	
		Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+4 159	+1 666	+4 991	+4 991	+4 159
		Bund	+1 419	+ 568	+1 702	+1 701	+1 417	
		Länder	+1 432	+ 573	+1 708	+1 701	+1 416	
		Gem.	+1 308	+ 525	+1 581	+1 589	+1 326	
Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	- 296	-	- 237	- 295	- 296		
Bund	- 150	-	- 120	- 149	- 150			
Länder	- 134	-	- 108	- 134	- 134			
Gem.	- 12	-	- 9	- 12	- 12			
33	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG Aufhebung der Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermö- gens und des Umlaufvermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit dem höheren Teilwert	Insg.	+ 69	-	+ 55	+ 69	+ 69	
		ESt	+ 65	-	+ 52	+ 65	+ 65	
		SolZ	+ 4	-	+ 3	+ 4	+ 4	
		Bund	+ 32	-	+ 25	+ 32	+ 32	
		ESt	+ 28	-	+ 22	+ 28	+ 28	
		SolZ	+ 4	-	+ 3	+ 4	+ 4	
		Länder						
		ESt	+ 28	-	+ 22	+ 28	+ 28	
		Gem. ESt	+ 9	-	+ 8	+ 9	+ 9	
34	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und § 20 Abs. 2 KStG Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft	Insg.	+2 801	+2 417	+2 243	+ 556	+ 558	
		GewSt	+1 050	+ 840	+ 840	+ 160	+ 210	
		KSt	+1 660	+1 495	+1 330	+ 375	+ 330	
		SolZ	+ 91	+ 82	+ 73	+ 21	+ 18	
		Bund	+ 973	+ 871	+ 779	+ 217	+ 193	
		GewSt	+ 52	+ 41	+ 41	+ 8	+ 10	
		KSt	+ 830	+ 748	+ 665	+ 188	+ 165	
		SolZ	+ 91	+ 82	+ 73	+ 21	+ 18	
		Länder	+ 988	+ 873	+ 786	+ 210	+ 194	
		GewSt	+ 158	+ 126	+ 121	+ 23	+ 29	
		KSt	+ 830	+ 747	+ 665	+ 187	+ 165	
		Gem. GewSt	+ 840	+ 673	+ 678	+ 129	+ 171	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
35	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 3 023	+ 2 417	+ 2 417	+ 556	+ 606
		Bund	+ 1 090	+ 871	+ 871	+ 217	+ 219
		Länder	+ 1 093	+ 873	+ 868	+ 210	+ 216
		Gem.	+ 840	+ 673	+ 678	+ 129	+ 171
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	- 222	-	- 174	-	- 48
		Bund	- 117	-	- 92	-	- 26
		Länder	- 105	-	- 82	-	- 22
		Gem.	-	-	-	-	-
	§ 6 b Abs. 1 bis 7 und § 6 c EStG Begrenzung der steuerneutralen Übertragung von aufgedeckten stillen Reserven auf Grund und Boden, Aufwuchs auf und Anlage im Grund und Boden und Gebäude in einer betriebs- bezogenen Ausgestaltung sowie Beibehaltung der Übertragungs- möglichkeit für Kapitalanteile bei UBG's mit einer Behaltefrist von 1 Jahr (Entwurf eines 3. Finanz- marktförderungsgesetzes)	Insg.	+ 177	-	-	+ 125	+ 177
		GewSt ³⁾	+ 50	-	-	+ 30	+ 50
		ESt	+ 40	-	-	+ 30	+ 40
		KSt	+ 80	-	-	+ 60	+ 80
		SolZ	+ 7	-	-	+ 5	+ 7
		Bund	+ 68	-	-	+ 50	+ 68
		GewSt ³⁾	+ 4	-	-	+ 2	+ 4
		ESt	+ 17	-	-	+ 13	+ 17
		KSt	+ 40	-	-	+ 30	+ 40
		SolZ	+ 7	-	-	+ 5	+ 7
		Länder	+ 66	-	-	+ 48	+ 66
		GewSt ³⁾	+ 9	-	-	+ 5	+ 9
ESt		+ 17	-	-	+ 13	+ 17	
KSt		+ 40	-	-	+ 30	+ 40	
Gem.		+ 43	-	-	+ 27	+ 43	
GewSt ³⁾		+ 37	-	-	+ 23	+ 37	
ESt	+ 6	-	-	+ 4	+ 6		
36	§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG Begrenzung der steuerneutralen Übertragung von aufgedeckten stillen Reserven im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund und Boden und Gebäude mit einer betriebsbezogenen Ausgestaltung	Insg.	+ 16	-	-	.	+ 16
		GewSt ³⁾	+ 5	-	-	.	+ 5
		ESt	+ 5	-	-	.	+ 5
		KSt	+ 5	-	-	.	+ 5
		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Bund	+ 6	-	-	.	+ 6
		GewSt ³⁾	-	-	-	.	-
		ESt	+ 2	-	-	.	+ 2
		KSt	+ 3	-	-	.	+ 3
		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Länder	+ 5	-	-	.	+ 5
		GewSt ³⁾	+ 1	-	-	.	+ 1
		ESt	+ 2	-	-	.	+ 2
		KSt	+ 2	-	-	.	+ 2
Gem.	+ 5	-	-	.	+ 5		
GewSt ³⁾	+ 4	-	-	.	+ 4		
ESt	+ 1	-	-	.	+ 1		

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
37	§ 7 Abs. 2 EStG Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlage- vermögens um 3 v.H.-Punkte im Veranlagungszeitraum 1998 und um weitere 2 v.H.-Punkte ab Veranlagungszeitraum 1999 ⁵⁾	Insg.	+ 6 270	+ 2 236	+ 6 374	+ 9 643	+ 11 878	
		GewSt ³⁾	+ 2 240	+ 770	+ 2 270	+ 3 440	+ 4 240	
		ESt	+ 2 060	+ 745	+ 2 095	+ 3 170	+ 3 900	
		KSt	+ 1 760	+ 645	+ 1 795	+ 2 710	+ 3 340	
		SolZ	+ 210	+ 76	+ 214	+ 323	+ 398	
		Bund	+ 2 117	+ 754	+ 2 133	+ 3 231	+ 3 985	
		GewSt ³⁾	+ 151	+ 38	+ 131	+ 206	+ 259	
		ESt	+ 876	+ 317	+ 890	+ 1 347	+ 1 658	
		KSt	+ 880	+ 323	+ 898	+ 1 355	+ 1 670	
		SolZ	+ 210	+ 76	+ 214	+ 323	+ 398	
		Länder	+ 2 126	+ 755	+ 2 135	+ 3 225	+ 3 976	
		GewSt ³⁾	+ 370	+ 116	+ 348	+ 523	+ 648	
		ESt	+ 876	+ 317	+ 890	+ 1 347	+ 1 658	
		KSt	+ 880	+ 322	+ 897	+ 1 355	+ 1 670	
		Gem.	+ 2 027	+ 727	+ 2 106	+ 3 187	+ 3 917	
		GewSt ³⁾	+ 1 719	+ 616	+ 1 791	+ 2 711	+ 3 333	
		ESt	+ 308	+ 111	+ 315	+ 476	+ 584	
		Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+ 2 796	+ 2 236	+ 4 742	+ 6 420	+ 7 212
		Bund	+ 943	+ 754	+ 1 599	+ 2 166	+ 2 433	
		Länder	+ 944	+ 755	+ 1 592	+ 2 149	+ 2 411	
Gem.	+ 909	+ 727	+ 1 551	+ 2 105	+ 2 368			
Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	+ 3 474	-	+ 1 632	+ 3 223	+ 4 666		
Bund	+ 1 174	-	+ 534	+ 1 065	+ 1 552			
Länder	+ 1 182	-	+ 543	+ 1 076	+ 1 565			
Gem.	+ 1 118	-	+ 555	+ 1 082	+ 1 549			
38	§ 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG Senkung der linearen Abschrei- bung für Gebäude des Betriebs- vermögens von bisher jährlich 4 v.H. auf 3 v.H. bei Betriebs- gebäuden und Wohngebäuden ⁶⁾	Insg.	+ 2 255	-	-	+ 362	+ 1 216	
		GewSt ³⁾	+ 810	-	-	+ 130	+ 430	
		ESt	+ 680	-	-	+ 110	+ 365	
		KSt	+ 690	-	-	+ 110	+ 380	
		SolZ	+ 75	-	-	+ 12	+ 41	
		Bund	+ 775	-	-	+ 124	+ 420	
		GewSt ³⁾	+ 66	-	-	+ 10	+ 34	
		ESt	+ 289	-	-	+ 47	+ 155	
		KSt	+ 345	-	-	+ 55	+ 190	
		SolZ	+ 75	-	-	+ 12	+ 41	
		Länder	+ 777	-	-	+ 124	+ 418	
		GewSt ³⁾	+ 143	-	-	+ 22	+ 73	
		ESt	+ 289	-	-	+ 47	+ 155	
		KSt	+ 345	-	-	+ 55	+ 190	
		Gem.	+ 703	-	-	+ 114	+ 378	
		GewSt ³⁾	+ 601	-	-	+ 98	+ 323	
		ESt	+ 102	-	-	+ 16	+ 55	

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
39	§ 7g Abs. 1 und 2 EStG Streichung der Sonder- abschreibung für kleine und mittlere Betriebe	Insg.	+488	-	+389	+389	+483
		GewSt ³⁾	+150	-	+120	+120	+145
		ESt	+270	-	+215	+215	+270
		KSt	+ 50	-	+ 40	+ 40	+ 50
		SolZ	+ 18	-	+ 14	+ 14	+ 18
		Bund	+170	-	+135	+135	+170
		GewSt ³⁾	+ 12	-	+ 10	+ 10	+ 12
		ESt	+115	-	+ 91	+ 91	+115
		KSt	+ 25	-	+ 20	+ 20	+ 25
		SolZ	+ 18	-	+ 14	+ 14	+ 18
		Länder	+166	-	+132	+132	+165
		GewSt ³⁾	+ 26	-	+ 21	+ 21	+ 25
		ESt	+115	-	+ 91	+ 91	+115
		KSt	+ 25	-	+ 20	+ 20	+ 25
		Gem.	+152	-	+122	+122	+148
		GewSt ³⁾	+112	-	+ 89	+ 89	+108
ESt	+ 40	-	+ 33	+ 33	+ 40		
40	§ 7g Abs. 3 bis 7 EStG Streichung der Anspar- abschreibung für kleine und mittlere Betriebe	Insg.	+410	-	+327	+327	+ 78
		GewSt ³⁾	+125	-	+100	+100	+ 20
		ESt	+230	-	+185	+185	+ 45
		KSt	+ 40	-	+ 30	+ 30	+ 10
		SolZ	+ 15	-	+ 12	+ 12	+ 3
		Bund	+143	-	+114	+114	+ 29
		GewSt ³⁾	+ 10	-	+ 8	+ 8	+ 2
		ESt	+ 98	-	+ 79	+ 79	+ 19
		KSt	+ 20	-	+ 15	+ 15	+ 5
		SolZ	+ 15	-	+ 12	+ 12	+ 3
		Länder	+140	-	+112	+111	+ 27
		GewSt ³⁾	+ 22	-	+ 18	+ 17	+ 3
		ESt	+ 98	-	+ 79	+ 79	+ 19
		KSt	+ 20	-	+ 15	+ 15	+ 5
		Gem.	+127	-	+101	+102	+ 22
		GewSt ³⁾	+ 93	-	+ 74	+ 75	+ 15
ESt	+ 34	-	+ 27	+ 27	+ 7		
41	§ 80 EStDV Aufhebung des Importwaren- abschlags bei der Bewertung von bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft	Insg.	+219	-	+177	+219	+219
		GewSt ³⁾	+ 50	-	+ 40	+ 50	+ 50
		ESt	+ 60	-	+ 50	+ 60	+ 60
		KSt	+100	-	+ 80	+100	+100
		SolZ	+ 9	-	+ 7	+ 9	+ 9
		Bund	+ 89	-	+ 71	+ 89	+ 89
		GewSt ³⁾	+ 4	-	+ 3	+ 4	+ 4
		ESt	+ 26	-	+ 21	+ 26	+ 26
		KSt	+ 50	-	+ 40	+ 50	+ 50
		SolZ	+ 9	-	+ 7	+ 9	+ 9
		Länder	+ 85	-	+ 68	+ 85	+ 85
		GewSt ³⁾	+ 9	-	+ 7	+ 9	+ 9
		ESt	+ 26	-	+ 21	+ 26	+ 26
		KSt	+ 50	-	+ 40	+ 50	+ 50
		Gem.	+ 45	-	+ 38	+ 45	+ 45
		GewSt ³⁾	+ 37	-	+ 30	+ 37	+ 37
ESt	+ 8	-	+ 8	+ 8	+ 8		

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
42	§ 21 a KStG Streichung der Rücklage in Höhe von 3 v. H. der Bauspareinlagen bei Bausparkassen	Insg.	+ 403	-	+ 320	+ 320	+ 398
		GewSt ³⁾	+ 150	-	+ 120	+ 120	+ 145
		KSt	+ 240	-	+ 190	+ 190	+ 240
		SolZ	+ 13	-	+ 10	+ 10	+ 13
		Bund	+ 145	-	+ 115	+ 115	+ 145
		GewSt ³⁾	+ 12	-	+ 10	+ 10	+ 12
		KSt	+ 120	-	+ 95	+ 95	+ 120
		SolZ	+ 13	-	+ 10	+ 10	+ 13
		Länder	+ 146	-	+ 116	+ 116	+ 145
		GewSt ³⁾	+ 26	-	+ 21	+ 21	+ 25
		KSt	+ 120	-	+ 95	+ 95	+ 120
		Gem.		-			
		GewSt ³⁾	+ 112	-	+ 89	+ 89	+ 108
43	Finanzielle Auswirkungen der Änderungen bei den Gewinnermittlungsvorschriften insgesamt	Insg.	+24 991	+10 535	+22 863	+24 809	+23 168
		Bund	+ 8 495	+ 3 662	+ 7 746	+ 8 389	+ 7 817
		Länder	+ 8 580	+ 3 679	+ 7 784	+ 8 395	+ 7 810
		Gem.	+ 7 916	+ 3 194	+ 7 333	+ 8 025	+ 7 541
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+18 521	+10 535	+20 796	+20 598	+16 522
		Bund	+ 6 428	+ 3 662	+ 7 180	+ 7 083	+ 5 649
		Länder	+ 6 463	+ 3 679	+ 7 175	+ 7 050	+ 5 613
		Gem.	+ 5 630	+ 3 194	+ 6 441	+ 6 465	+ 5 260
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	+ 6 470	-	+ 2 067	+ 4 211	+ 6 646
		Bund	+ 2 067	-	+ 566	+ 1 306	+ 2 168
		Länder	+ 2 117	-	+ 609	+ 1 345	+ 2 197
		Gem.	+ 2 286	-	+ 892	+ 1 560	+ 2 281
	4. Einkunftsspezifische Sonderregelungen						
<i>4.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</i>							
44	§ 13 Abs. 3 EStG Senkung des Freibetrags für Land- und Forstwirte von bisher 2 000 DM/4 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 1 300 DM/2 600 DM, soweit die Summe der Einkünfte 60 000 DM/120 000 DM nicht übersteigen	Insg.	+ 84	-	+ 68	+ 68	+ 84
		EST	+ 80	-	+ 64	+ 64	+ 80
		SolZ	+ 4	-	+ 4	+ 4	+ 4
		Bund	+ 38	-	+ 31	+ 31	+ 38
		EST	+ 34	-	+ 27	+ 27	+ 34
		SolZ	+ 4	-	+ 4	+ 4	+ 4
		Länder					
		EST	+ 34	-	+ 27	+ 27	+ 34
		Gem.					
		EST	+ 12	-	+ 10	+ 10	+ 12

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
45	§ 13 a EStG Zielgenauere Umgestaltung der Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Insg.	+106	-	+ 84	+ 84	+106
		ESt	+100	-	+ 80	+ 80	+100
		SolZ	+ 6	-	+ 4	+ 4	+ 6
		Bund	+ 49	-	+ 38	+ 38	+ 49
		ESt	+ 43	-	+ 34	+ 34	+ 43
		SolZ	+ 6	-	+ 4	+ 4	+ 6
		Länder					
	ESt	+ 43	-	+ 34	+ 34	+ 43	
	Gem.						
	ESt	+ 14	-	+ 12	+ 12	+ 14	
46	§ 14 und § 16 Abs. 4 EStG Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen	Insg.	+ 26	-	-	.	+ 11
		ESt	+ 25	-	-	.	+ 10
		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Bund	+ 12	-	-	.	+ 5
		ESt	+ 11	-	-	.	+ 4
		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Länder					
	ESt	+ 11	-	-	.	+ 4	
	Gem.						
	ESt	+ 3	-	-	.	+ 2	
47	§ 14 a Abs. 1 bis 3 EStG Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	ESt/ SolZ	-	-	-	-	-
48	§ 14 a Abs. 4 EStG Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Abfindung weichender Erben in Höhe von 120 000 DM je Erbe	ESt/ SolZ	-	-	-	-	-
49	§ 14 a Abs. 5 EStG Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags von 90 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn mit dem Erlös bereits vor dem 1. Juli 1985 vorhandene Betriebsschulden getilgt werden	ESt/ SolZ	-	-	-	-	-

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
50	§ 34 b EStG Rechnerische Verteilung der Gewinne aus außerordentlichen Holznutzungen auf 7 Jahre (vgl. Regelung § 34 EStG – Pos. 88) anstelle der Besteuerung mit dem halben Steuersatz und Besteuerung der Gewinne aus Kalamitätsnutzungen anstelle des bisherigen 1/8 Steuersatzes – bis zum Nutzungssatz mit dem vollen Steuersatz, – darüber hinaus bis zum doppelten Nutzungssatz mit dem 1/2 Steuersatz und – darüber hinaus mit dem 1/4 Steuersatz	Insg.	+11	–	+ 5	+ 5	+11
		EST	+10	–	+ 5	+ 5	+10
		SolZ	+ 1	–	–	–	+ 1
		Bund	+ 5	–	+ 2	+ 2	+ 5
		EST	+ 4	–	+ 2	+ 2	+ 4
		SolZ	+ 1	–	–	–	+ 1
		Länder	+ 4	–	+ 2	+ 2	+ 4
51	§ 34 e EStG Einschränkung der Steuerermäßigung von bis zu 2 000 DM für eigenbewirtschaftete Betriebe, deren Gewinne weder nach Durchschnittssätzen ermittelt noch geschätzt werden in 1999 und 2000, ab 2001 vollständige Streichung der Steuerermäßigung	Insg.	+25	–	+21	+25	+90
		EST	+24	–	+20	+24	+85
		SolZ	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 5
		Bund	+11	–	+10	+11	+41
		EST	+10	–	+ 9	+10	+36
		SolZ	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 5
		Länder	+10	–	+ 9	+10	+36
52	§ 52 Abs. 15 Satz 12 EStG Einschränkung der Nutzungswertbesteuerung für die eigen genutzte Wohnung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Baudenkmale, die mindestens 50 Jahre alt sind	EST/ SolZ	–	–	–	–	
53	R 212 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 EStR Streichung der Waldwertminderung von 3 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Insg.	+ 5	–	+ 5	+ 5	+ 5
		EST	+ 5	–	+ 5	+ 5	+ 5
		SolZ	–	–	–	–	–
		Bund	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		EST	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
		SolZ	–	–	–	–	–
		Länder	+ 2	–	+ 2	+ 2	+ 2
53		Gem. EST	+ 1	–	+ 1	+ 1	+ 1

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
54	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	Insg.	+257	-	+183	+187	+307	
		Bund	+117	-	+ 83	+ 84	+140	
		Länder	+104	-	+ 74	+ 75	+123	
		Gem.	+ 36	-	+ 26	+ 28	+ 44	
	<i>4.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb</i>							
55	§ 16 Abs. 4 EStG Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen	Insg.	+237	-	-	+ 63	+211	
		ESt	+225	-	-	+ 60	+200	
		SolZ	+ 12	-	-	+ 3	+ 11	
		Bund	+108	-	-	+ 29	+ 96	
		ESt	+ 96	-	-	+ 26	+ 85	
		SolZ	+ 12	-	-	+ 3	+ 11	
		Länder						
		ESt	+ 96	-	-	+ 26	+ 85	
56	§ 17 Abs. 3 EStG Streichung des Freibetrags in Höhe von 20 000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	Insg.	+ 42	-	-	+ 16	+ 32	
		ESt	+ 40	-	-	+ 15	+ 30	
		SolZ	+ 2	-	-	+ 1	+ 2	
		Bund	+ 19	-	-	+ 7	+ 15	
		ESt	+ 17	-	-	+ 6	+ 13	
		SolZ	+ 2	-	-	+ 1	+ 2	
		Länder						
		ESt	+ 17	-	-	+ 6	+ 13	
57	§ 34 c Abs. 4 EStG Besteuerung von ausländischen Einkünften mit 80 v. H. des Gesamtgewinns aus Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit dem vollem Steuersatz anstelle des bisherigen halben Steuersatzes	Insg.	+ 21	-	+ 16	+ 21	+ 21	
		ESt	+ 20	-	+ 15	+ 20	+ 20	
		SolZ	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1	
		Bund	+ 10	-	+ 7	+ 10	+ 10	
		ESt	+ 9	-	+ 6	+ 9	+ 9	
		SolZ	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1	
		Länder						
		ESt	+ 9	-	+ 6	+ 9	+ 9	
58	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	Insg.	+300	-	+ 16	+100	+264	
		Bund	+137	-	+ 7	+ 46	+121	
		Länder	+122	-	+ 6	+ 41	+107	
		Gem.	+ 41	-	+ 3	+ 13	+ 36	

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
59	4.3 Einkünfte aus Selbständiger Arbeit						
	§ 18 Abs. und § 16 Abs. 4 EStG	Insg.	+ 116	-	-	+ 32	+ 74
	Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teil- betrieben oder Mitunter- nehmeranteilen	EST	+ 110	-	-	+ 30	+ 70
		SolZ	+ 6	-	-	+ 2	+ 4
	Bund	EST	+ 53	-	-	+ 15	+ 34
		SolZ	+ 47	-	-	+ 13	+ 30
	Länder	EST	+ 6	-	-	+ 2	+ 4
		EST	+ 47	-	-	+ 13	+ 30
	Gem.	EST	+ 16	-	-	+ 4	+ 10
		EST					
60	4.4 Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit						
	§ 8 Abs. 3 EStG	Insg.	+ 58	-	+ 61	+ 58	+ 58
	Halbierung des Wertabschlages bei Arbeitnehmer-Rabatten von 4 v. H. auf 2 v. H. des Endpreises und Halbierung des Steuerfrei- betrags für Arbeitnehmer-Rabatte von bisher 2 400 DM auf 1 200 DM	LSt	+ 55	-	+ 58	+ 64	+ 64
		EST	-	-	-	9	- 9
	Bund	SolZ	+ 3	-	+ 3	+ 3	+ 3
		LSt	+ 26	-	+ 28	+ 26	+ 26
	LSt	LSt	+ 23	-	+ 25	+ 27	+ 27
		EST	-	-	-	4	- 4
	Länder	SolZ	+ 3	-	+ 3	+ 3	+ 3
		LSt	+ 23	-	+ 25	+ 23	+ 23
EST	LSt	+ 23	-	+ 25	+ 27	+ 27	
	EST	-	-	-	4	- 4	
Gem.	LSt	+ 9	-	+ 8	+ 9	+ 9	
	EST	+ 9	-	+ 8	+ 10	+ 10	
EST	EST	-	-	-	1	- 1	
	EST						
61	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Insg.	+ 3 693	-	+ 3 139	+ 3 735	+ 3 787
	Einführung einer Entfernungspauschale von 0,40 DM pro Entfernungskilometer anstelle des bisherigen differenzierten Kilometer-Pauschetrags für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; Entfernungen bis 15 km werden nicht berücksichtigt, die Kosten ab dem 16. Kilometer werden zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag ggf. zusätzlich zu höheren sonstigen Werbungskosten berücksichtigt	LSt	+ 2 800	-	+ 2 975	+ 3 290	+ 3 335
		EST	+ 700	-	-	+ 250	+ 255
	Bund	SolZ	+ 193	-	+ 164	+ 195	+ 197
		LSt	+ 1 681	-	+ 1 428	+ 1 699	+ 1 722
	LSt	LSt	+ 1 190	-	+ 1 264	+ 1 398	+ 1 417
		EST	+ 298	-	-	+ 106	+ 108
	Länder	SolZ	+ 193	-	+ 164	+ 195	+ 197
		LSt	+ 1 488	-	+ 1 264	+ 1 504	+ 1 525
	EST	LSt	+ 1 190	-	+ 1 264	+ 1 398	+ 1 417
EST		+ 298	-	-	+ 106	+ 108	
Gem.	LSt	+ 524	-	+ 447	+ 532	+ 540	
	LSt	+ 420	-	+ 447	+ 494	+ 501	
EST	EST	+ 104	-	-	+ 38	+ 39	
	EST						

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
62	§ 9a Satz 1 Buchstabe a EStG Senkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Werbungskosten von 2 000 DM auf 1 300 DM	Insg.	+ 3 482	–	+ 4 072	+ 3 545	+ 3 598
		LSt	+ 3 630	–	+ 3 860	+ 4 270	+ 4 335
		ESt	– 330	–	–	– 910	– 925
		SolZ	+ 182	–	+ 212	+ 185	+ 188
		Bund	+ 1 585	–	+ 1 853	+ 1 613	+ 1 637
		LSt	+ 1 543	–	+ 1 641	+ 1 815	+ 1 842
		ESt	– 140	–	–	– 387	– 393
		SolZ	+ 182	–	+ 212	+ 185	+ 188
		Länder	+ 1 403	–	+ 1 641	+ 1 428	+ 1 449
		LSt	+ 1 543	–	+ 1 641	+ 1 815	+ 1 842
		ESt	– 140	–	–	– 387	– 393
		Gem.	+ 494	–	+ 578	+ 504	+ 512
		LSt	+ 544	–	+ 578	+ 640	+ 651
		ESt	– 50	–	–	– 136	– 139
63	§ 19 Abs. 2 EStG Halbierung des Höchstbetrags für den Versorgungsfreibetrag von bisher 6 000 DM auf 3 000 DM für Versorgungsbezüge über 36 000 DM pro Jahr	Insg.	+ 686	–	+ 729	+ 720	+ 729
		LSt	+ 650	–	+ 691	+ 786	+ 800
		ESt	–	–	–	– 104	– 109
		SolZ	+ 36	–	+ 38	+ 38	+ 38
		Bund	+ 312	–	+ 332	+ 328	+ 332
		LSt	+ 276	–	+ 294	+ 334	+ 340
		ESt	–	–	–	– 44	– 46
		SolZ	+ 36	–	+ 38	+ 38	+ 38
		Länder	+ 276	–	+ 294	+ 290	+ 294
		LSt	+ 276	–	+ 294	+ 334	+ 340
		ESt	–	–	–	– 44	– 46
		Gem.	+ 98	–	+ 103	+ 102	+ 103
		LSt	+ 98	–	+ 103	+ 118	+ 120
		ESt	–	–	–	– 16	– 17
64	§ 19a EStG Streichung des Steuerfreibetrages von 300 DM für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer	Insg.	+ 84	–	+ 79	+ 84	+ 84
		LSt	+ 80	–	+ 75	+ 80	+ 80
		SolZ	+ 4	–	+ 4	+ 4	+ 4
		Bund	+ 38	–	+ 36	+ 38	+ 38
		LSt	+ 34	–	+ 32	+ 34	+ 34
		SolZ	+ 4	–	+ 4	+ 4	+ 4
		Länder					
		LSt	+ 34	–	+ 32	+ 34	+ 34
		Gem.					
		LSt	+ 12	–	+ 11	+ 12	+ 12
65	§ 40 Abs. 2 EStG Senkung des Pauschsteuersatzes von 25 v. H. auf 20 v. H. für Zuschüsse zu Mahlzeiten und für Arbeitslohn bei Betriebsveranstaltungen und für Verpflegungsmehraufwendungen; Wegfall der Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von 25. v. H. bei Erholungsbeihilfen	Insg.	– 55	–	– 51	– 55	– 55
		LSt	– 50	–	– 46	– 50	– 50
		SolZ	– 5	–	– 5	– 5	– 5
		Bund	– 26	–	– 25	– 26	– 26
		LSt	– 21	–	– 20	– 21	– 21
		SolZ	– 5	–	– 5	– 5	– 5
		Länder					
		LSt	– 21	–	– 20	– 21	– 21
		Gem.					
		LSt	– 8	–	– 6	– 8	– 8

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
66	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Nichtselbständiger Arbeit	Insg.	+ 7 948	-	+ 8 029	+ 8 087	+ 8 201
		Bund	+ 3 616	-	+ 3 652	+ 3 678	+ 3 729
		Länder	+ 3 203	-	+ 3 236	+ 3 258	+ 3 304
		Gem.	+ 1 129	-	+ 1 141	+ 1 151	+ 1 168
	<i>4.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>						
67	§ 20 Abs. 4 EStG Halbierung des Sparer- Freibetrags von bisher 6 000 DM auf 3 000 DM	Insg.	+ 3 028	-	+ 2 073	+ 3 065	+ 3 276
		ESt	+ 250	-	-	+ 190	+ 260
		Zins- Absch.	+ 2 620	-	+ 1 965	+ 2 715	+ 2 845
		SolZ	+ 158	-	+ 108	+ 160	+ 171
		Bund	+ 1 417	-	+ 973	+ 1 436	+ 1 534
		ESt	+ 106	-	-	+ 81	+ 111
		Zins- Absch.	+ 1 153	-	+ 865	+ 1 195	+ 1 252
		SolZ	+ 158	-	+ 108	+ 160	+ 171
		Länder	+ 1 259	-	+ 865	+ 1 276	+ 1 363
		ESt	+ 106	-	-	+ 81	+ 111
		Zins- Absch.	+ 1 153	-	+ 865	+ 1 195	+ 1 252
		68	§ 4 Nr. 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 6 VersStG Erhebung einer Versiche- rungsteuer von 3 v. H. auf Beiträge von Kapitallebensversicherungen und von 15 v. H. auf Beiträge von Risikolebensversicherungen ab 1. Januar 1999	VerSt			
Bund	+ 3 150			-	+ 2 890	+ 3 150	+ 3 150
69	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Kapitalvermögen	Insg.	+ 6 178	-	+ 4 963	+ 6 215	+ 6 426
		Bund	+ 4 567	-	+ 3 863	+ 4 586	+ 4 684
		Länder	+ 1 259	-	+ 865	+ 1 276	+ 1 363
		Gem.	+ 352	-	+ 235	+ 353	+ 379
	<i>4.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</i>						
70	§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude im Privatvermögen und Einführung einer linearen Abschreibung von 3 v. H. für neue Wohngebäude ⁶⁾	Insg.	+ 844	-	+ 53	+ 237	+ 517
		ESt	+ 800	-	+ 50	+ 225	+ 490
		SolZ	+ 44	-	+ 3	+ 12	+ 27
		Bund	+ 384	-	+ 24	+ 108	+ 235
		ESt	+ 340	-	+ 21	+ 96	+ 208
		SolZ	+ 44	-	+ 3	+ 12	+ 27
		Länder					
		ESt	+ 340	-	+ 21	+ 96	+ 208
Gem.							
ESt	+ 120	-	+ 8	+ 33	+ 74		

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
71	§ 7h EStG Abschaffung der erhöhten Absetzungen von Herstellungskosten an Gebäuden in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten	Insg.	+ 11	-	.	+ 16	+ 42
		ESt	+ 10	-	.	+ 15	+ 40
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 2
		Bund	+ 5	-	.	+ 7	+ 19
		ESt	+ 4	-	.	+ 6	+ 17
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 2
		Länder					
ESt	+ 4	-	.	+ 6	+ 17		
	Gem.						
ESt	+ 2	-	.	+ 3	+ 6		
72	§ 7i EStG Senkung der erhöhten Absetzung von Herstellungskosten an Gebäuden, die Baudenkmale sind, von bisher 10 v. H. auf 5 v. H. und Beschränkung auf Baudenkmale, die mindestens 50 Jahre alt sind	Insg.	+ 11	-	.	+ 16	+ 42
		ESt	+ 10	-	.	+ 15	+ 40
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 2
		Bund	+ 5	-	.	+ 7	+ 19
		ESt	+ 4	-	.	+ 6	+ 17
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 2
		Länder					
ESt	+ 4	-	.	+ 6	+ 17		
	Gem.						
ESt	+ 2	-	.	+ 3	+ 6		
73	§§ 11 a und 11 b EStG und § 82 b EStDV Abschaffung der Möglichkeit zur Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand auf bis zu 5 Jahre für Wohngebäude sowie für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten	ESt/ SolZ	
74	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	Insg.	+ 866	-	+ 53	+ 269	+ 601
		Bund	+ 394	-	+ 24	+ 122	+ 273
		Länder	+ 348	-	+ 21	+ 108	+ 242
		Gem.	+ 124	-	+ 8	+ 39	+ 86
	<i>4.7 Einkünfte aus Sonstigen Einkünften</i>						
75	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG Neuregelung der Altersbesteuerung – Renten mit steuerfreiem Arbeitgeberanteil werden zu 50 v. H. steuerpflichtig, – Renten ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil, Renten aus Lebensversicherungen und aus der landwirtschaftlichen Alterskasse werden zu 30 v. H. steuerpflichtig	Insg.	+ 2 500	-	+ 1 546	+ 3 450	+ 2 500
		ESt	+ 2 370	-	+ 1 465	+ 3 270	+ 2 370
		SolZ	+ 130	-	+ 81	+ 180	+ 130
		Bund	+ 1 137	-	+ 704	+ 1 570	+ 1 137
		ESt	+ 1 007	-	+ 623	+ 1 390	+ 1 007
		SolZ	+ 130	-	+ 81	+ 180	+ 130
		Länder					
		ESt	+ 1 007	-	+ 623	+ 1 390	+ 1 007
	Gem.						
ESt	+ 356	-	+ 219	+ 490	+ 356		

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1998	1999	2000	2001	
76	§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG Halbierung des Versorgungs- Freibetrags für Altersentschädi- gungen und für Waisengeld an Abkömmlinge von Abgeordneten von bisher höchstens 6 000 DM auf 3 000 DM	Insg.	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	
		ESt	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	
		SolZ	-	-	-	-		
		Bund	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	
		ESt	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	
		SolZ	-	-	-	-		
	Länder							
	ESt	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2		
	Gem.							
	ESt	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1		
77	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Einkünften aus Sonstigen Einkünften	Insg.	+2 505	-	+1 551	+3 455	+2 505	
		Bund	+1 139	-	+ 706	+1 572	+1 139	
		Länder	+1 009	-	+ 625	+1 392	+1 009	
		Gem.	+ 357	-	+ 220	+ 491	+ 357	
	5. Private Abzüge							
78	§ 24 a EStG Halbierung des Höchstbetrages für den Altersentlastungsbetrag von bisher 3 720 DM auf 1 860 DM	Insg.	+ 338	-	+ 311	+ 353	+ 369	
		ESt	+ 320	-	+ 295	+ 335	+ 350	
		SolZ	+ 18	-	+ 16	+ 18	+ 19	
		Bund	+ 154	-	+ 141	+ 160	+ 168	
		ESt	+ 136	-	+ 125	+ 142	+ 149	
		SolZ	+ 18	-	+ 16	+ 18	+ 19	
		Länder						
		ESt	+ 136	-	+ 125	+ 142	+ 149	
		Gem.						
		ESt	+ 48	-	+ 45	+ 51	+ 52	
	6. Sonderausgaben							
79	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Streichung der Berücksichtigung von Zinsen für Nachforderungen und Stundung von Steuern sowie von Aussetzungszinsen als Sonderausgaben	Insg.	+ 158	-	-	+ 121	+ 158	
		ESt	+ 150	-	-	+ 115	+ 150	
		SolZ	+ 8	-	-	+ 6	+ 8	
		Bund	+ 72	-	-	+ 55	+ 72	
		ESt	+ 64	-	-	+ 49	+ 64	
		SolZ	+ 8	-	-	+ 6	+ 8	
		Länder						
ESt	+ 64	-	-	+ 49	+ 64			
	Gem.							
ESt	+ 22	-	-	+ 17	+ 22			
80	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG Streichung der Berücksichtigung von Schulgeld für ein Kind des Steuerpflichtigen als Sonderaus- gaben	Insg.	+ 11	-	.	+ 11	+ 11	
		ESt	+ 10	-	.	+ 10	+ 10	
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 1	
		Bund	+ 5	-	.	+ 5	+ 5	
		ESt	+ 4	-	.	+ 4	+ 4	
		SolZ	+ 1	-	.	+ 1	+ 1	
		Länder						
ESt	+ 4	-	.	+ 4	+ 4			
	Gem.							
ESt	+ 2	-	.	+ 2	+ 2			

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
81	§ 10 d Abs. 1 EStG Begrenzung des Verlust- rücktrages auf ein Jahr ab Veranlagungszeitraum 1997	Insg.	-	+ 500	+ 450	-	-
		ESt	-	+ 330	+ 295	-	-
		KSt	-	+ 145	+ 130	-	-
		SolZ	-	+ 25	+ 25	-	-
		Bund	-	+ 238	+ 215	-	-
		ESt	-	+ 140	+ 125	-	-
		KSt	-	+ 73	+ 65	-	-
		SolZ	-	+ 25	+ 25	-	-
		Länder	-	+ 212	+ 190	-	-
		ESt	-	+ 140	+ 125	-	-
		KSt	-	+ 72	+ 65	-	-
		Gem.	-	+ 50	+ 45	-	-
	ESt	-	+ 50	+ 45	-	-	
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	-	+ 500	+ 500	-	-
		Bund	-	+ 238	+ 238	-	-
		Länder	-	+ 212	+ 212	-	-
		Gem.	-	+ 50	+ 50	-	-
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	-	-	- 50	-	-
		Bund	-	-	- 23	-	-
		Länder	-	-	- 22	-	-
Gem.		-	-	- 5	-	-	
82	§ 10 d Abs. 2 EStG Begrenzung des Verlustvortrages auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. auf die Hälfte des Gewerbeertrages für Beträge, die 2 Mio. DM übersteigen	Insg.	+1 260	+ 782	+1 100	+1 230	+1 026
		GewSt	+ 295	+ 165	+ 245	+ 280	+ 245
		ESt	+ 340	+ 225	+ 305	+ 330	+ 250
		KSt	+ 575	+ 360	+ 505	+ 570	+ 490
		SolZ	+ 50	+ 32	+ 45	+ 50	+ 41
		Bund	+ 497	+ 316	+ 440	+ 489	+ 404
		GewSt	+ 14	+ 8	+ 12	+ 14	+ 12
		ESt	+ 145	+ 96	+ 130	+ 140	+ 106
		KSt	+ 288	+ 180	+ 253	+ 285	+ 245
		SolZ	+ 50	+ 32	+ 45	+ 50	+ 41
		Länder	+ 476	+ 301	+ 417	+ 464	+ 385
		GewSt	+ 44	+ 25	+ 35	+ 39	+ 34
	ESt	+ 145	+ 96	+ 130	+ 140	+ 106	
	KSt	+ 287	+ 180	+ 252	+ 285	+ 245	
	Gem.	+ 287	+ 165	+ 243	+ 277	+ 237	
	GewSt	+ 237	+ 132	+ 198	+ 227	+ 199	
	ESt	+ 50	+ 33	+ 45	+ 50	+ 38	
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+1 559	+ 782	+1 152	+1 314	+1 121
		Bund	+ 629	+ 316	+ 465	+ 532	+ 452
		Länder	+ 599	+ 301	+ 441	+ 502	+ 428
Gem.		+ 331	+ 165	+ 246	+ 280	+ 241	
Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	- 299	-	- 52	- 84	- 95	
	Bund	- 132	-	- 25	- 43	- 48	
	Länder	- 123	-	- 24	- 38	- 43	
	Gem.	- 44	-	- 3	- 3	- 4	

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
83	§ 10i EStG Senkung der Abziehbarkeit von Herstellungs- und Erhaltungskosten an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmal auf 5 v. H. für 20 Jahre und Beschränkung auf Baudenkmale, die mindestens 50 Jahre alt sind; Streichung der Abziehbarkeit für Gebäude, die zu einem Sanierungs- und Entwicklungsgebiet gehören	EST/ SolZ
84	§ 10g EStG Senkung des Abzugs der Herstellungs- und Erhaltungskosten an inländischen schutzwürdigen Kulturgütern von 10 v. H. auf 5 v. H.	EST/ SolZ
85	§ 10i EStG Streichung des Vorkostenabzugs bei eigenheimzulagebegünstigten Wohnungen	Insg.	+ 591	-	+ 501	+ 543	+ 591
		LSt	+ 110	-	+ 115	+ 128	+ 128
		EST	+ 450	-	+ 360	+ 387	+ 432
		SolZ	+ 31	-	+ 26	+ 28	+ 31
		Bund	+ 269	-	+ 228	+ 246	+ 269
		LSt	+ 47	-	+ 49	+ 54	+ 54
		EST	+ 191	-	+ 153	+ 164	+ 184
		SolZ	+ 31	-	+ 26	+ 28	+ 31
		Länder	+ 238	-	+ 202	+ 218	+ 238
		LSt	+ 47	-	+ 49	+ 54	+ 54
		EST	+ 191	-	+ 153	+ 164	+ 184
		Gem.	+ 84	-	+ 71	+ 79	+ 84
		LSt	+ 16	-	+ 17	+ 20	+ 20
		EST	+ 68	-	+ 54	+ 59	+ 64
86	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei Sonderausgaben	Insg.	+2 020	+1 282	+2 051	+1 905	+1 786
		Bund	+ 843	+ 554	+ 883	+ 795	+ 750
		Länder	+ 782	+ 513	+ 809	+ 735	+ 691
		Gem.	+ 395	+ 215	+ 359	+ 375	+ 345
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+1 559	+1 282	+1 652	+1 314	+1 121
		Bund	+ 629	+ 554	+ 703	+ 532	+ 452
		Länder	+ 599	+ 513	+ 653	+ 502	+ 428
		Gem.	+ 331	+ 215	+ 296	+ 280	+ 241
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	+ 461	-	+ 399	+ 591	+ 665
		Bund	+ 214	-	+ 180	+ 263	+ 298
Länder		+ 183	-	+ 156	+ 233	+ 263	
Gem.		+ 64	-	+ 63	+ 95	+ 104	
7. Außergewöhnliche Belastung							
87	§ 33b Abs. 1 bis 5 EStG Streichung des Hinterbliebenen-Pauschbetrags	EST/ SolZ

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
8. Tarifliche Regelungen							
88	§ 34 Abs. 1 und 3 EStG Ab 1. Januar 1999 Streichung der Gewährung des halben durch- schnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte und rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte und der Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit auf 7 Jahre	Insg.	+ 5 301	-	+ 1 060	+ 2 917	+ 5 301
		ESt	+ 5 025	-	+ 1 005	+ 2 765	+ 5 025
		SolZ	+ 276	-	+ 55	+ 152	+ 276
		Bund	+ 2 412	-	+ 482	+ 1 327	+ 2 412
		ESt	+ 2 136	-	+ 427	+ 1 175	+ 2 136
		SolZ	+ 276	-	+ 55	+ 152	+ 276
		Länder					
		ESt	+ 2 136	-	+ 427	+ 1 175	+ 2 136
		Gem.					
		ESt	+ 753	-	+ 151	+ 415	+ 753
89	§ 35 EStG Abschaffung der Steuer- ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	Insg.	+ 11	-	-	.	+ 11
		ESt	+ 10	-	-	.	+ 10
		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Bund	+ 5	-	-	.	+ 5
		ESt	+ 4	-	-	.	+ 4
		SolZ	+ 1	-	-	.	+ 1
		Länder					
		ESt	+ 4	-	-	.	+ 4
		Gem.					
		ESt	+ 2	-	-	.	+ 2
90	§ 37 EStG Anpassung der Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Senkung der Steuersätze nur auf Antrag mit Verpflichtung des Steuerpflichtigen, den Umfang der zu erwartenden Veränderun- gen der Bemessungsgrundlage gleichzeitig zu erklären ⁷⁾	EST/ KSt					
		SolZ	-	-	-	-	
91	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen bei tariflichen Regelungen	Insg.	+ 5 312	-	+ 1 060	+ 2 917	+ 5 312
		Bund	+ 2 417	-	+ 482	+ 1 327	+ 2 417
		Länder	+ 2 140	-	+ 427	+ 1 175	+ 2 140
		Gem.	+ 755	-	+ 151	+ 415	+ 755
92	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage insgesamt	Insg.	+52 916	+11 817	+42 615	+50 055	+51 435
		Bund	+22 898	+ 4 216	+18 303	+21 576	+22 422
		Länder	+18 577	+ 4 192	+14 598	+17 313	+17 969
		Gem.	+11 441	+ 3 409	+ 9 714	+11 166	+11 044
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg.	+20 080	+11 817	+22 448	+21 912	+17 643
		Bund	+ 7 057	+ 4 216	+ 7 883	+ 7 615	+ 6 101
		Länder	+ 7 062	+ 4 192	+ 7 828	+ 7 552	+ 6 041
		Gem.	+ 5 961	+ 3 409	+ 6 737	+ 6 745	+ 5 501
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg.	+32 836	-	+20 167	+28 143	+33 792
		Bund	+15 841	-	+10 420	+13 961	+16 321
		Länder	+11 515	-	+ 6 770	+ 9 761	+11 928
		Gem.	+ 5 480	-	+ 2 977	+ 4 421	+ 5 543

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
C. Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Steuerreform 1999							
93	§ 35 a EStG 99, § 26 Abs. 6 Satz 4 KStG und § 7 Satz 2 GewStG Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb von Handelsschiffen unter deutscher Flagge im internationalen Verkehr anhand des Tonnagegewichts des Schiffes („Tonnagebesteuerung“) (Steuerreformgesetz 1999)	Insg.	- 120	-	- 93	- 98	- 114
		GewSt ³⁾	- 45	-	- 35	- 35	- 40
		EST	- 20	-	- 15	- 15	- 20
		KSt	- 50	-	- 40	- 45	- 50
		SolZ	- 5	-	- 3	- 3	- 4
		Bund	- 43	-	- 32	- 35	- 41
		GewSt ³⁾	- 4	-	- 3	- 3	- 3
		EST	- 9	-	- 6	- 6	- 9
		KSt	- 25	-	- 20	- 23	- 25
		SolZ	- 5	-	- 3	- 3	- 4
		Länder	- 42	-	- 32	- 34	- 41
		GewSt ³⁾	- 8	-	- 6	- 6	- 7
		EST	- 9	-	- 6	- 6	- 9
		KSt	- 25	-	- 20	- 22	- 25
94	§ 94 Abs. 4 EStG Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten (Steuerreformgesetz 1999)	LSt	-	-	-	-	
		Insg.	- 50	-	- 45	- 50	- 50
		Bund	- 21	-	- 19	- 21	- 21
		Länder	- 21	-	- 19	- 21	- 21
95	Solidaritätszuschlag § 4 SolZG Ab 1. Januar 1998 Senkung des Solidaritätszuschlages von 7,5 v. H. um 2 v. H.-Punkte auf 5,5 v. H.-Punkte (Steuerreformgesetz 1998)	Gem.	- 35	-	- 29	- 29	- 32
		GewSt ³⁾	- 33	-	- 26	- 26	- 30
96	§ 3 Nr. 1 KraftStG Wiedereinführung der vollständigen Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge (Steuerreformgesetz 1998)	EST	- 2	-	- 3	- 3	- 2
		Gem.	- 8	-	- 7	- 8	- 8
97	§ 1 Abs. 1 FAG Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Absenkung des Solidaritätszuschlages (Steuerreformgesetz 1998)	SolZ	-7 400	-7 130	-7 730	-8 330	-8 970
		Bund	-7 400	-7 130	-7 730	-8 330	-8 970
98	§ 6 Abs. 3 GFRG Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbesteuer-Umlage von 38 v. H. um 25 v. H.-Punkte auf 63 v. H. ab 1. Januar 1998 ³⁾ (Steuerreformgesetz 1998)	KraftSt	- 170	- 170	- 170	- 170	- 170
		Länder	- 170	- 170	- 170	- 170	- 170
		Gem.	- 8	-	- 7	- 8	- 8
97	§ 1 Abs. 1 FAG Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Absenkung des Solidaritätszuschlages (Steuerreformgesetz 1998)	USt	-	-	-	-	-
		Insg.	+3 500	+3 500	+3 600	+3 800	+3 900
		Bund	+3 500	+3 500	+3 600	+3 800	+3 900
98	§ 6 Abs. 3 GFRG Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbesteuer-Umlage von 38 v. H. um 25 v. H.-Punkte auf 63 v. H. ab 1. Januar 1998 ³⁾ (Steuerreformgesetz 1998)	Länder	-3 500	-3 500	-3 600	-3 800	-3 900
		Insg.	-	-	-	-	-
		Bund	+1 573	+1 573	+1 810	+1 883	+1 903
98	§ 6 Abs. 3 GFRG Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbesteuer-Umlage von 38 v. H. um 25 v. H.-Punkte auf 63 v. H. ab 1. Januar 1998 ³⁾ (Steuerreformgesetz 1998)	Länder	+1 572	+1 572	+1 810	+1 882	+1 902
		Gem.	-3 145	-3 145	-3 620	-3 765	-3 805

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
99	§ 6 Abs. 3 GFRG Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbe- steuer-Umlage von 63 v. H. um 5 v. H.-Punkte auf 68 v. H. ab 1. Januar 1999 ⁸⁾ (Steuerreformgesetz 1999)	normale GewSt- Umlage Insg. Bund Länder Gem.	- + 368 + 367 - 735	- - + 368 - + 367 - - 735	- + 388 + 387 - 775	- + 398 + 397 - 795	
100	Finanzielle Auswirkungen der sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Steuerreform 1999	Insg. Bund Länder Gem.	- 7 740 - 2 023 - 1 794 - 3 923	- 7 300 - 2 057 - 2 098 - 3 145	- 8 038 - 2 003 - 1 644 - 4 391	- 8 648 - 2 315 - 1 756 - 4 577	- 9 304 - 2 831 - 1 833 - 4 640
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg. Bund Länder Gem.	- 7 570 - 2 327 - 2 098 - 3 145	- 7 300 - 2 057 - 2 098 - 3 145	- 7 900 - 2 320 - 1 960 - 3 620	- 8 500 - 2 647 - 2 088 - 3 765	- 9 140 - 3 167 - 2 168 - 3 805
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg. Bund Länder Gem.	- 170 + 304 + 304 - 778	- - + 317 - + 316 - - 771	- 138 + 332 + 332 - 812	- 164 + 336 + 335 - 835	
D. Zusammenfassung							
101	Senkung des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs insgesamt (Pos. 7)	Insg. Bund Länder Gem.	-78 839 -36 655 -32 742 - 9 442	- 5 742 - 2 890 - 2 588 - 264	-79 518 -36 901 -32 969 - 9 648	-82 776 -38 513 -34 409 - 9 854	-87 131 -40 502 -36 171 -10 458
102	Verbreiterung der Bemessungs- grundlage (Pos. 92)	Insg. Bund Länder Gem.	+52 916 +22 898 +18 577 +11 441	+11 817 + 4 216 + 4 192 + 3 409	+42 615 +18 303 +14 598 + 9 714	+50 055 +21 576 +17 313 +11 166	+51 435 +22 422 +17 969 +11 044
103	Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Steuerreform 1999 (Pos. 98)	Insg. Bund Länder Gem.	- 7 740 - 2 023 - 1 794 - 3 923	- 7 300 - 2 057 - 2 098 - 3 145	- 8 038 - 2 003 - 1 644 - 4 391	- 8 648 - 2 315 - 1 756 - 4 577	- 9 304 - 2 831 - 1 833 - 4 640
104	Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform insgesamt⁹⁾	Insg. Bund Länder Gem.	-33 663 -15 780 -15 959 - 1 924	- 1 225 - 731 - 494 -	-44 941 -20 601 -20 015 - 4 325	-41 369 -19 252 -18 852 - 3 265	-45 000 -20 911 -20 035 - 4 054
	Änderungen bereits durch Steuerreformgesetz 1998:	Insg. Bund Länder Gem.	+ 6 191 + 1 548 + 2 111 + 2 532	- 1 225 - 731 - 494 -	+ 7 884 + 2 236 + 2 885 + 2 763	+ 5 537 + 1 049 + 1 956 + 2 532	- 90 - 1 326 + 61 + 1 175
	Noch verbleibende Auswirkungen für Steuerreformgesetz 1999:	Insg. Bund Länder Gem.	-39 854 -17 328 -18 070 - 4 456	- - - -	-52 825 -22 837 -22 900 - 7 088	-46 906 -20 301 -20 808 - 5 797	-44 910 -19 585 -20 096 - 5 229

Siehe Fußnoten auf Seite 37

Anlage 2

**Fraktion der SPD
im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages**
**Entschließungsantrag
zum Steuerreformgesetz 1998 und
Steuerreformgesetz 1999**

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

I. Der Finanzausschuß stellt fest:

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP und von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe zur Steuerreform 1998 und 1999

- sind finanzpolitisch unsolide,
- sind kein geeigneter Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- sind sozial unausgewogen,
- enthalten keine Verbesserungen für die Familien.

1. Die vorgelegten Gesetzentwürfe sind finanzpolitisch unsolide, weil sie nach eigenen Angaben der Bundesregierung zu Steuerausfällen von rd. 45 Mrd DM allein im Jahr 1999 führen würden. Die Steuerschätzung vom 15. Mai 1997 hat bestätigt, daß so große Steuerausfälle für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht verkraftbar sind. Schon ohne Berücksichtigung der mit der Steuerreform verbundenen Steuerausfälle hatte die Steuerschätzung für die Gebietskörperschaften bis zum Jahr 2000 Steuerausfälle von 118 Mrd. DM aufgedeckt. Auf die dramatische Entwicklung der Staatsfinanzen hatte die SPD seit langem hingewiesen. Die Steuerschätzung bestätigt: Die verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung hat Deutschland in eine Finanzkrise geführt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Steuerreform 1999 ist unvollständig und nicht seriös. Er enthält keine gesetzliche Formulierung für die von Bundesfinanzminister Waigel im Finanzausschuß angekündigte Erhöhung der Mehrwertsteuer zur teilweisen Gegenfinanzierung der 45 Milliarden Steuerausfälle. Dem Gesetzentwurf ist statt dessen lediglich in der finanziellen Übersicht eine Fußnote beigefügt, in der nur festgestellt wird: „Verringerung des Defizits durch Umschichtung von direkten zu indirekten Steuern“ (Bundestagsdrucksache 13/7480, Fußnote 11 auf Seite 157). Die Regierungskoalition hat während der gesamten Beratung im Finanzausschuß erklärt, sie könne zur angekündigten Defizitverringerung keine konkreten Aussagen machen. Statt dessen wolle die Koalition die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Steuerreform 1999 unter einen Finanzierungsvorbehalt stellen. Eine solche Form parlamentarischer Beratung hat es im Finanzausschuß noch nicht gegeben.

2. Die Gesetzentwürfe können die Aussichten für mehr Investitionen und Arbeitsplätze nicht verbessern. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist gekennzeichnet durch eine hohe Arbeitslosigkeit und eine zu schwache Binnennachfrage. Erforderlich für die wirtschaftliche Belebung ist daher vorrangig eine Stärkung der Binnennachfrage durch steuerliche Entlastung der breiten Mehrheit der Einkommensteuerzahler.

Ein großer Teil der vor der Koalition vorgesehenen wirtschaftsbezogenen Steuerentlastung kommt zudem den Unternehmern unabhängig davon zugute, ob der Gewinn im Unternehmen verbleibt und für arbeitsplatzschaffende Investitionen eingesetzt oder ob der Gewinn entnommen wird. Auch deshalb werden die Rahmenbedingungen für Investitionen durch die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht verbessert.

3. Die vorgelegten Gesetzentwürfe würden die Besteuerung noch ungerechter machen als sie heute schon ist: Der unteren Hälfte der Einkommensteuerzahler kommt nur rund 15 % des tariflichen Brutto-Entlastungsvolumens zugute, während diese Steuerzahler durch die Gegenfinanzierung überproportional belastet werden. Dagegen erhält das oberste Zehntel der Einkommensteuerzahler rund die Hälfte, das oberste 1 % rund ein Drittel des Brutto-Entlastungsvolumens. Somit werden gerade die unteren und mittleren Einkommensgruppen, die ihr Einkommen in hohem Maße konsumieren, nur gering entlastet, vielfach sogar stärker belastet.

4. Die Gesetzentwürfe enthalten keine familienbezogenen Entlastungen. Der heutige Familienleistungsausgleich würde nicht verbessert und der steuerliche Grundfreibetrag nicht erhöht werden. Der vorgesehene Grundfreibetrag in Höhe von 13 000 DM/26 000 DM (Ledige/Verheiratete) ist unzulänglich und verfassungsrechtlich bedenklich. Er stellt keine Verbesserung gegenüber dem 1999 geltenden Recht dar.

Eine Steuerreformpolitik, die den Staat in eine tiefe Finanzkrise treibt, ist keine Reformpolitik und geht zu Lasten der Arbeitnehmer, Familien und Unternehmen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Steuer- und Finanzpolitik hat bereits großen Schaden genommen. Es geht deshalb auch darum, für mehr Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Politik zu sorgen.

Eine glaubwürdige und seriöse Steuerpolitik muß die aktuelle finanzpolitische Lage berücksichtigen. Das bedeutet keineswegs eine Absage an eine Steuerreform. Es geht derzeit vor allem um eine Strukturreform, die unser Steuerrecht wieder einfacher und gerechter macht und die für mehr Wachstum und mehr Beschäftigung sorgt. Diese Ziele sind auch durch eine Steuer- und Abgabenreform zu verwirklichen, die weitgehend aufkommensneutral ist.

Die Situation der öffentlichen Haushalte läßt nur einen ersten Reformschritt zu. Diesem ersten Schritt müssen weitere folgen, sobald sich die

Finanzlage entspannt hat. Zu einer soliden Finanzpolitik gehört, mit Augenmaß vorzugehen und keine überzogenen Erwartungen zu wecken.

II. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, eine Steuer- und Abgabenreform umzusetzen, die Arbeitsplätze sichert und neue Arbeitsplätze schafft. Folgende Aufgaben stehen dabei im Mittelpunkt:

- Förderung der Investitionstätigkeit durch eine Reform der Unternehmensbesteuerung,
- Stärkung der Investitionskraft der Unternehmen durch Senkung der Lohnnebenkosten,
- Belebung der Binnenkonjunktur durch Nettoentlastung der konsumintensiven Einkommen von Arbeitnehmern und Familien.

Insgesamt geht es um eine Steuerreform, die wirtschaftspolitisch vernünftig, sozial ausgewogen und finanzpolitisch solide ist.

A. Entlastungsmaßnahmen der Steuer- und Abgabenreform

Wenn eine Steuerreform zu mehr Arbeitsplätzen führen soll, dann darf damit nicht bis 1999 gewartet werden. Erforderlich ist deshalb eine Steuer- und Abgabenreform schon für 1997/98. Um Konjunktur und Arbeitsmarkt so schnell wie möglich einen Wachstumsschub zu geben, sind die

- Sozialabgaben zum 1. Oktober 1997 zu senken und
- Arbeitnehmer und Familien zum 1. Januar 1998 zu entlasten.

1. Senkung der Sozialabgaben

Zur Förderung neuer Arbeitsplätze sind schon zum 1. Oktober 1997 die Sozialabgaben um zwei Beitragspunkte zu senken. Das bedeutet eine Entlastung der Arbeitnehmer und Betriebe um rd. 30 Mrd. DM pro Jahr. Auf der Seite der Wirtschaft kommt diese Abgabenreform vor allem den personalkostenintensiven Unternehmen in Mittelstand und Handwerk zugute. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung führt eine Senkung der Lohnnebenkosten um zwei Beitragspunkte zur Schaffung von rd. 200 000 neuen Arbeitsplätzen.

2. Nettoentlastung für Arbeitnehmer und Familien

Deutschland braucht mehr Investitionen in neue Arbeitsplätze. Um die gegenwärtige Nachfrage zu decken, reichen aber die jetzigen Produktionskapazitäten der deutschen Wirtschaft aus. Das heißt: Die zu geringe Binnennachfrage ist die entscheidende Schwachstelle der deutschen Konjunktur. Damit die Unternehmen wieder in neue Arbeitsplätze investieren, muß die Kaufkraft gestärkt werden. Von entscheidender Bedeutung ist daher eine Entlastung für Arbeitnehmer und Familien.

Die von der SPD-Bundestagsfraktion im Finanzausschuß vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu einer spürbaren Nettoentlastung für die große Mehrheit

der Bevölkerung. Sie bringen für eine Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern im Ergebnis eine Entlastung von etwa 2.500 DM im Jahr. Diese Entlastung der Arbeitnehmer und Familien ist ein Gebot der wirtschaftspolitischen Vernunft und der sozialen Gerechtigkeit.

Deshalb sollen neben der Entlastung der Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsbeiträgen um jährlich 15 Mrd. DM

- der steuerliche Grundfreibetrag verbessert,
- der Eingangsteuersatz gesenkt und
- das Kindergeld erhöht werden.

Verbesserung des Grundfreibetrages auf 14 000/28 000 DM

Der steuerliche Grundfreibetrag wird zum 1. Januar 1998 auf 14 000 DM für Ledige und auf 28 000 DM für Verheiratete erhöht. Das bedeutet gegenüber 1997 eine Verbesserung um 2 000 DM bzw. 4 000 DM (Ledige/Verheiratete). Schon allein diese Maßnahme bringt eine echte Steuerentlastung von 500 DM für Ledige und 1 000 DM für Verheiratete.

Senkung des Eingangsteuersatzes

Ziel ist eine Senkung des Eingangsteuersatzes von jetzt 25,9% auf 15%. Unter den gegenwärtigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist eine Senkung des Eingangsteuersatzes auf 15% nur in Schritten zu erreichen. Solide finanzierbar ist als erster Schritt 1998 eine Absenkung auf 22%. Die weitere Absenkung auf 15% ist so schnell wie möglich vorzunehmen.

Spitzensteuersatz

Die Ergebnisse der Steuerschätzung haben deutlich gemacht, daß die von der Bundesregierung geplante Senkung des Spitzensteuersatzes von 53% auf 39% wegen der damit verbundenen hohen Steuerausfälle unfinanzierbar ist. Eine Absenkung des Spitzensteuersatzes ist möglich, wenn weitere Steuersubventionen beseitigt würden, die bisher vor allem den Spitzenverdienern zugute kommen. Es gilt: Die Größenordnung des künftigen Spitzensteuersatzes hängt davon ab, welches Finanzvolumen insgesamt durch Abbau von Steuervergünstigungen mobilisiert wird und welche Vergünstigungen im einzelnen beseitigt werden.

Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM

Das Kindergeld wird zum 1. Januar 1998 um 30 DM auf 250 DM pro Monat für das erste und zweite Kind angehoben. Das bedeutet für die Familie eine jährliche Verbesserung von 360 DM je Kind.

Die weitere Kindergelderhöhung ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Das höhere Kindergeld entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, daß auch Kinder einen Anspruch auf ein steuerfreies Existenzminimum haben. Das ist auch ökonomisch sinnvoll: Angesichts der schwierigen Lage der Familien mit Kindern hat eine Erhöhung des Kindergeldes im

Vergleich zu anderen Maßnahmen eine besonders hohe konjunkturelle Wirkung.

In einem nächsten Schritt soll der ungerechtfertigt hohe Splittingvorteil für Bezieher hoher Einkommen begrenzt und sollen die dadurch gewonnenen finanziellen Mittel für die weitere Verbesserung des Familienleistungsausgleichs verwendet werden. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, den Übergang zur Individualbesteuerung der Ehegatten zu prüfen. Bei der Individualbesteuerung ist die Verpflichtung zum Familienunterhalt zu berücksichtigen. Für das Lohnsteuerverfahren ist eine Regelung zu entwickeln, die in den Fällen des Familienunterhalts die Nachteile der jetzigen Steuerklassenkombination III/V vermeidet.

Für die Kinderbetreuungskosten ist die steuerliche Abzugsfähigkeit im Rahmen der bestehenden Regelungen zur Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen im Einkommensteuerrecht zu erweitern, und zwar einerseits auf erwerbstätige Eltern generell und andererseits durch die Berücksichtigung der Kindergartenbeiträge unabhängig von der Erwerbsbeteiligung der Eltern.

Reform der individuellen Ausbildungsförderung

Notwendig ist auch eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung. In einer offenen, demokratischen Gesellschaft müssen alle jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation die Möglichkeit haben, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Diesem Anspruch genügt das gegenwärtige, zweigleisige System aus Förderungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs – Kindergeld und Ausbildungsfreibetrag – und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes immer weniger: Überdurchschnittlich begünstigt sind die Bezieher höherer Einkommen, und das BAföG wird infolge der Politik der Bundesregierung immer mehr ausgehöhlt.

Es ist ein einheitliches System der Ausbildungsförderung zu schaffen, bestehend aus einem vom Einkommen der Eltern unabhängigen Ausbildungsgeld, in dem das Kindergeld und der Ausbildungsfreibetrag zusammengefaßt werden, und dem bisherigen, bedarfsgerecht weiterentwickelten BAföG als einkommensabhängiger Aufbauförderung. Empfänger der nach gleichen Leistungskriterien gewährten Förderleistungen sollen grundsätzlich die Studierenden sein. Diese Reform ist kostenneutral für alle staatlichen Ebenen zu verwirklichen.

3. Förderung der Investitionskraft der Unternehmen

Erfolgreich ist nur eine Strategie, die Angebots- und Nachfragepolitik miteinander verknüpft: Neben der Stärkung der Binnennachfrage geht es auch um eine Verbesserung der Investitionsbedingungen. Zur Förderung der Investitionskraft der Unternehmen sind vor allem drei Maßnahmen umzusetzen:

- Senkung der Lohnnebenkosten,
- Senkung der Steuerbelastung für reinvestierte Gewinne,
- Abschaffung der Gewerbesteuer.

Die Maßnahmen im einzelnen:

- a) Die Lohnnebenkosten der Unternehmen werden zum 1. Oktober 1997 gesenkt. Dazu ist eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge um jährlich 30 Mrd. DM vorzunehmen. Die Hälfte davon kommt den Unternehmen zugute. Das bedeutet eine Entlastung der deutschen Wirtschaft um 15 Mrd. DM pro Jahr. Diese Reformmaßnahme dient vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Personalkostenanteil.
- b) Nötig sind mehr Investitionen in neue Arbeitsplätze. Deshalb müssen die Gewinne, die für Investitionen in neue Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, steuerlich entlastet werden. Als erste Maßnahme dazu soll der Körperschaftsteuersatz für reinvestierte (thesaurierte) Gewinne zum 1. Januar 1998 von 45 % auf 35 % gesenkt werden. Auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben die Möglichkeit, durch Wechsel in der Unternehmensform in den Genuß dieser Tarifentlastung zum 1. Januar 1998 zu kommen. In Betracht kommt auch die Einführung einer Optionsmöglichkeit: Die Unternehmen, die keine Körperschaften sind, können sich dabei gleichwohl wie eine Körperschaft besteuern lassen. Ziel ist eine rechtsformunabhängige Unternehmensbesteuerung, die das deutsche Unternehmenssteuerrecht internationalen Standards angleicht.

Es ist auch deshalb vertretbar, zunächst eine Steuersatzsenkung für Kapitalgesellschaften vorzunehmen, da die vorgesehene Senkung der Lohnnebenkosten um 15 Mrd. DM pro Jahr vor allem den personalkostenintensiven Unternehmen in Mittelstand und Handwerk zugute kommt.

- c) Die Gewerbesteuer ist zum 1. Januar 1998 abzuschaffen, wenn die Gemeinden einen Anteil von 2,3%-Punkten am Umsatzsteueraufkommen erhalten und die verbleibende Gewerbeertragsteuer im Grundgesetz dauerhaft abgesichert ist.

Die von der Koalition zur Gegenfinanzierung vorgesehene Verschlechterung der degressiven Abschreibung führt zu einer unangemessenen Belastung der investierenden Wirtschaft und wird deshalb abgelehnt. Als Gegenfinanzierung der entstehenden Steuerausfälle ist die Steuervergünstigung nach § 34 EStG (volle Versteuerung außerordentlicher Einkünfte) zu streichen.

Für 1997 ist die Gewerbesteuer in den neuen Ländern weiter auszusetzen.

Spitzenleistungen in Wissenschaft und Forschung und technologische Innovationen müssen effizienter in Wirtschaft und Gesellschaft zur Anwendung gebracht werden, um Beschäftigungseffekte erzielen zu können. Hier weist Deutschland erhebliche Schwächen auf. Deshalb bedarf es einer dauerhaften Verstärkung der Forschungsförderung vor allem in Anwendungs- und marktnahen Bereichen. Hierzu sind Maßnahmen außerhalb des Steuerrecht erforderlich (z.B. ein auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) begrenztes Forschungs-Personalkostenzuschuß-Programm als Flankierung einer technologieorientierten Exi-

stanzgründungs- und Mittelstandsoffensive). Darüber hinaus soll eine steuerliche Förderung bei der Gründung junger Technologieunternehmen vorgesehen werden.

B. Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Steuer- und Abgabenreform

1. Gegenfinanzierung der Steuerreform

Bei der Gegenfinanzierung müssen die Prinzipien der wirtschaftlichen Vernunft und der sozialen Ausgewogenheit beachtet werden. Daher gilt:

- Die von der Regierungskoalition vorgesehene drastische Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen für Investitionen wird abgelehnt. In der Anhörung des Finanzausschusses vom 14. bis 16. Mai 1997 haben die Experten insbesondere vor einem Einbruch des Mietwohnungsbaus gewarnt, wenn die Steuerreformpläne der Bundesregierung verwirklicht würden.
- Eine Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung neuer Steuergeschenke für Spitzenverdiener wird abgelehnt.
- Eine unverträgliche Belastung der Arbeitnehmer, die in Wechselschichten arbeiten oder lange Anfahrtswege mit dem Auto zurücklegen müssen, wird abgelehnt. Eine Entfernungspauschale, die erst ab dem 16. Kilometer gewährt wird und lediglich 40 Pfennig pro Kilometer beträgt, kommt daher nicht in Betracht. Vielmehr muß die Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale umgewandelt werden, die bereits ab dem ersten Kilometer 50 Pfennig beträgt.
- Eine zusätzliche Besteuerung der Rentner und die Besteuerung bestehender Lebensversicherungen wird abgelehnt.

Der Schwerpunkt der Gegenfinanzierungsmaßnahmen liegt in der Beseitigung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen. Es ist dafür zu sorgen, daß die im internationalen Vergleich beispiellosen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen bei der Gewinnermittlung auf internationale Standards begrenzt werden. Die Maßnahmen für eine Objektivierung der Gewinnermittlung sollen sich vor allem an dem Bilanzsteuerrecht der USA orientieren.

Das „Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung“ muß umgesetzt werden. Die SPD-Bundestagsfraktion hat hierzu bereits 1996 einen entsprechenden Antrag im Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 13/4859). Das Aktionsprogramm muß wirksame Maßnahmen enthalten gegen u.a. Kapitalflucht in Steueroasen, Scheinbetriebsausgaben, Scheinunternehmen, illegale Arbeitnehmerüberlassung, Schwarzgeschäfte, Vortäuschung von Beschäftigungsverhältnissen, Vertragsmanipulationen.

Zu sorgen ist für eine sozialstaatsgerechte und verfassungskonforme Besteuerung großer Privatver-

mögen. Als erster Schritt zu einem gerechten Lastenausgleich beträgt der Steuersatz 1 %. Betriebsvermögen ist freizustellen. Der Freibetrag für eine Familie mit zwei Kindern beträgt 1 Million DM. Damit wird sichergestellt, daß das Vermögen der Arbeitnehmer und Familien im Normalfall nicht besteuert wird.

2. Gegenfinanzierung der Abgabenreform

Die Abgabenreform bietet die Chance für den Einstieg in eine ökologische Steuerreform. Mit dem Mehraufkommen einer maßvollen und berechenbaren Belastung des umweltschädlichen Energieverbrauchs können die Sozialversicherungsbeiträge und damit die Kosten der Arbeit gesenkt werden. Gleichzeitig werden marktwirtschaftliche Anreize gesetzt für die Entwicklung neuer Technologien im Bereich von Energieeinsparung und Umweltschutz.

Durch eine Freistellung der Prozeßenergie wird eine Belastung der deutschen Industrie vermieden.

Die Abgabensenkung ist durch eine ökologische Steuerreform gegenzufinanzieren. Dazu hat die SPD-Bundestagsfraktion konkrete Modelle vorgelegt (Bundestagsdrucksache 13/3230). Diese Gegenfinanzierung wird jedoch von der jetzigen Bundesregierung abgelehnt. Bei der Abwägung, an der bisherigen Beschlußlage der SPD festzuhalten oder jetzt rasch zu einem Kompromiß zu kommen, gibt die SPD einer raschen Senkung der Lohnnebenkosten den Vorzug: Damit die beschäftigungspolitisch notwendige Senkung der Lohnnebenkosten zum 1. Oktober 1997 nicht am Widerstand der Regierungskoalition scheitert, ist die SPD für diesen Zweck bereit, die von der Bundesregierung geplante Mehrwertsteuererhöhung zu diesem Zweck um einen Prozentpunkt zu akzeptieren. Es bleibt aber dabei, eine Mehrwertsteuererhöhung zur Senkung des Spitzensteuersatzes lehnt die SPD ab.

Die außerdem als Gegenfinanzierung vorgesehene Anhebung der Mineralölsteuer um 6 Pfennig je Liter bedeutet für den Autofahrer bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 15 000 km pro Jahr und einem Durchschnittsverbrauch von 8 l/100 km eine Zusatzbelastung von 72 DM im Jahr.

Das SPD-Konzept führt zu einer spürbaren Entlastung der Arbeitnehmer und Familien. Eine Senkung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kommt über die nettolohnbezogene Rentenformel auch den Rentnern zugute. Auch vor diesem Hintergrund ist die als Kompromiß vorgesehene Anhebung des Regelsteuersatzes der Umsatzsteuer von 15 % auf 16 % vertretbar, um die Sozialversicherungsbeiträge senken zu können. Eine Anhebung des Mehrwertsteuersatzes von 7 % für die Güter des täglichen Bedarfs lehnt die SPD jedoch ab.

Die Anhebung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt bedeutet für eine Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern pro Jahr eine Zusatzbelastung von 250 DM bis 400 DM. Auch nach dieser Gegenfinanzierung erhält eine normale Arbeitnehmerfamilie eine Entlastung von 2 000 DM bis 2 500 DM im Jahr.

Das Gesamtentlastungsvolumen der Steuer- und Abgabenreform beträgt rd. 78 Mrd. DM. Darin entfällt auf die Steuerreform ein Entlastungsvolumen von 48 Mrd. DM durch die Entlastung der Arbeitnehmer und Familien, die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für reinvestierte Gewinne und die Abschaffung der Gewerbesteuer. Die Senkung der Sozialabgaben um 2 Prozent-Punkte führt zu einer zusätzlichen Entlastung der Arbeitnehmer und Unternehmen von insgesamt 30 Mrd. DM.

Die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung führen insgesamt zu Steuermehreinnahmen von 70,5 Mrd. DM. Die einzelnen Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage durch Beseitigung ungerechtfertigter Steuersubventionen und Steuerschlupflöcher tragen zu rd. 40 Mrd. DM zur Gegenfinanzierung bei, die Wiedereinführung der Besteuerung hoher Privatvermögen erbringt 8 Mrd. DM, der Einstieg in eine ökologische Steuer-

reform durch Anhebung der Mineralölsteuer führt zu Steuermehreinnahmen von rd. 6,5 Mrd. DM und die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt zu Mehreinnahmen von rd. 16 Mrd. DM.

Eine Steuer- und Abgabenreform, die zu mehr Wachstum und mehr Beschäftigung führt, verbessert auch die Einnahmesituation des Staates. Daher ist die Einrechnung einer gewissen Selbstfinanzierungsquote grundsätzlich vertretbar. Deshalb ist eine Nettoentlastung bei der Abgabenreform in Höhe von 7,5 Mrd. DM berücksichtigt. Wenn die Bundesregierung angesichts der schwierigen Finanzlage eine Haushaltsbelastung des Bundes von 7,5 Mrd. DM nicht für verkraftbar hält, sollte die für 1998 vorgesehene Senkung des Solidaritätszuschlages um 2%-Punkte (= 7,5 Mrd. DM) verschoben werden.

Insgesamt darf es durch die Steuer- und Abgabenreform nicht zu einer Verschiebung der Finanzverteilung zwischen den staatlichen Ebenen kommen.

